

Niederschrift  
über die 3. Sitzung des Sozialausschusses  
am 07.09.2021 in Köln, Horion-Haus

**Anwesend vom Gremium:**

**CDU**

Wehlus, Jürgen  
Hermes, Achim  
Dr. Leonards-Schippers, Christiane  
Nabbefeld, Michael  
Petrauschke, Hans-Jürgen  
Renzel, Peter  
Stolz, Ute  
Wörmann, Josef

für: Cleve, Torsten

**SPD**

Bozkir, Timur  
Kox, Peter  
Kucharczyk, Jürgen  
Schmerbach, Cornelia  
Böll, Thomas  
Thiele, Elke

für: Scho-Antwerpes, Elfi  
für: Zander, Susanne

**Bündnis 90/DIE GRÜNEN**

Blanke, Andreas  
Peters, Jürgen  
Schäfer, Ilona  
Tadema, Ulrike  
Zsack-Möllmann, Martina

Vorsitzende

**FDP**

Nüchter, Laura  
Pohl, Mark Stephen

**AfD**

Nietsch, Michael

**Die Linke.**

Detjen, Ulrike

## **Die FRAKTION**

Bußieck, Petra

## **Gruppe FREIE WÄHLER**

Dr. Grumbach, Hans-Joachim

## **Verwaltung:**

Herr Lewandrowski	LR 7	
Frau Prof. Dr. Faber		LR 5
Herr Limbach		ELR
Frau Hötte		LR 2
Herr Bahr-Hedemann		LR 4
Herr Beyer		Fachbereichsleitung 53
Frau Krause		Stabstellenleitung 70.10
Herr Eichmüller		60.01
Frau Stenzel		71.11 (Protokoll)
Herr Korek		71.11
Frau Andree		50.01
Frau Uncu		21.11

## Tagesordnung

### Öffentliche Sitzung

### Beratungsgrundlage

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Niederschrift über die 2. Sitzung vom 27.04.2021
3. Teilhabebericht
- 3.1. Stellungnahmen des LVR zum Teilhabebericht NRW und zum neuen Landesaktionsplan „NRW inklusiv“ **15/261 K**
- 3.2. Dritter Teilhabebericht des Bundes: Einordnung für den LVR **15/306 K**
4. Integrierte Beratung: Bericht zum Stand der beiden Projekte zur sozialräumlichen Erprobung und zum Webportal "LVR-Beratungskompass" **15/360 K**
5. "Die Krise als Chance nutzen" / Zweiter Teilbericht **15/314/1 K**
6. Sachstandsbericht zu den Auswirkungen der Starkregenereignisse am 14./15. Juli 2021 auf die LVR-Liegenschaften sowie über die Unterstützungsangebote des LVR an seine Mitgliedskörperschaften und seine Mitarbeiterschaft **15/509 K**
7. Schulabschlüsse und berufliche Werdegänge von Schüler\*innen an den LVR-Förderschulen 2019 bis 2020 **15/355 K**
8. Darstellung der Förderung von Inklusionsbetrieben aus Mitteln der Ausgleichsabgabe **15/435 K**
9. Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX **15/485 B**
10. Modellvorhaben „Weiterentwicklung des digitalen Jobcoaches „InA.Coach“ als technisches Hilfsmittel für Menschen mit Behinderung - Überführung von der Forschung in die Praxis“ **15/433 B**
11. Haushalt 2022/2023 hier: Zuständigkeiten des Sozialausschusses **15/420 B**
12. Haushaltsentwurf des Dezernates Soziales für die Jahre 2022 und 2023 **15/499 K**
13. Teilhabestärkungsgesetz und dessen Auswirkungen auf den LVR **15/486 K**
14. BAGÜS- Kennzahlenvergleich 2019
- 14.1. Zentrale Ergebnisse des BAGÜS-Kennzahlenvergleichs 2021 **15/285 K**
- 14.2. Die Eingliederungshilfe-Leistungen des LVR im Rheinland: Regionalisierter Datenbericht 2019 **15/286 K**

- |     |   |                 |
|-----|---|-----------------|
| 15. | Nutzung des Persönlichen Budgets im Rheinland   | <b>15/390 K</b> |
| 16. | Corona: Auswirkungen der Pandemie auf die Teilhabe am Arbeitsleben in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) und Andere Leistungsanbieter (ALA) | <b>15/492 K</b> |
| 17. | Urlaubsmaßnahmen für Menschen mit Behinderung   | <b>15/498 E</b> |
| 18. | Leistungen für erwachsene Leistungsberechtigte in Kurzzeitwohnangeboten im Rheinland  | <b>15/376 E</b> |
| 19. | Fortführung und weiterer Ausbau der „Peer-Beratung bei den Koordinierungs-, Kontakt-, und Beratungsstellen (KoKoBe)“ ab dem Jahr 2022               | <b>15/397 E</b> |
| 20. | Beschlusskontrolle  |                 |
| 21. | Anfragen und Anträge  |                 |
| 22. | Bericht aus der Verwaltung  |                 |
| 23. | Verschiedenes   |                 |

Beginn der Sitzung: 09:30 Uhr

Ende der Sitzung: 11:45 Uhr

## **Öffentliche Sitzung**

### **Punkt 1**

#### **Anerkennung der Tagesordnung**

Die Tagesordnung wird anerkannt.

### **Punkt 2**

#### **Niederschrift über die 2. Sitzung vom 27.04.2021**

Die Niederschrift wird anerkannt.

### **Punkt 3**

#### **Teilhaberbericht**

##### **Punkt 3.1**

#### **Stellungnahmen des LVR zum Teilhaberbericht NRW und zum neuen Landesaktionsplan „NRW inklusiv“ Vorlage Nr. 15/261**

**Frau Schmerbach** lobt den Bericht und ausdrücklich auch die vorangestellten Erläuterungen in leichter Sprache.

**Herr Wörmann** begrüßt die drei Maßnahmenvorschläge, die die Verwaltung zum Bericht abgegeben hat.

Der erste Teilhaberbericht der Landesregierung NRW und die Stellungnahmen des LVR für die Anhörungen im Landtag werden gemäß Vorlage-Nr. 15/261 gebündelt zur Kenntnis gegeben.

Zur Kenntnis gegeben werden auch Anregungen und Vorschläge aus Sicht des LVR zur Fortschreibung des Landesaktionsplans „NRW inklusiv“.

##### **Punkt 3.2**

#### **Dritter Teilhaberbericht des Bundes: Einordnung für den LVR Vorlage Nr. 15/306**

Der dritte Teilhaberbericht der Bundesregierung wird gemäß Vorlage Nr. 15/306 zur Kenntnis genommen.

### **Punkt 4**

#### **Integrierte Beratung: Bericht zum Stand der beiden Projekte zur sozialräumlichen Erprobung und zum Webportal "LVR-Beratungskompass" Vorlage Nr. 15/360**

Auf Nachfrage von **Herrn Kucharczyk** ergänzt **Herr Lewandrowski** vorab, dass jetzt auch in Krefeld Räumlichkeiten für die Beratung nach § 106 SGB IX gefunden werden konnten.

**Herr Eichmüller** stellt anschließend den Beratungskompass vor und erläutert die Funktion der Internetseiten unter [www.beratungskompass.lvr.de](http://www.beratungskompass.lvr.de). Von allgemeiner Beratung und Unterstützung für Menschen mit Behinderung bis zu den Zuständigkeiten bietet der neue LVR-Beratungskompass umfassende Informationen über die Leistungen des LVR aus Sicht der Bürger\*innen. Das Portal ist in große Themenbereiche wie zum Beispiel „Arbeit und Behinderung“, „Kinder und Familie“ oder „Wohnen und Alltag“ unterteilt. Mithilfe der integrierten Karte können sich Webseiten-Besucher\*innen einen Überblick über die nächstgelegene Beratungsstelle sowie die dazugehörigen Kontaktdaten verschaffen; damit sollen Menschen mit und ohne Behinderung ihre Ansprechpersonen beim LVR oder bei Partnern des LVR leichter finden. Die „Geführte Suche“ filtert anhand verschiedener Fragestellungen, zu welchem Thema Beratung benötigt wird. Dieser niederschwellige Zugang zum Portal sei auch ausdrücklich der Auftrag aus der Politik gewesen.

Auf dem Beratungskompass gibt es 25 Erklärvideos, die unvertitelt und für Menschen mit Behinderung leicht nachvollziehbar sind. Die Internetseiten wurden vorab von Menschen mit Behinderung getestet. Daraufhin wurden beispielsweise auch Stadtteile in die Suchfunktion für den Wohnort mit aufgenommen (z.B. Ehrenfeld). Weitere Themen werden aufgebaut und ergänzt, beispielsweise soll es zukünftig möglich sein, auch schnell und unkompliziert Online-Anträge zu stellen.

**Herr Bahr** teilt ergänzend auf Nachfrage von **Herrn Wörmann** mit, dass grundsätzlich die Beratung von Kindern und Jugendlichen vor Ort stattfinden solle und jetzt auch in allen Mitgliedskörperschaften Räumlichkeiten für die Beratung vorhanden seien. Im Moment könnte es jedoch sein, dass pandemiebedingt einige der Kolleg\*innen im Homeoffice arbeiten.

**Frau Schäfer** lobt bei dem Beratungskompass vor allem, dass die Klienten bei der Entwicklung der Internetseiten mit einbezogen worden seien und bittet in ca. einem Jahr um einen ergänzenden Bericht, in wie weit der Beratungskompass genutzt werde.

Der Entwicklungsstand der beiden LVR-Projekte zur Integrierten Beratung wird gemäß Vorlage Nr. 15/360 zur Kenntnis genommen.

## **Punkt 5**

### **"Die Krise als Chance nutzen" / Zweiter Teilbericht Vorlage Nr. 15/314/1**

**Die Vorsitzende** fragt nach, ob angedacht sei, in einer weiteren Stufe den Blick auf die Mitarbeitenden zu lenken, die im Moment (noch) nicht von zu Hause aus arbeiten könnten, etwa in den Außendienststellen.

**Herr Limbach** berichtet, dass dieser zweite Teilbericht, der die Beantwortung des politischen Beschlusses vom 23.06.2020 abschließen, insbesondere auf die Ergebnisse der extern beauftragten Untersuchung zur Entwicklung der Arbeitsproduktivität während der Corona-Pandemie im Bereich der Zentralverwaltung eingehe. Beteiligt seien außer Dezernat 1 noch die Dezernate 3 und 6 gewesen. Weitergehende Aspekte seien im Rahmen dieses politischen Auftrages nicht untersucht worden und seien auch nicht geplant. Gleichwohl wurde im Rahmen der Mitarbeitendenbefragung auch das Arbeiten unter Coronabedingungen abgefragt. Das Ergebnis dieser Mitarbeitendenbefragung werde im nächsten Personalausschuss beraten. Das Fragerecht des Arbeitgebers zu Impfungen, von **Herrn Wörmann** nachgefragt, sei zurzeit lediglich für bestimmte Berufsgruppen gestattet, die beispielsweise in Schulen, Kitas und Kliniken arbeiten. Ansonsten sei die Auskunft der Mitarbeitenden freiwillig.

**Herr Pohl** hält es für sehr wichtig, dass sich der LVR unabhängig von der Entwicklung

der Pandemie als Arbeitgeber mit modernen, zukunftsorientierten Technologien sowie mit mobilem Arbeiten entsprechend aufstellen müsse.

**Herr Limbach** ergänzt, dass als eine der Auswirkungen der Pandemie die Arbeitswelt beim LVR neu organisiert werde. Zurzeit werde mit dem GPR eine Dienstvereinbarung verhandelt, in der die Heim- und Telearbeit novelliert und mobile Arbeitsformen neu aufgenommen würden. Weiterhin werde die Digitalisierung von Arbeitsprozessen vorangetrieben, beispielsweise bei der elektronischen Akte, die das mobile Arbeiten unterstützen solle, aber noch nicht überall im LVR umgesetzt sei.

Die Vorlage Nr. 15/314/1 "Die Krise als Chance nutzen" / Zweiter Teilbericht wird zur Kenntnis genommen.

## **Punkt 6**

### **Sachstandsbericht zu den Auswirkungen der Starkregenereignisse am 14./15. Juli 2021 auf die LVR-Liegenschaften sowie über die Unterstützungsangebote des LVR an seine Mitgliedskörperschaften und seine Mitarbeiterschaft Vorlage Nr. 15/509**

**Frau Schmerbach** fragt nach den finanziellen Auswirkungen für den LVR und die Bewältigung der psychischen Belastungen, die für die betroffenen Menschen nach der Corona-Pandemie schon die zweite Herausforderung innerhalb kurzer Zeit sei.

**Frau Hötte** berichtet, dass der LVR, neben der Prüfung der eigenen Schadenslage bei den Liegenschaften und vor allem auch bei den Mitarbeitenden, umgehend seinen Mitgliedskörperschaften sowie den Kreisen im Ahrtal Hilfe angeboten habe. Beim LVR seien Schäden zu verzeichnen im Kulturbereich, im Klinikbereich (dort allerdings nur gering) und im Schulbereich. Bis auf den Schaden an der LVR-Paul-Klee-Schule könnten alle Schäden behoben werden. Zudem sei die Archivberatung direkt vor Ort gewesen und habe Hilfe angeboten. Die Traumaambulanzen der Kliniken hätten ebenfalls Angebote für die betroffenen Menschen gemacht. Der Kulturbereich habe Angebote für die Kinder in den betroffenen Regionen organisiert. Zusammenfassend könne man sagen, dass alle Dezernate eng zusammengearbeitet und sich nicht nur um die Mitarbeitenden und die eigenen Schadensereignisse, sondern auch um die Mitgliedskörperschaften gekümmert hätten. Sie hofft, dass unter anderem auch durch die versprochene Unterstützung des Landes die Schäden schnellstmöglich behoben werden können.

**Frau Prof. Dr. Faber** berichtet von den massiven Schäden an der LVR-Paul-Klee-Schule in Leichlingen. Das Gebäude der Schule sei durch den Starkregen vollständig zerstört worden, einschließlich der im Keller befindlichen technischen Anlagen. Die Kinder und Jugendlichen wären nach dem Schadensfall 2018 infolge von Starkregen erst seit dem Schuljahr 2020/2021 wieder ins renovierte Schulgebäude zurückgekehrt, deshalb treffe sie das jetzige Ereignis besonders hart. Der LVR habe zwischenzeitlich beschlossen, den Standort aufzugeben, da die Tallage systemische Risiken berge, die nicht zu beseitigen seien und denen bautechnisch nicht oder nur sehr aufwändig entgegengewirkt werden könne. Zurzeit seien die Kinder an 6 Standorten untergebracht, die Schülerbeförderung sei neu organisiert und aufgestockt worden. Die Eltern hätten jedoch den Wunsch geäußert, die Schülerinnen und Schüler so schnell wie möglich wieder zusammen in einem Gebäude unterrichten zu lassen. Der LVR suche daher unter Hochdruck nach einer Interimslösung, d.h. nach einem für den Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung geeigneten Gebäude/Grundstück zur Errichtung einer Interimsschule. Langfristig solle die Schule neu errichtet werden, hierfür werde ebenfalls ein Grundstück gesucht.

Die Traumaambulanzen stünden aktuell für die Menschen offen, die Opfer der Flutkatastrophe geworden seien. Bis Ende 2021 könnten Betroffene dort ohne vorherigen

Antrag im Einzelfall bis zu fünf Sitzungen als Soforthilfe erhalten.

**Herr Lewandrowski** ergänzt, dass die Leistungserbringer der Eingliederungshilfe in Abstimmung mit der örtlich zuständigen WTG-Behörde und dem LVR gut und pragmatisch reagiert hätten. Zur Unterstützung habe Dez. 7 einige der erprobten Corona-Regelungen (alternative Leistungserbringung) wieder in Kraft setzen können, um schnell den Kontakt zwischen Leistungserbringer und Leistungsberechtigten wiederherzustellen und damit Stabilität zu gewährleisten. Es gebe keine konkreten Anträge auf finanzielle Unterstützung der Leistungserbringer; dies scheine durch Versicherungen und staatliche Hilfen hinreichend gesichert. Der LVR sehe in der Krise auch die Chance, mögliche Änderungen anzustoßen, beispielsweise Betriebsstätten der WfbM in Inklusionsbetriebe umzuwandeln oder besondere Wohnformen bei der Wiederherstellung zu ambulantisieren.

**Herr Blanke** berichtet, dass der Schulausschuss sich gestern einstimmig für den Erhalt der LVR-Paul-Klee-Schule ausgesprochen habe. Außerdem soll die Schulgemeinschaft schnellstmöglich wieder an einem Ort zusammengeführt werden. Er betont, dass das Wohl der betroffenen Kinder an erster Stelle stehe. Er bedankt sich ausdrücklich für die gute Arbeit der Schulverwaltung.

**Frau Schäfer** dankt den LVR-Kliniken für die schnelle Umsetzung des Angebots der Traumaambulanzen und wirbt für eine unbürokratische Leistung für die betroffenen Menschen. Sie schlägt vor, auch entsprechende Schulungen von Hausärzten, die in der Regel die erste Anlaufstelle für die Menschen seien, anzubieten und bittet um wohnortnahe Angebote der Traumaambulanzen.

Der Sachstandsbericht wird gemäß Vorlage Nr. 15/509 zur Kenntnis genommen.

### **Punkt 7**

#### **Schulabschlüsse und berufliche Werdegänge von Schüler\*innen an den LVR-Förderschulen 2019 bis 2020**

##### **Vorlage Nr. 15/355**

**Frau Prof. Dr. Faber** fasst die Vorlage zusammen und stellt fest, dass ein leichter Anstieg von Hauptschul- und höheren Abschlüssen festzustellen sei.

**Frau Schäfer** wirbt für die Ausbildung zum Fachpraktiker/zur Fachpraktikerin und regt an, in einer der nächsten Sitzungen eine/n Kammerberater\*in in den Sozialausschuss einzuladen.

**Frau Schmerbach** schließt sich dem Wunsch an und bittet, zukünftig auch die betriebsintegrierten Arbeitsplätze in den Werkstätten separat auszuweisen.

Die Übersicht über die erreichten Schulabschlüsse und die beruflichen Werdegänge von Entlassschüler\*innen der LVR-Förderschulen des Schuljahres 2019 bis 2020 werden gem. Vorlage Nr. 15/355 zur Kenntnis genommen.

## **Punkt 8**

### **Darstellung der Förderung von Inklusionsbetrieben aus Mitteln der Ausgleichsabgabe Vorlage Nr. 15/435**

Zunächst wird der "Erklärfilm Inklusionsbetriebe" in der digitalen Rheinland-Ausgabe der "ZB Behinderung und Beruf" gezeigt.

Auf Nachfrage von **Herrn Nietsch** erläutert **Herr Beyer**, dass die Förderung von Inklusionsbetrieben eine gesetzliche Pflichtleistung des LVR-Inklusionsamtes sei. Die Förderrichtlinie für Inklusionsbetriebe werde dem Ausschuss mit jeder Vorlage zur Kenntnis gegeben. Sie beruhe auf bundesweiten Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH). Hinzu komme die regelmäßige Bezuschussung des Landes NRW aus dem Förderprogramm „Integration unternehmen!“

Die Ausführungen zur Darstellung der Förderung von Inklusionsbetrieben aus Mitteln der Ausgleichsabgabe werden gemäß Vorlage Nr. 15/435 zur Kenntnis genommen.

## **Punkt 9**

### **Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX Vorlage Nr. 15/485**

**Herr Beyer** ergänzt, dass die Inklusionsbetriebe während der Corona-Pandemie die normalen Förderprogramme von Bund und Land in Anspruch nehmen konnten.

Außerdem werde das Landesprogramm „Integration unternehmen!“, das es seit 2008 gebe, verstetigt. Das Ministerium beabsichtige, dauerhaft jährlich 2,5 Mio. Euro (hälftig aufgeteilt auf LVR und LWL) zur Neuschaffung von Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Schwerbehinderung zur Verfügung zu stellen.

**Herr Wörmann** stellt klar, dass sich die CDU-Fraktion auf die betriebswirtschaftliche Prüfung sowie die Prüfung der Verwaltung verlasse und den Anträgen zustimmen werde.

Der Sozialausschuss fasst **einstimmig** folgenden Beschluss:

Der LVR-Sozialausschuss beschließt die Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX wie in der Vorlage Nr. 15/485 dargestellt.

## **Punkt 10**

### **Modellvorhaben „Weiterentwicklung des digitalen Jobcoaches „InA.Coach“ als technisches Hilfsmittel für Menschen mit Behinderung - Überführung von der Forschung in die Praxis“ Vorlage Nr. 15/433**

**Herr Beyer** erläutert die Funktionsweise der App, mit der die Nutzer\*innen wiederkehrende Arbeitsabläufe einspeisen und dann jederzeit nach Bedarf abrufen und schrittweise selbständig ausführen können. Dabei werden sie durch Bilder, Videos und Texte unterstützt. Nach der zweijährigen Erprobung soll InA.Coach Ende 2023 in einen Regelbetrieb überführt werden.

**Frau Schäfer** freut sich, dass es für Menschen mit Behinderung mit dieser App möglich

sein werde, selbständiger arbeiten zu können und sei gespannt auf den nächsten Bericht.

Der Sozialausschuss fasst **einstimmig** folgenden Beschluss:

Der Förderung des Modellvorhabens „Weiterentwicklung des digitalen Jobcoaches „InA.Coach“ als technisches Hilfsmittel für Menschen mit Behinderung - Überführung von der Forschung in die Praxis“ aus Mitteln der Ausgleichsabgabe in Höhe von 275.100 € wird, wie in der Vorlage Nr. 15/433 dargestellt, zugestimmt.

**Punkt 11**  
**Haushalt 2022/2023**  
**hier: Zuständigkeiten des Sozialausschusses**  
**Vorlage Nr. 15/420**

Die Beschlussfassung wird auf die nächste Sitzung vertagt.

**Punkt 12**  
**Haushaltsentwurf des Dezernates Soziales für die Jahre 2022 und 2023**  
**Vorlage Nr. 15/499**

**Herr Lewandrowski** erläutert den Haushaltsentwurf des Dezernates Soziales für die Jahre 2022 und 2023. Der Gesamtetat des Dezernates betrage im Haushaltsjahr 2022 3,034 Milliarden Euro, das bedeute einen Anstieg um ca. 3,5 Prozent der Transferleistungen gegenüber dem Vorjahr. Im Haushaltsjahr 2023 solle der Etat auf 3,142 Milliarden Euro wachsen. Absolut steige das Budget jährlich um etwas mehr als 100 Millionen Euro. Bereits ab dem Haushaltsjahr 2021 habe der LVR ein neues Konsolidierungsprogramm auf den Weg gebracht. An diesem Konsolidierungsprogramm beteilige sich das Dezernat Soziales für die Jahre 2021 bis 2025 mit rund 30 Millionen Euro pro Jahr, insgesamt mit über 150 Millionen Euro. Diese Konsolidierung dürfe aber nicht zu Lasten der Bedarfsdeckung der leistungsberechtigten Menschen gehen. Es solle versucht werden, den Kostenanstieg abzuflachen mit dem Ziel, sich vergleichbaren westdeutschen Flächenländern/dem LWL bei den wesentlichen Fallkosten anzunähern.

Entsprechende Haushaltsvorlagen der Dezernate 4 und 5 werden im Sozialausschuss am 09.11.2021 vorgestellt.

**Die Vorsitzende** wünscht allen Fraktionen gute Haushaltsberatungen.

Die Vorlage Nr. 15/499 zum Haushaltsentwurf des Dezernates Soziales für die Jahre 2022 und 2023 wird zur Kenntnis genommen.

**Punkt 13**  
**Teilhabestärkungsgesetz und dessen Auswirkungen auf den LVR**  
**Vorlage Nr. 15/486**

Die Vorlage Nr. 15/486 zum Teilhabestärkungsgesetz und dessen Auswirkungen auf den LVR wird zur Kenntnis genommen.

## **Punkt 14** **BAGüS- Kennzahlenvergleich 2019**

### **Punkt 14.1** **Zentrale Ergebnisse des BAGüS-Kennzahlenvergleichs 2021** **Vorlage Nr. 15/285**

**Frau Krause** stellt die Ergebnisse des BAGüS-Kennzahlenvergleichs 2021/Berichtsjahr 2019 anhand einer Präsentation vor, die als Anlage beigefügt ist.

**Herr Wörmann** macht darauf aufmerksam, dass die 46% der Beschäftigten in den WfbM, die zurzeit keine Wohnleistungen in Anspruch nehmen, jetzt auch Leistungen der sozialen Teilhabe beantragen könnten. Er bittet, mögliche Steigerungseffekte einzuplanen.

Auf Nachfrage von **Herrn Wörmann**, wieso trotz Konsolidierung im Eingliederungshilfebereich die Umlagesätze für den anstehenden Doppelhaushalt gesenkt werden konnten, berichtet **Frau Hötte**, dass sich diese Senkungen rein rechnerisch durch zu erwartende Mehrerträge bei den allgemeinen Deckungsmitteln durch Corona-Hilfen des Bundes und des Landes NRW, bessere Steuereinnahmen als prognostiziert und Veränderungen in der Struktur des Entwurfes zum Gemeindefinanzierungsgesetzes 2022 ergeben würden. An den grundlegenden Eckdaten des Haushaltsentwurfs 2022/2023 seien keine Veränderungen vorgenommen worden. Die Konsolidierung im Eingliederungshilfebereich habe eine begrenzende Wirkung auf den Anstieg des Aufwandes. Es komme nicht zu einer Kürzung des Aufwandes, sondern es sei auch im neuen Doppelhaushalt eine jährliche Steigerung von mehr als 100 Mio. Euro aufgrund des Fallzahl- und Kostenanstiegs vorgesehen.

**Herr Lewandrowski** betont nochmals, dass weder bei der Bedarfserhebung, noch bei der Bedarfsfeststellung, Kürzungen vorgenommen würden.

**Herr Bahr** erläutert die Entwicklung der Aufwendungen und Fallzahlen für die im Rahmen der Eingliederungshilfe für Kinder neu übertragenen Aufgaben anhand einer PowerPoint Präsentation, die als Anlage beigefügt ist. Er erläutert, dass es erhebliche Differenzen zwischen der Planung, die auf der Grundlage der Angaben der Mitgliedskörperschaften sowie der Abfrage des ISG erfolgt sei, und der tatsächlichen Kosten/Fallzahlen gebe und zeigt dies für Fallzahlen und Aufwand bei der interdisziplinären Frühförderung, der solitären heilpädagogischen Leistungen in der Frühförderung sowie bei den Assistenzleistungen.

Das bedeute, dass die Leistungen in der Eingliederungshilfe in den nächsten Jahren steigen würden, auch wenn versucht werde, die Aufwendungen der Assistenzleistungen zu reduzieren. Wie bereits in der Sozialdezernententagung am 25.05.2021 berichtet, stehe er in engem Kontakt mit den Mitgliedskörperschaften, um zukünftig valider planen zu können.

**Herr Renzel** bittet um entsprechende Haushaltsvorlagen der Dezernate 5 und 4 für den Sozialausschuss im November, um den Haushalt entsprechend beraten zu können.

**Herr Blanke** bedankt sich für die Ausführungen, die bei den Haushaltsberatungen hilfreich sein würden.

**Herr Dr. Grumbach** schliesst sich dem Dank an und begrüßt, dass die Verwaltung den von Herrn Bahr genannten Sondereffekten frühzeitig gegensteuere.

Die zentralen Ergebnisse des BAGüS-Benchmarking-Berichts 2021 (Berichtsjahr 2019) werden gemäß Vorlage Nr. 15/285 zur Kenntnis genommen.

#### **Punkt 14.2**

#### **Die Eingliederungshilfe-Leistungen des LVR im Rheinland: Regionalisierter Datenbericht 2019 Vorlage Nr. 15/286**

**Frau Schäfer** spricht den hohen Altersdurchschnitt bei den Beschäftigten der WfbM an und fragt, ob es aufgrund höherer Unterstützungsbedarfe im Alter zu Kostensteigerungen kommen könnte.

**Herr Lewandrowski** erläutert die neben dem Grundbetrag gezahlten ABC-Pauschalen und berichtet, dass in den letzten Jahren ein steigender Bedarf an höheren Pauschalen zu verzeichnen sei.

Der regionalisierte Datenbericht 2019 zu den Eingliederungshilfe-Leistungen des LVR wird gemäß Vorlage Nr. 15/286 zur Kenntnis genommen.

#### **Punkt 15**

#### **Nutzung des Persönlichen Budgets im Rheinland Vorlage Nr. 15/390**

**Herr Lewandrowski** freut sich, dass die Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets stetig wachse. Rechnet man den Einmaleffekt aufgrund der Fallübernahmen von den örtlichen Trägern in Folge neuer LVR-Zuständigkeiten im Rahmen des AG-BTHG NRW heraus, ergebe sich immerhin eine um rund 13% gestiegene Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets gegenüber 2018. Überdurchschnittlich stark werde das Persönliche Budget von jüngeren Leistungsberechtigten und Menschen mit körperlicher Beeinträchtigung genutzt sowie erfreulicherweise auch bei den Erstanträgen.

**Herr Wörmann** freut sich über die positive Entwicklung und wünscht sich, dass auch die Leistungserbringer dem Persönlichen Budget positiver gegenüberstünden, damit die Menschen mit Behinderung ihr Leben selbständiger gestalten könnten.

**Herr Pohl** legt das Augenmerk auf die Zusammensetzung der Menschen, die das Persönliche Budget in Anspruch nähmen. 40% der Menschen mit einer geistigen Behinderung und 28% der Menschen mit einer psychischen Behinderung würden das Persönliche Budget nutzen. Das bedeute, dass immerhin 68% der Budgetnehmer\*innen "schwierigen" Zielgruppen zuzuordnen seien. Daher sehe er das Persönliche Budget durchaus als Erfolgsmodell, auch wenn die Zahlen insgesamt noch gesteigert werden könnten.

**Herr Lewandrowski** ergänzt auf die Frage von **Frau Dr. Leonards-Schippers** nach einem möglichen Stadt-Land-Gefälle, dass regionale Unterschiede bisher nicht festzustellen seien. Es brauche jedoch überall viel mehr proaktive Beratung und Aufklärung, damit das Persönliche Budget in Zukunft noch stärker in Anspruch genommen werde.

**Frau Krause** erläutert auf Nachfrage von **Frau Detjen** zu S. 4, dass die 243 Budgets als Folge des AG-BTHG NRW im Rahmen neuer LVR-Zuständigkeiten dazu gekommen seien.

Die Darstellung zur Nutzung des Persönlichen Budgets im Rheinland wird gemäß Vorlage Nr. 15/390 zur Kenntnis genommen.

### **Punkt 16**

#### **Corona: Auswirkungen der Pandemie auf die Teilhabe am Arbeitsleben in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) und Andere Leistungsanbieter (ALA)**

##### **Vorlage Nr. 15/492**

Die Ausführungen der Verwaltung zu den Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Teilhabe am Arbeitsleben sowie der getroffenen Maßnahmen werden gemäß Vorlage Nr. 15/492 zur Kenntnis genommen.

### **Punkt 17**

#### **Urlaubsmaßnahmen für Menschen mit Behinderung**

##### **Vorlage Nr. 15/498**

**Frau Schäfer** fragt, ob die in 2020/2021 aufgrund der Corona-Pandemie nicht beantragten Gelder für Urlaubsmaßnahmen ins nächste Jahr übertragen werden könnten. Dies wird von der Verwaltung verneint.

Der Sozialausschuss fasst **einstimmig** folgenden **empfehlenden** Beschluss:

1. Die zum 31.12.2021 auslaufende Förderung inklusiver Urlaubsmaßnahmen wird um weitere drei Jahre im Umfang von 669.000 Euro pro Jahr gemäß Vorlage Nr. 15/498 fortgeführt.
2. Die Richtlinien zur Förderung von Urlaubsmaßnahmen für Menschen mit Behinderung werden um weitere 3 Jahre für die Zeit vom 01.01.2022- 31.12.2024 verlängert.

### **Punkt 18**

#### **Leistungen für erwachsene Leistungsberechtigte in Kurzzeitwohnangeboten im Rheinland**

##### **Vorlage Nr. 15/376**

Der Sozialausschuss fasst **einstimmig** folgenden **empfehlenden** Beschluss:

Den folgenden Beschlussvorschlägen wird gemäß Vorlage Nr. 15/376 zugestimmt:

1. Die Finanzierung der Leistungen des Kurzzeitwohnens erfolgt auch nach der Umstellung auf die neue Leistungs- und Finanzierungssystematik weiterhin als Tagessatz unter Einschluss der existenzsichernden Leistungen.
2. Auf eine Einkommens- und Vermögensprüfung wird verzichtet.

## **Punkt 19**

### **Fortführung und weiterer Ausbau der „Peer-Beratung bei den Koordinierungs-, Kontakt-, und Beratungsstellen (KoKoBe)“ ab dem Jahr 2022 Vorlage Nr. 15/397**

**Herr Nietsch** hat ausgerechnet, dass in 2020 (unter Corona-Bedingungen) eine Peer-Beratung 6.400 Euro gekostet habe. Selbst wenn sich die Beratungen in „normalen“ Zeiten verzehnfachen würden, würde eine Peer-Beratung immer noch 640 Euro kosten. Im Rahmen einer effektiveren Verwendung von Haushaltsmitteln schlägt er daher vor, das Projekt einzustellen.

Der Sozialausschuss fasst **mehrheitlich** gegen die Stimme der AfD-Fraktion folgenden **empfehlenden** Beschluss

1. Ab dem Jahr 2022 werden gemäß Vorlage Nr. 15/397 drei weitere Standorte für Peer-Beratung bei der KoKoBe mit einer jährlichen Förderung von 40.000 Euro pro Standort aufgebaut. Das gesamte Fördervolumen erhöht sich dadurch auf insgesamt 600.000 Euro für 13 Peer-Beratungsstandorte sowie Aufwendungen für Schulungen und Öffentlichkeitsarbeit.
2. Die Förderung der ab 2022 insgesamt 13 Standorte „Peer-Beratung bei der KoKoBe“ einschließlich von Aktivitäten zur Öffentlichkeitsarbeit und Schulungen wird gemäß Vorlage Nr. 15/397 in einem Umfang von jährlich 600.000 Euro bis einschließlich 2027 fortgesetzt.

## **Punkt 20**

### **Beschlusskontrolle**

Die Beschlusskontrolle wird zur Kenntnis genommen.

## **Punkt 21**

### **Anfragen und Anträge**

Es liegen keine Anfragen/Anträge vor.

## **Punkt 22**

### **Bericht aus der Verwaltung**

#### IfSG

**Herr Lewandrowski** berichtet über die aktuellen Zahlen. Bis 05.09.2021 seien gut 180.000 Anträge eingegangen, davon seien knapp ein Drittel abgearbeitet. Die aktuelle Wochenstatistik ist als Anlage beigefügt. Bezüglich der Ablehnungen lasse sich festhalten, dass es sich fast ausschließlich um materiell-rechtliche Gründe handle oder etwa um Rücknahmen des Antrages, fehlende Mitwirkung sei nur in ganz seltenen Fällen ein Ablehnungsgrund. Die Ablehnungszahlen des LVR (ca. 10-15%) entsprächen im Verhältnis denen des LWL.

#### WTG-Reform

Die Landesregierung plane erstmalig, eine staatliche Aufsicht über die Werkstätten für behinderte Menschen einzuführen, angesiedelt bei den örtlichen WTG-Behörden. Die Qualitätsprüfungen nach § 8 AG SGB IX NRW würden konkretisiert/ausgeweitet werden und führten zu Personalmehrbedarf. Die kommunale Familie habe sich kritisch dazu

geäußert, die verschiedenen Stellungnahmen sind als Anlage beigelegt.

**Herr Lewandrowski** berichtet über die drei zwischenzeitlich abgeschlossenen anlassunabhängigen Prüfungen bei Bewo-Diensten. Jede einzelne Prüfung sei mit Sanktionen versehen worden: einmal erfolgte die Kündigung, zweimal habe es Vergütungskürzungen aufgrund nicht vorgehaltener Fachkraftquote gegeben. Bei einer zurzeit laufenden Prüfung werde es vermutlich auch zu einer Kürzung kommen. Bisher sei das Hauptproblem die Unterschreitung der Fachkraftquote, was zu Kürzungen führe.

#### OEG

**Frau Prof. Dr. Faber** berichtet über eine Änderung des OEG ab 10.06.2021. Neu in das OEG aufgenommen seien vorsätzlich rechtswidrig durchgeführte Angriffe mittels KFZ (s. auch Anschlag Breitscheidplatz Berlin) worden.

#### SGB XIV

Das zukünftige SGB XIV werde das OEG ablösen und 2024 in Kraft treten. Vorgesehen sei eine erhebliche Ausweitung der Tatbestände. Damit der LVR dies rechtzeitig zum 01.01.2024 umsetzen könne, solle es ein Aufgabenübertragungsgesetz durch das Land NRW noch in dieser Legislaturperiode geben.

### **Punkt 23**

#### **Verschiedenes**

#### Informationsreise des Sozialausschusses - mögliche Reiseinhalte

**Die Vorsitzende** berichtet von der Fachtagung am 30.08.2021 "Paradigmenwechsel in der Eingliederungshilfe", die sehr gut gewesen sei. Es sei dabei auch auf Menschen mit einer komplexen Beeinträchtigung eingegangen worden.

Sie schlägt vor, bei der Reise auch best practice Beispiele zu besuchen zu der Befragung der Menschen mit einer komplexen Beeinträchtigung nach ihrer Lebensgestaltung. Sie bittet die Verwaltung, zu diesem Thema Beispiele zu nennen, die gerne auch in den Niederlanden sein könnten.

Sie bittet die Mitglieder des Sozialausschusses, ihr oder der Verwaltung Anregungen/weitere Themenbereiche für eine Reise mitzuteilen.

Solingen, den 22.10.2021

Die Vorsitzende

Zsack-Möllmann

Köln, den 14.09.2021

Die Direktorin des Landschaftsverbandes  
Rheinland

In Vertretung

Lewandrowski

# Entwicklung der Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen

Vorstellung der Ergebnisse des  
BAGüS-Kennzahlenvergleichs 2021 /  
Berichtsjahr 2019

LVR-Sozialausschuss 07.09.2021  
Martina Krause



## Gesamtbetrachtung Wohnen 2019

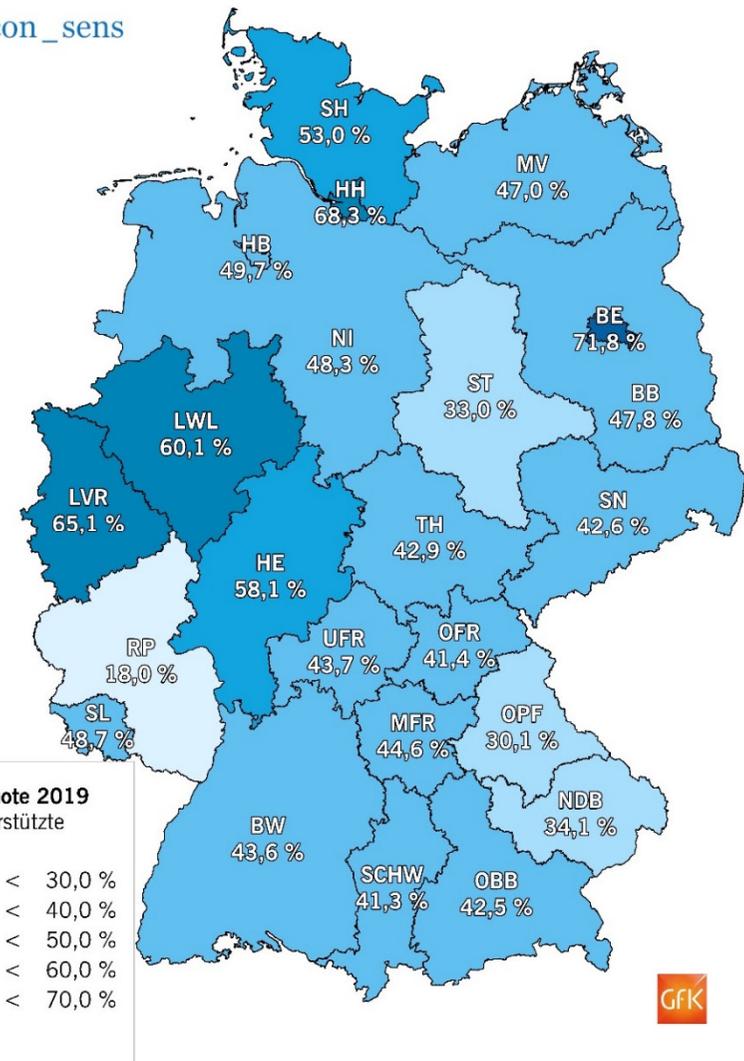
- 417.234 Frauen und Männer mit Behinderungen erhalten bundesweit eine Wohnunterstützung der Eingliederungshilfe
- 2,4 Prozent mehr als im Vorjahr
- Fallzahl-Anstieg fast ausschließlich bei ambulanten Wohnformen
- 48 Prozent leben bundesweit in stationären Einrichtungen – beim LVR nur 35 Prozent



## Wohnunterstützung: ambulant vor stationär

BAGüs / con\_sens

- Bundesweit: 52 Prozent der erwachsenen Leistungsberechtigten leben mit ambulanter Wohnunterstützung.
- Ambulantisierungsquote schwankt deutlich zwischen den Bundesländern bzw. überörtlichen Trägern (von 18 – 72%).
- LVR: Mit Ambulantisierungsquote von 65 Prozent hinter Berlin und Hamburg bundesweit an dritter Stelle.
- LWL: überspringt 60%-Marke



## Kennzahlen Wohnen 2019 im Überblick

2019	Δ Vorjahr	
	Gesamt	LVR
Anzahl Personen mit Wohnleistungen	417.234 2,4%	59.748 1,7%
Ambulantisierungsquote	52% 1pp	65% 1pp
Brutto-Fallkosten/ Person stationäres Wohnen in €	49.058 4,2%	60.316 5,9%
Netto-Fallkosten/ Person ambulantes Wohnen in €	10.547 4,5%	10.585 4,5%

# Arbeit und Beschäftigung

## Bundesweit:

- 316.125 Menschen mit Behinderung in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder Tagesförderstätte
- Fallzahlanstieg: 0,7 Prozent
- Im Arbeitsbereich der WfbM arbeiten 278.600 Menschen
- Fallzahlanstieg: 0,6 Prozent

## LVR:

- 34.862 WfbM-Beschäftigte (NRW-Weg)
- Fallzahlanstieg: 0,6 Prozent



# Kennzahlen Arbeit 2019 im Überblick

2019	<b>Gesamt</b>		<b>LVR</b>	
	<i>Δ Vorjahr</i>			
<b>Anzahl Personen in WfbM/Tagesförderstätten</b>	<b>316.125</b>		<b>34.862</b>	
	<i>0,7%</i>		<i>0,6%</i>	
<b>Fallkosten/ Person in €</b>	<b>18.733</b>		<b>19.486</b>	
	<i>4,1%</i>		<i>4,6%</i>	

**Vielen Dank  
für Ihre  
Aufmerksamkeit!**



# **Entwicklungen der Aufwendungen und Fallzahlen für die im Rahmen der Eingliederungshilfe für Kinder neu übertragenen Aufgaben**

# Leistungsbereiche

## Frühförderung

- Interdisziplinäre Frühförderung (IFF)
- solitäre heilpädagogische Leistungen in der Frühförderung (FF)

## Kindertageseinrichtungen

- Assistenzleistungen (individuelle heilpädagogische Leistungen)
- Basisleistung I (Heilpädagogische Leistungen gem. § 79 SGB IX)

## Entwicklung in den Leistungsbereichen

**Finanzielle Auswirkungen infolge des AG-BTHG auf die Eingliederungshilfeleistungen (EGH) für Kinder mit (drohender) Behinderung bis zum Schuleintritt im Überblick gegenüber 2019**

		Aufwand in Mio. Euro	
		2020	2021
<b>I. Neue Aufgabe aufgrund des AG - BTHG</b>			
Basisleistung I		18,9	44,5
<b>II. Zuständigkeitsverlagerung</b>			
Interdisziplinäre Frühförderung		34,0	36,1
Solitäre heilpädagogische Leistungen in der Frühförderung		14,3	15,2
Assistenzleistungen		24,0	18,0

## Grundlagen für die Planung

- Abfrage der Mitgliedskörperschaften über die Aufwendungen und Fallzahlen der Eingliederungshilfe für das Jahr 2017 (Assistenzleistungen)
- Aufwendungen und Fallzahlen der übernommenen Assistenzleistungen (Bestandsfälle) sowie der durch den LVR bewilligten Fälle
- Abfrage der Mitgliedskörperschaften über die Aufwendungen und Fallzahlen der Eingliederungshilfe für das Jahr 2017 durch das ISG (IFF und FF)
- Summarische Abrechnungen der Mitgliedskörperschaften über die Aufwendungen und Fälle für das Jahr 2020 (IFF/ FF)
- Neufälle des LVR über die Aufwendungen und Fallzahlen ab dem 01.01.2020 (IFF/ FF)

## Unwägbarkeiten im Rahmen der HH-Planung

- Fehlende Angaben der Mitgliedskörperschaften bei der Abfrage durch das ISG (IFF/ FF) für das Jahr 2017
- Fehlenden Angaben zu Fallzahlen bei den summarischen Abrechnungen der Mitgliedskörperschaften für die einzelnen Quartale (IFF/ FF)
- Korrekturmeldungen der MGK bei den summarischen Abrechnungen für Vorquartale ohne Angaben von Fallzahlen

## Abwicklung der summarischen Abrechnung der Mitgliedskörperschaften 2020 / 2021

- Meldung für die einzelnen Quartale

Quartal	Aufwand in Mio.		Fälle	
	IFF	FF	IFF	FF
I/2020	2,9	1,6	3.973	1.542
II/2020	3,8	1,5	4.721	1.550
III/2020	3,9	2,0	4.134	1.891
IV/2020	3,5	1,8	3.905	1.857
I/2021	3,1	1,7	3.436	1.664
II/2021	3,1	1,5	3.181	1.264

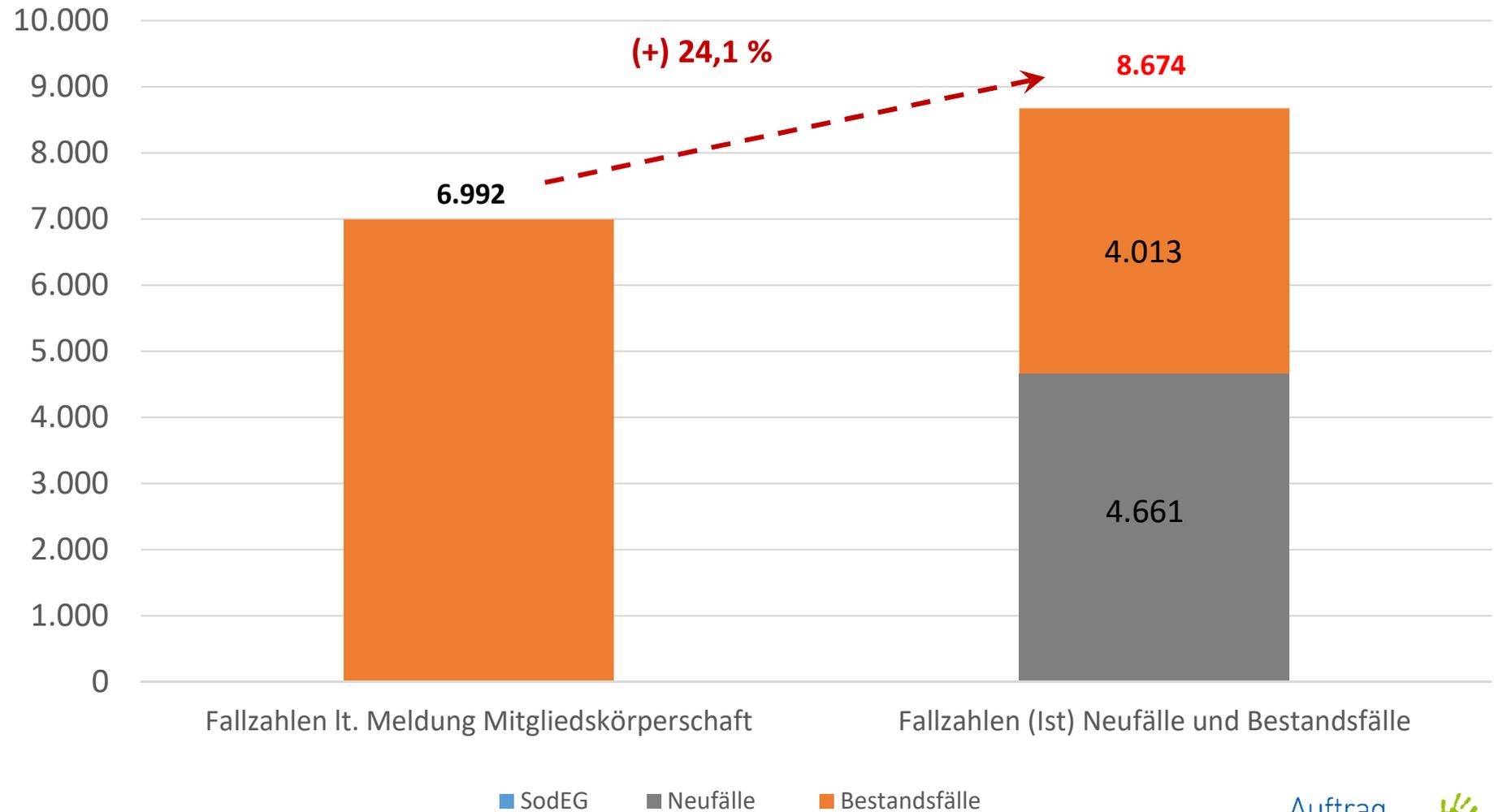
- identischer Aufwand aber 600 Fälle Differenz

## Abwicklung der summarischen Abrechnung der Mitgliedskörperschaften 2020 / 2021

➤ Nachmeldungen für **Vorquartale**

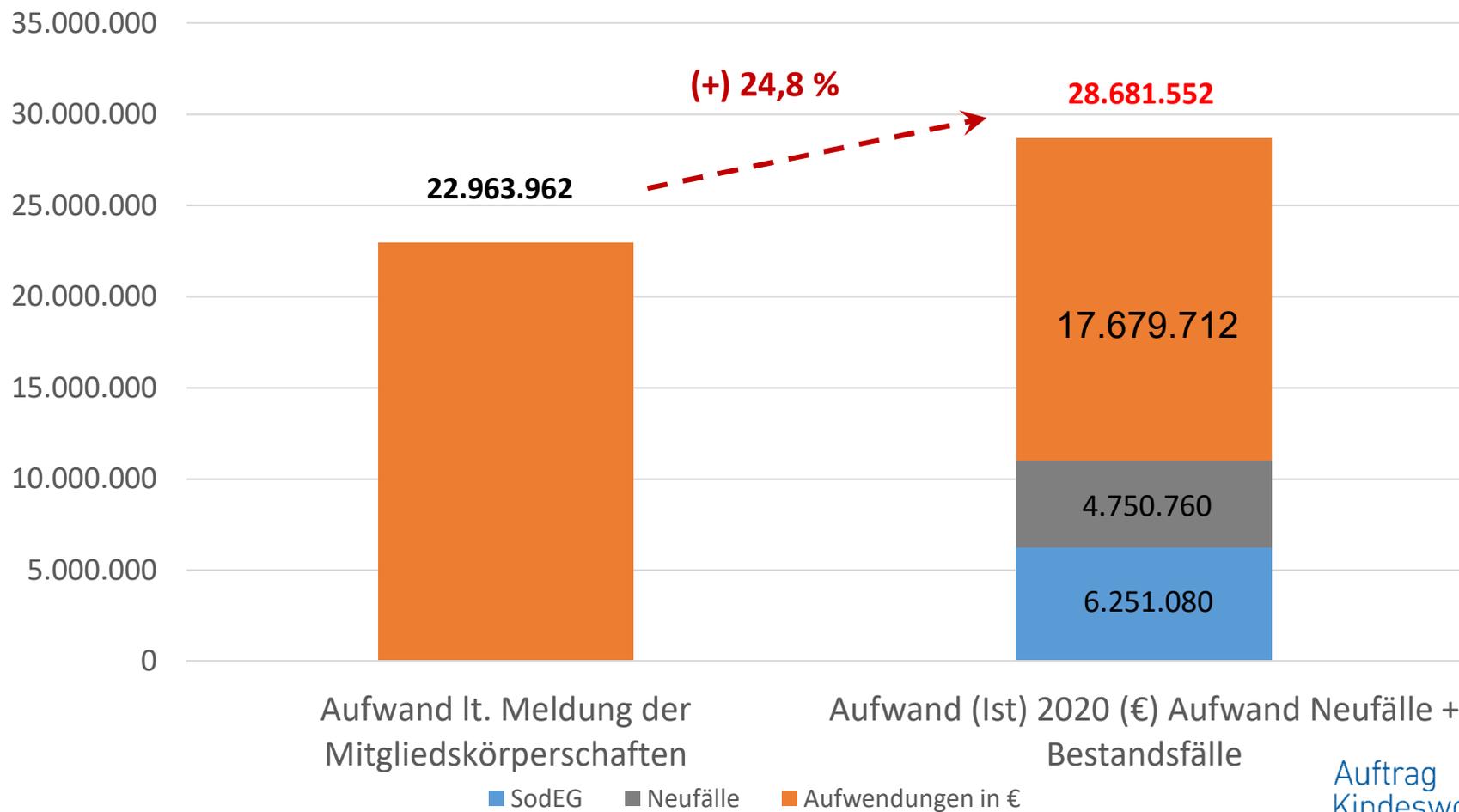
Quartal	Aufwand		Fälle	
	IFF	FF	IFF	FF
I/2020	--	--	--	--
II/2020	1,0	0,4	1.549	855
III/2020	0,8	0,2	939	678
IV/2020	1,5	0,8	1.209	902
I/2021	0,03	1,7	1.402	875
II/2021	0,9	0,3	1.805	613

## Fallzahlen Interdisziplinäre Frühförderung

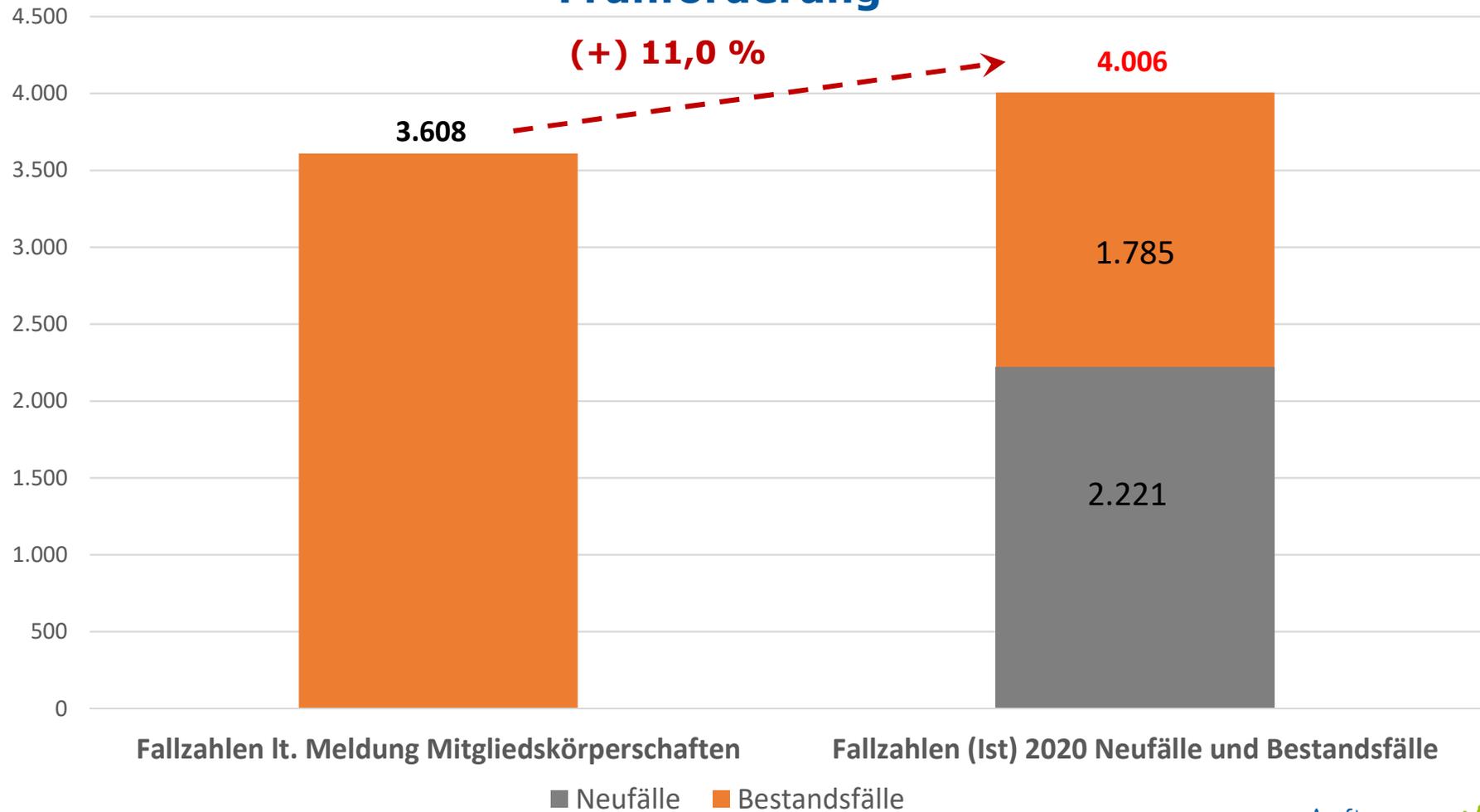


Neufälle (ganze Jahr) / Bestandsfälle IV Quartal (wie ISG) – bei SodEG werden keine Fallzahlen gemeldet

## Aufwand Interdisziplinäre Frühförderung

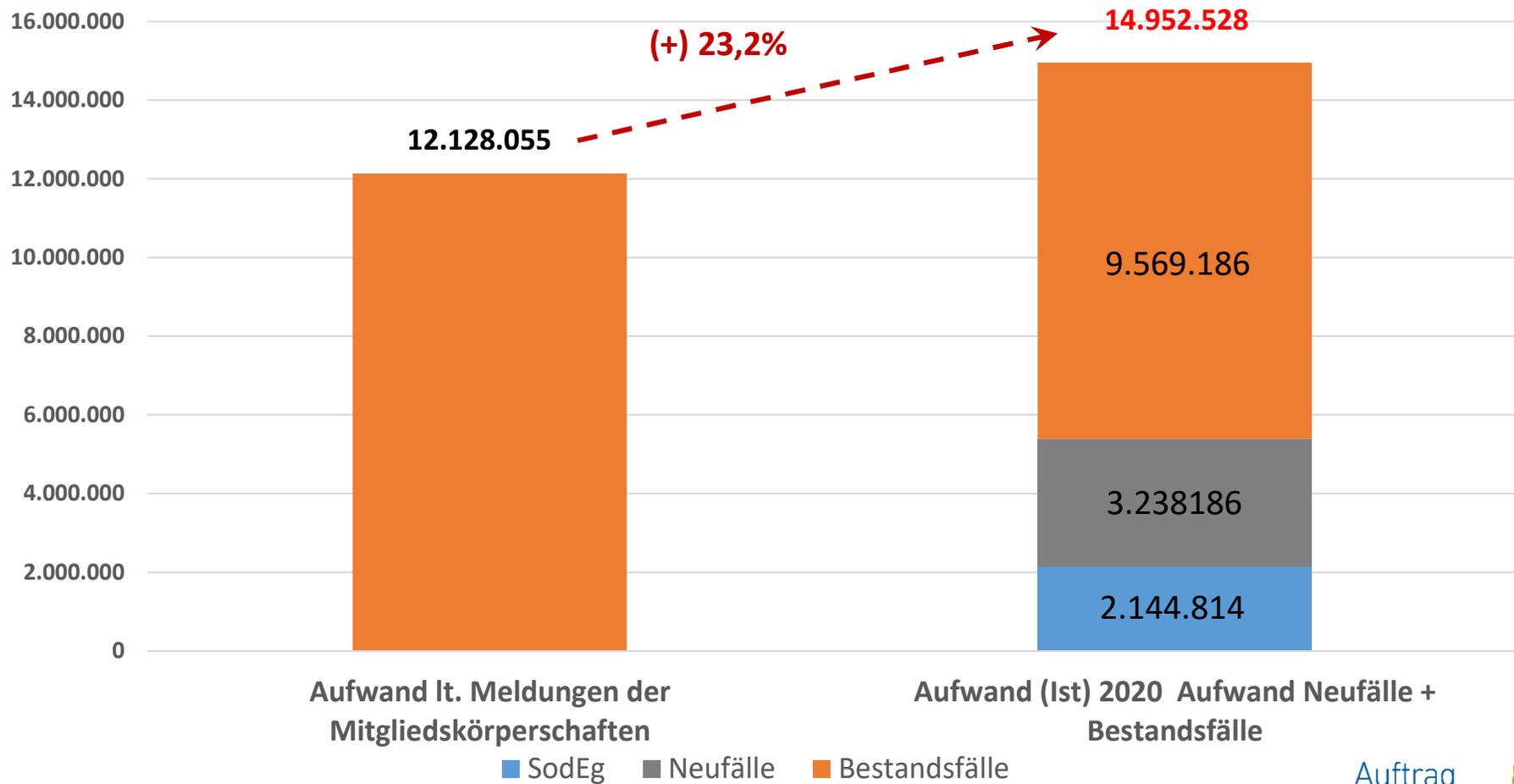


## Fallzahlen solitäre heilpädagogische Leistungen in der Frühförderung

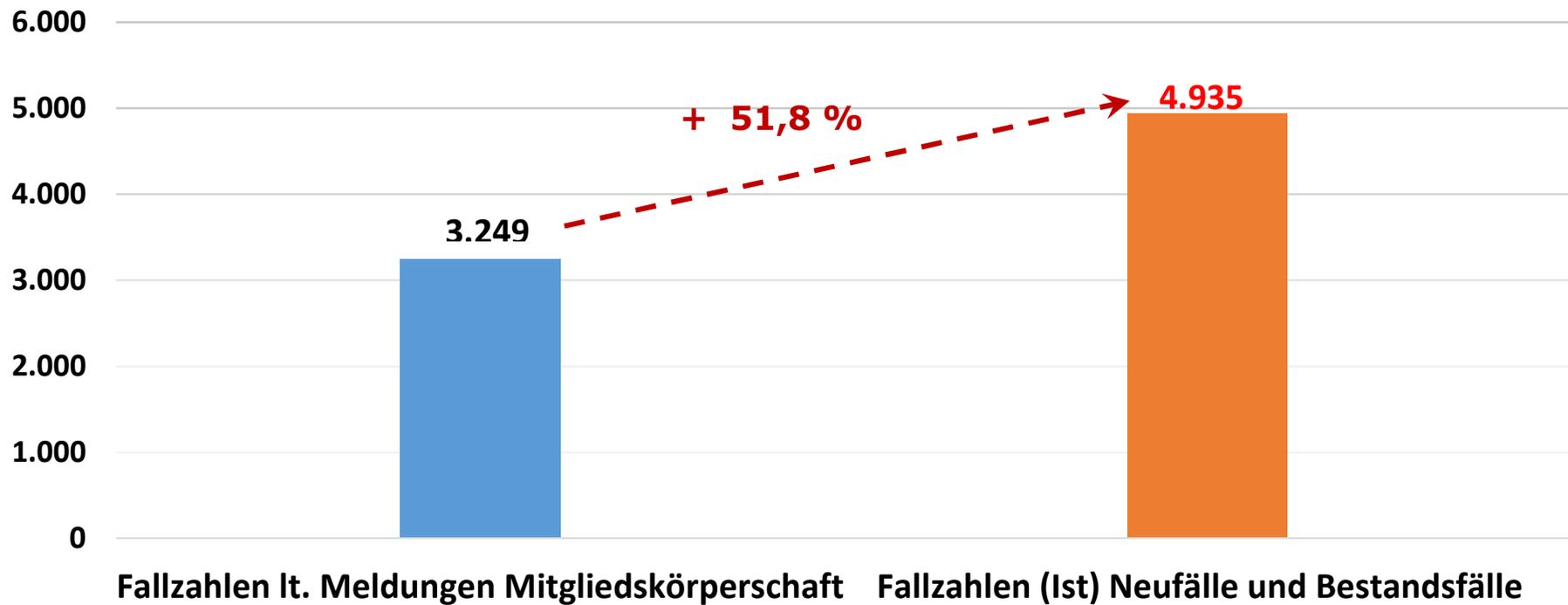


Neufälle (ganze Jahr) / Bestandsfälle IV Quartal (wie ISG) – bei SodEG werden keine Fallzahlen gemeldet

## Aufwand solitäre heilpädagogische Leistungen in der Frühförderung

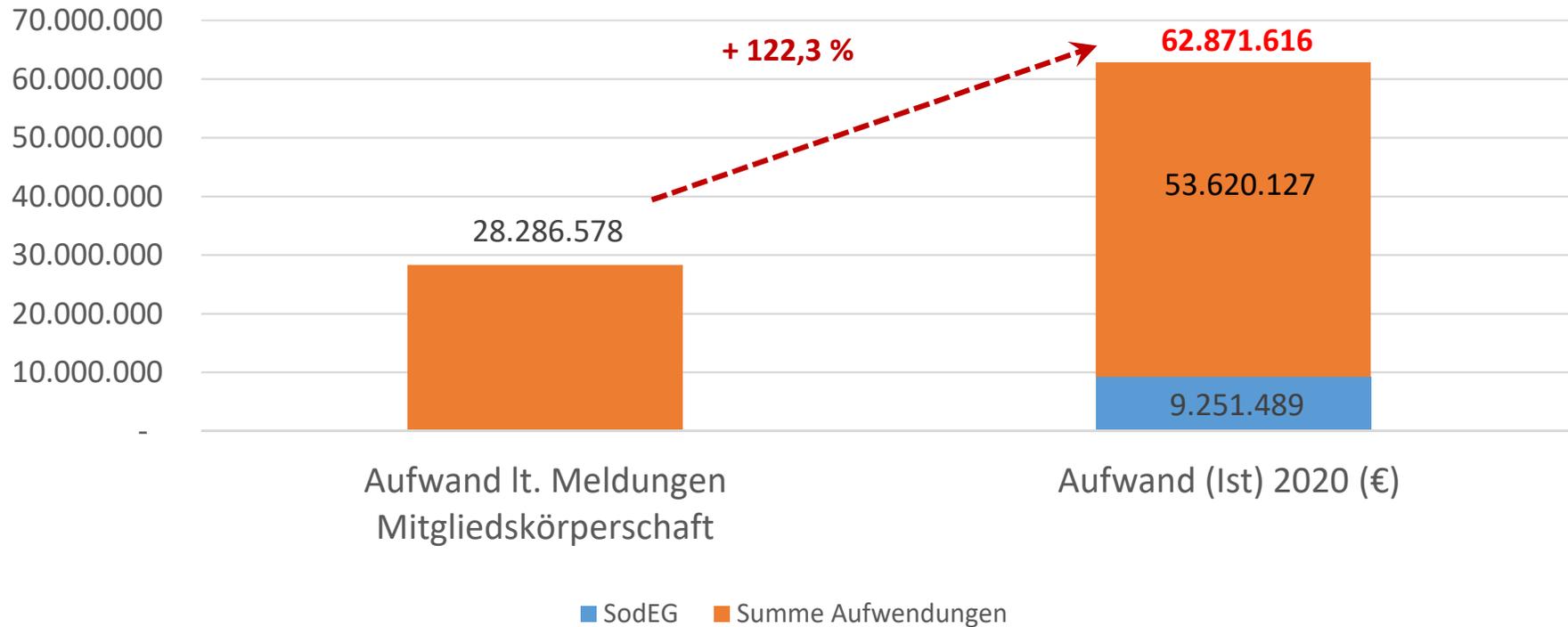


## Assistenzleistungen - Fallzahlen



Fallzahlen können nicht nach Neu- und Bestandsfällen differenziert werden.

## Assistenzleistungen - Aufwendungen



## Aufwand Assistenzleistungen

- die Bewilligungen der örtlichen Ebene, die der LVR zum 01.01.2020 übernommen hat, haben zu dem hohen Aufwand im Jahr 2020 geführt
- die Fallzahl, die mit den Bewilligungen verbunden sind, lag zum 01.01.2020 weit über den Fallzahlen, die die MGK für das Jahr 2017 gemeldet hatten und auf denen die Haushaltsplanung aufgesetzt werden musste

## Finanzentwicklung

- die Aufwendungen der Leistungen in der Eingliederungshilfe werden in den nächsten Jahren steigen, auch wenn versucht wird, die Aufwendungen der Assistenzleistungen zu reduzieren
- Ursächlich für die Steigerung werden sein
  - steigende Fallzahlen bei den Kindern mit (drohender) Behinderung generell – (KiBiz-Auswertungen)
  - Überführung aller leistungsberechtigten Kinder in die gesetzliche Förderung nach dem BTHG
  - Regelbetrieb bei den Frühförderleistungen (IFF und FF)

Finanzielle Entwicklungen infolge des AG BTHG auf die Eingliederungshilfeleistungen für Kinder mit (drohender Behinderung bis zum Schuleintritt

	Aufwand in Mio. Euro				
	2020 Plan	2020 Ist	2021 Plan	2022 Plan	2023 Plan
<b>I. Neue Aufgabe aufgrund des AG - BTHG</b>					
Basisleistung I	18,9	11,4	44,5	70,0	86,4
<b>II. Zuständigkeitsverlagerung</b>					
Interdisziplinäre Frühförderung	34,0	28,6*	36,1	42,6	43,8
Solitäre heilpädagogische Leistungen in der Frühförderung	14,3	14,9*	15,2	17,7	18,2
Assistenzleistungen	24,0	62,8*	18,0**	50,5	33,6
<b>III. Übergangsfinanzierung FInK zu SGB IX</b>	39,7	42,4	28,9	21,4	8,6
<b>Gesamtbedarf</b>	<b>130,9</b>	<b>160,1</b>	<b>142,7</b>	<b>202,2</b>	<b>190,6</b>

\* inclusive Aufwendungen nach dem Sozialdienstleistungsgesetz

\*\* **Finanzbedarf 2021 für Assistenzleistungen rund 67,3 Mio. – Auswirkungen der bisherigen Abrechnungen**

## **LVR Wochenmeldung der Anträge nach § 56 IfSG**

für den Berichtszeitraum vom 30.08.2021 bis 05.09.2021 **(35. KW)**

---

### **Absatz 1**

Anzahl der eingegangenen Anträge: 1.707  
Anzahl der Bewilligungen: 2.355\*  
Anzahl der Ablehnungen<sup>1</sup>: 297  
Total<sup>2</sup> Anträge/Bewilligung/Ablehnung: 173.130 / 38.375 / 13.600

---

### **Absatz 1a**

Anzahl der eingegangenen Anträge: 77  
Anzahl der Bewilligungen: 259  
Anzahl der Ablehnungen: 11  
Total<sup>3</sup> Anträge/Bewilligung/Ablehnung: 6.478 / 5.609 / 241

---

### **Kumulierte Werte § 56 IfSG**

	Anträge	Bewilligt	Abgelehnt	Erledigt insges.
Summe	179.608	43.984	13.841	<b>57.825</b>
Anteil	100 %	24,49%	7,71%	<b>32,20%</b>

---

### **Zurückgeschickte Papieranträge**

**Berichtswoche:** 0

**Insgesamt:** 13.052

---

**Eingegangene Klagen in Berichtswoche:** 1

Klagen insgesamt: 167

Noch laufende Verfahren: 155

Relevantes aus den Klageverfahren:

---

### **Bemerkungen**

\*Davon erfolgte in 1.101 bewilligten Fällen noch keine Anweisung der Erstattungszahlungen über Epos.

---

<sup>1</sup> Inklusive Fälle örtlicher oder sachlicher Unzuständigkeit

<sup>2</sup> Seit 1. März 2020

<sup>3</sup> Seit 30. März 2020



Herrn  
Ministerialdirigent  
Udo Diel  
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
40190 Düsseldorf

*Nachrichtlich:*

Herrn  
Ministerialdirigent  
Dr. Christian von Kraack  
Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
40219 Düsseldorf

*ausschließlich per E-Mail an:* [ge-wtg@mags.nrw.de](mailto:ge-wtg@mags.nrw.de)  
[Christian.vonKraack@mhkgb.nrw.de](mailto:Christian.vonKraack@mhkgb.nrw.de)

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch und eines Gesetzes zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch**

**Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände und der Landschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen**

Ihre Schreiben vom 2. Juli 2021 an die zuständigen Verbände und Institutionen sowie die kommunalen Spitzenverbände  
Ihr Aktenzeichen: VIB2

Sehr geehrter Herr Diel,

wir nehmen Bezug auf die mit o.g. Schreiben übermittelten Entwürfe eines Gesetzes zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes, des Aus-

30.07.2021

Städtetag NRW  
Referentin Friederike Scholz  
Telefon 0221 3771-440  
friederike.scholz@staedtetag.de  
Gereonstraße 18 - 32  
50670 Köln  
www.staedtetag-nrw.de  
Aktenzeichen: SGB IX - 50.18.50 N  
SGB XII - 50.28.00 N

Landkreistag NRW  
Referent Roman Shapiro  
Telefon 0211 300491-220  
Roman.Shapiro@lkt-nrw.de  
Kavalleriestraße 8  
40213 Düsseldorf  
www.lkt-nrw.de  
Aktenzeichen: 50.38.10

Städte- und Gemeindebund NRW  
Hauptreferent Dr. Matthias Menzel  
Telefon 0211 4587-241  
matthias.menzel@kommunen.nrw  
Kaiserwerther Straße 199 - 201  
40474 Düsseldorf  
www.kommunen.nrw  
Aktenzeichen: 37.0.6.1-001/006

Landschaftsverband Rheinland  
Landesrat Dirk Lewandrowski  
Telefon 0221/809-6519  
dirk.lewandrowski@lvr.de  
Hermann-Pünder-Straße 1  
50679 Köln  
www.soziales.lvr.de  
Aktenzeichen: 70.00 - 712 - 600

Landschaftsverband Westfalen-Lippe  
Landesrat Matthias Münning  
Telefon 0251/591-237  
matthias.muening@lwl.org  
Freiherr-vom-Stein-Platz 1  
48133 Münster  
www.lwl.org  
Aktenzeichen: AZ LR 60/61

führungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch und eines Gesetzes zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch. Gegen die Gesetzentwürfe in der vorliegenden Fassung bestehen, zum Teil erhebliche, Bedenken. Diese Bedenken müssen sorgfältig geklärt werden. Ihre gewährte Frist zur Stellungnahme ist nicht ausreichend, um die umfassenden Gesetzesänderungen und die dadurch entstehenden komplexen Rechts- und Kostenfolgen endgültig zu bewerten, sodass Ihnen nur eine vorläufige, nicht abschließende Stellungnahme übersandt werden kann. Einen weiteren Sach- und Rechtsvortrag behalten wir uns ausdrücklich vor. Die Einzelheiten unserer vorläufigen inhaltlichen Bewertung entnehmen Sie der als **Anlage I** und **Anlage II** beigefügten tabellarischen Übersichten, die der numerischen Reihenfolge der beabsichtigten Änderungen durch die Entwürfe folgen. Wesentliche Klärungsbedarfe ergeben sich aus folgendem Text:

### **A. Zur Erforderlichkeit eines gesetzgeberischen Tätigwerdens**

Das Ziel des Schutzes von Menschen in Wohn- und Betreuungsangeboten vor Gewalt ist ein wichtiges und aktuelles Anliegen, mit dem sich kürzlich auch der Deutsche Bundestag im Rahmen des Teilhabestärkungsgesetzes (BGBl. I 2021 S. 1387) befasst hat. Auch Art. 16 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) verpflichtet die Vertragsstaaten dazu, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um Menschen mit Behinderungen vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu schützen. Dieses Ziel wird uneingeschränkt unterstützt. Gleichwohl stellt sich die Frage, ob die vorliegenden bzw. im Vorspann des Gesetzentwurfes angeführten Vorkommnisse, tatsächlich Anlass für ein gesetzgeberisches Tätigwerden, das mit einem Eingriff in die kommunale Handlungsfreiheit, dem Aufbau weiterer Bürokratie und damit der Verursachung beträchtlicher Kosten einhergeht, geben. Zwar liegen durchaus schwerwiegende Einzelfälle vor, jedoch sind systemische Mängel im Vollzug des WTG nicht dargetan. Viele Kommunen fühlen sich – wie sie wörtlich formulieren – „unter Generalverdacht gestellt“ und sehen die Neuregelung als „überzogen“ an sowie die Wertschätzung ihrer alltäglich geleisteten Arbeit in Frage gestellt.

Zudem ist die Gesetzgebungskompetenz des Landes hinsichtlich der Regelungen zu Prüfpflichten, -umfang und -modalitäten im AG-SGB IX zweifelhaft. Der Bundesgesetzgeber hat mit § 131 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 SGB IX als Teil des BTHG von seiner aus Art. 72 Abs. 1, 74 Abs. 1 Nr. 7 GG folgenden konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch gemacht. In diesem Umfang tritt eine Sperrwirkung für eine gesetzgeberische Tätigkeit der Länder ein. Den Ländern wurde im Hinblick auf die von den Trägern der Eingliederungshilfe durchzuführenden Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen nur in § 128 Abs. 1 SGB IX die Befugnis eingeräumt, durch Landesrecht allein von der Einschränkung „soweit tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen“ abzuweichen. Demgegenüber bestimmt § 131 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 SGB IX ausdrücklich, dass Inhalt und Verfahren zur Durchführung dieser Prüfungen in den (Landes-)Rahmenverträgen zu vereinbaren sind. Ein solcher Landesrahmenvertrag, der Inhalt und Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen regelt, ist nach langen und schwierigen Verhandlungen erst zum 01.01.2020 in Kraft getreten und wirksam geworden (s. BT-Drucks. 18/9522, S. 363). Ob insoweit ein Regelungsbedarf besteht kann noch nicht beurteilt werden. Es ist nicht auszuschließen, dass die Frage der Gesetzgebungskompetenz weitere rechtliche Auseinandersetzungen induziert.

Soweit die Erforderlichkeit des gesetzgeberischen Tätigwerdens insbesondere in Bezug auf die WfbM mit Fragen des Gewaltschutzes begründet wird, ist darauf hinzuweisen, dass unter Federführung Ihres Hauses und Beteiligung der Landschaftsverbände, der LAG Werkstätten, der LAG

Werkstatträte und der Regionaldirektion für Arbeit eine Rahmenvereinbarung zum Gewaltschutz für NRW in einem umfassenden Prozess erarbeitet wurde, deren Umsetzung und Evaluation vor der Begründung eines gesetzgeberischen Handlungsbedarfes abzuwarten wäre. Ziel dieser Vereinbarung ist, Ansatzpunkte für einen größtmöglichen Schutz für die betroffenen Menschen in den WfbM aufzuzeigen. Herr Minister Laumann geht davon aus, dass die Rehabilitationsträger den Beitritt und die Umsetzung der Vereinbarung als ein wesentliches Qualitätsmerkmal ansehen werden (Schreiben von Herrn Minister Laumann vom 29.04.2020 an den LVR).

Ihnen bereits mitgeteilte, erforderliche Anpassungen werden hingegen nicht aufgegriffen. So haben die WTG-Behörden und die Leistungsträger nachwievor keine Informationsrechte hinsichtlich richterlicher Entscheidungen zu freiheitsentziehenden Maßnahmen bzw. im Bereich des Betreuungsrechts. Auch bleibt die Frage offen, wie bei Nichterreichbarkeit der Justiz vorzugehen ist. Es stellt sich die Frage, ob es angeraten ist, mit den vorliegenden Gesetzesentwürfen lediglich Nachbesserungen im SGB IX und im WTG vorzunehmen. Stattdessen wäre naheliegend, ein umfassendes gesetzgeberisches Gesamtkonzept zu beschließen, das auch die notwendigen materiellen Veränderung im Bereich des Rechtswesens und des Betreuungsrechts vorsieht.

## **B. Zur konnexitäts-(verfahrens-)rechtlichen Situation**

Bisher ist kein ordentliches Beteiligungsverfahren im Sinne des KonnexAG eingeleitet worden. Die hier erfolgenden Ausführungen sind daher keine formelle Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände im Sinne von § 7 Abs. 1 KonnexAG, sondern allgemeine Hinweise der kommunalen Spitzenverbände und der Landschaftsverbände im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gemäß § 35 GGO. Der Vorlage einer gesetzeskonformen Kostenfolgeabschätzung und damit auch der Einleitung eines Beteiligungsverfahrens im Sinne von § 7 Abs. 1 KonnexAG sehen wir entgegen. Nach Ablauf einer weiteren vier wöchigen Stellungnahmefrist gemäß § 7 Abs. 1 KonnexAG ist gemäß § 7 Abs. 2 KonnexAG durch Ihr Haus eine Anhörung mit den kommunalen Spitzenverbänden durchzuführen. Den für den für den 04.08.2021 angesetzten „Erörterungstermin“ erachten wir nicht als formale Anhörung gemäß § 7 Abs. 2 KonnexAG.

Der Übersendungs-E-Mail vom 02.07.2021 angefügt war eine weitgehend tabellarische „Darstellung der Kosten zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch – Berechnung des Personalaufwands auf Grundlage des Runderlasses des Ministeriums des Innern - 14-36.08.06 - vom 17. April 2018“, die zu dem Schluss kommt, dass „die Kosten des Gesetzentwurfes zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes und weiterer Rechtsvorschriften sowie des Gesetzentwurfes zur Änderung des AG SGB XII [...] nach bisheriger Kostenfolgenabschätzung kumuliert 4.812.875,94 €“ ergäben. Hierin enthalten sind, laut den Ausführungen auf dem dritten Blatt „geschätzte[n] Mehrkosten in Höhe von insgesamt ca. 950.000 Euro jährlich bei den Kreisen und kreisfreien Städten als örtliche Träger der Sozialhilfe“, die die Änderungen im Landesausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB XII NRW) zur Folge hätten. Die genaue Darstellung der Kosten sei der Anlage des separat laufenden Gesetzgebungsverfahrens zu entnehmen. Insoweit hat uns mit E-Mail vom 05.07.2021 eine achtseitige Übersicht erreicht.

Diese Aufstellungen sind indes keine formelle „Prognose der finanziellen Auswirkungen der Aufgabenübertragung (Kostenfolgeabschätzung)“ i.S. des KonnexAG, namentlich § 6 Abs. 1 und § 3 KonnexAG und darüber hinaus auch inhaltlich nicht nachvollziehbar. Die Aufstellungen genügen nicht den Anforderungen des § 3 KonnexAG. Eine Vielzahl von entstehenden finanziellen Belastungen sind bislang unberücksichtigt geblieben und die vorgelegten Darstellungen gehen von falschen Voraussetzungen aus. Uns liegen bislang auch nicht die, zwischenzeitlich informell zugesagten, Berechnungen Ihres Hauses im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 2 KonnexAG vor. Wir weisen daher nochmals darauf hin, dass im Geschäftsbereich des heutigen Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales als zuständiger Behörde i.S.v. § 5 KonnexAG zahlreiche Aufgabenveränderungen bei den Kommunen in den vergangenen fünf Jahren verantwortet wurden, die Teil einer kumulierten Darstellung werden müssten. Besonders verweisen wir auf das AG BTHG und das in Vorbereitung befindliche Verfahren zur Umsetzung des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts.

Weiterhin weisen wir hin auf das anhängige Verfahren beim Bundesverfassungsgericht (2 BvR 31/21) zum Angehörigenentlastungsgesetz hin. Hier machen NRW-Kommunen geltend, dass der Bund diese Aufgabenausweitung nicht unmittelbar den kommunalen Behörden übertragen darf. Auch hier wird der Landesgesetzgeber gefordert sein, entsprechend der hier vorgesehenen Aufgabenübertragung zum Bildungs- und Teilhabepaket, einen landesrechtlichen Übertragungsakt vorzunehmen. Insoweit werden hier auch Mehraufwendungen durch das Land im Rahmen der KonnexAG-Regelungen zu tragen sein.

Die mit E-Mail vom 15.07.2021 übermittelte Excel-Tabelle mit einer Darstellung des „Personalbedarfs der WTG-Behörden für WfbM-Aufsicht“ betrachten wir als rein informelle Ergänzung.

Im Zuge der Erstellung einer den Vorgaben des § 3 KonnexAG entsprechenden Kostenfolgeabschätzungen sind die auf in diesem Schreiben nebst Anlagen hingewiesenen Aufgabenerweiterungen aufzunehmen. Die vorliegenden Anmerkungen sind ebenfalls vorläufig und nicht abschließend. Es liegen uns zahlreiche Hinweise von Kommunen vor, dass die in Ihrer tabellarischen Darstellung zugrundgelegten Mengengerüste (Laufbahnzuordnung, Zeitaufwand je Aufgabe, Anzahl der Vorgänge) unzutreffend sind. Die in Fußnoten angegebenen Grundlagen für die vorgenommenen Schätzungen können nur zum Teil nachvollzogen und als plausibel beurteilt werden (u.a. Datenbasis der in Fußnote 2 angegebenen Anzahl der Einrichtungen; Ansatz von lediglich 15 Minuten für Beratungsleistungen nach § 11 WTG). Letztlich wird ein viel höherer Personalbedarf gesehen. Daher wären ggf. ergänzende Erhebungen durch Dritte zu veranlassen.

Wir möchten in diesem Zusammenhang vorsorglich darauf hinweisen, dass nicht der gesamte Aufwand durch Gebührenerhebung finanziert werden kann. Die insoweit im Vorspann des Gesetzentwurfes unter F. angestellten Überlegungen weisen wir zurück. Bereits heute decken die Gebühren die Kosten nicht vollständig ab. Im Bereich der Eingliederungshilfe werden die Leistungsanbieter sich zudem die zu zahlenden Gebühren von den Landschaftsverbänden refinanzieren lassen. Dies führt ggf. zu einem Anstieg der Landschafts- und folgend der Kreisumlage bzw. einer weiteren Belastung der gemeindlichen Finanzlage. Eine denkbare Gebührenerhebung, für die eine normative Grundlage aber noch nicht einmal entworfen wurde (Änderung der Tarifstelle 10a der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung), könnte folglich nicht im Sinne von § 3 Abs. 4 KonnexAG in Abzug gebracht werden.

Bei den WTG-Behörden ergeben sich insbesondere Mehraufwände (Personal- und Sachkosten) aufgrund der folgenden Aufgabenerweiterungen:

- §§ 8 ff. WTG-E hinsichtlich der Prüfung von Gewaltschutzkonzepten und insbesondere zur Regelung der Trennung zwischen Einleitung, Durchführung und Überwachung von freiheitsentziehenden Unterbringungen, freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen; dies wird in der Praxis bei bestimmten Maßnahmen sehr aufwendig und extrem kostenintensiv werden;
- Prüfungen in Einrichtungen der Eingliederungshilfe;
- Prüfungen in Werkstätten für behinderte Menschen, in betriebsintegrierten Außenarbeitsplätzen und bei Anderen Leistungsanbietern gemäß § 60 SGB IX, wobei zu berücksichtigen ist, dass im kreisangehörigen Raum in Folge der dezentralen Lage der Einrichtungen zusätzlicher Zeit- und Fahrtkostenaufwand, der ebenfalls pauschaliert zu veranschlagen ist, entsteht;
- Überprüfung der ausgeweiteten Pflichten von Leistungsanbieter im Bereich Gewaltschutz, Gewaltprävention und freiheitsentziehende Maßnahmen;
- zusätzliche Regelprüfungen EuLA Eingliederungshilfe wg. Wegfall der bisher möglichen 2- Jahresfrist;
- durch die Leistungsanbieter zu erstellendes Teilhabekonzept ist von der WTG-Behörde zu lesen/bewerten (§ 5 Abs.2 Satz 2 WTG);
- Prüfen auch der Betreuungsqualität (§ 14 Abs. 5 Nr. 5a WTG);
- Abstimmungsbedarf im Falle gemeinsamer Prüfungen mit den Aufsichtsbehörden (§ 43a Abs. 1 WTG);
- Übersendung der Prüfberichte an die Aufsichtsbehörde;
- Absprachen mit der neu eingerichteten Prüfinstanz der Bezirksregierung und des Ministeriums;
- Die Einbeziehung der Ombudsperson sowie Wahl und Vergütung;
- Die Einbeziehung und Absprache mit der neuen Beschwerde- und Monitoringstelle;
- Abschluss Kooperationsvereinbarung und Umsetzung (§ 8 Abs. 2 AG-SGB IX, WTG-Behörde und Träger EGH betroffen).

Ihre Kostangaben zum AG-SGB XII kann nur zum Teil nachvollzogen werden. Die folgenden Punkte sind ergänzend zu berücksichtigen:

- Das Modul „persönlicher Schulbedarf“ wird bei der Aufstellung der Leistungsarten nicht aufgeführt.
- Es wird ausschließlich auf den Rechtskreis SGB XII abgestellt. Daneben sind die Analogleistungen nach dem SGB XII nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 AsylbLG zu berücksichtigen.
- Wie oben bereits angesprochen, wird in der Darstellung der Kosten zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG) sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch (AG-SGB IX) ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die aus dem Änderungsgesetz zum AG-SGB XII entstehenden Kosten kumuliert zu berücksichtigen und auszugleichen sind. Wir weisen rein vorsorglich darauf hin, dass ein entsprechender Hinweis in der Kostenfolgeabschätzung zum Änderungsgesetz AG-SGB XII fehlt.

Zudem möchten wir hier auch erneut auf die fehlende Aufgabenübertragung der geänderten Aufgaben aus dem Angehörigenentlastungsgesetz hinweisen.

Ferner sind in die Kostenfolgeabschätzung auch jene Vollzugskostensteigerungen einzubeziehen, die durch geplante erlassweise Standardsetzungen im Wege von allgemeinen Weisungen oder anderen Verwaltungsvorschriften erzeugt werden. Sie haben bereits mehrfach informell zu verstehen gegeben, dass etwa Vorgaben zu Prüfungsintervallen geplant sind. Auch insoweit besteht eine konnexitätsrechtliche Ausgleichspflicht.

### **C. Zu den Regelungen im Einzelnen**

1. Der Gesetzentwurf sieht erhöhte Anforderungen an Leistungsanbieter zu den Themen „Gewaltenschutz“, „Gewaltprävention“ und „freiheitsentziehende Maßnahmen“ sowie zu den Dokumentationspflichten vor. Dies wird absehbar zu einem erhöhten personellen Aufwand bei den Leistungsanbietern führen, sei es bei der unmittelbaren Bezugsbetreuung, oder bei der Administration. Die dadurch entstehenden Mehraufwände müssen von den Leistungsträgern refinanziert werden. Dies führt letztlich zu erhöhten Kosten bei den Kommunen.

2. Soweit im Gesetzesentwurf Regelungen zur Teilhabe am Arbeitsleben getroffen werden, wird dies i.d.R. gleichgesetzt mit Werkstätten für Menschen mit Behinderungen (WfbM). Nur in der Begründung wird an einer Stelle darauf hingewiesen, dass die Vorgaben auch für Andere Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX gelten sollen. An gleicher Stelle wird auch die Geltung für die betriebsintegrierten Außenarbeitsplätze benannt. Hier ist im Gesetz zu konkretisieren, dass sich das Prüferecht nur auf die in der WfbM getroffenen Regelungen zu Außenarbeitsplätzen beziehen kann. Sollte hingegen eine Prüfung auch in den Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes beabsichtigt sein, wird dies die Bereitschaft, solche Arbeitsplätze zur Verfügung zu stellen, einschränken mit der Folge, dass das Ziel einer Erprobung und daraus folgendem Übergang konterkariert würde. Darüber hinaus fehlen im Entwurf konkrete definitorische Eckpunkte zur Strukturqualität in Werkstätten für behinderte Menschen. Es wird mit Verweisen auf bestehende Regelungen gearbeitet. Die Anforderungen können auf diese Weise nur unzureichend festgelegt werden. Wir schlagen vor, der Situation in der Eingliederungshilfe mit einem eigenen Kapitel Rechnung zu tragen.

3. Über die Ausweitung der Prüfpflichten und des -umfangs hinaus werden mit dem Gesetzentwurf neue Vorgaben und Zuständigkeiten für Prüfungen und mit der Einführung einer unmittelbaren Prüfpflicht für die Aufsichtsbehörden sogar eine weitere Prüfinstanz geschaffen. Abgesehen davon, dass die bereits oben angesprochene Zulässigkeit dieser beabsichtigten Regelungen durch den Landesgesetzgeber zum Teil schon äußerst fraglich ist, trägt dies nicht zur Klarheit bei, wie sich das Zusammenspiel der verschiedenen Prüfungen zukünftig gestalten und welche Behörde wofür genau zuständig sein und die Verantwortung tragen soll. Es fehlt insoweit an einer klaren Abgrenzung und Festlegung. Vielmehr kommt es zu einer Vermischung und Verwischung von Rollen (zwischen Leistungsträger und Aufsicht), Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten. Nahe liegt eine Konzentration bei einer Vollzugsbehörde.

4. Vor allem die beabsichtigten Änderungen im AG-SGB IX NRW stellen einen klaren Verstoß gegen die in Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 78 Abs. 1 Verf NRW verfassungsrechtlich verankerte kommunale Selbstverwaltungsgarantie dar. Die Träger der Eingliederungshilfe nehmen die Aufgabe nach § 1

Abs. 1 S. 2 AG-SGB IX NRW als Selbstverwaltungsangelegenheit wahr. Daher ist allein eine Rechtsaufsicht möglich. Diese ist nur in engen Grenzen zulässig, die aber mit den beabsichtigten Änderungen deutlich überschritten werden. Die Rechtsaufsicht setzt nach allgemeiner und unbestrittener Auffassung einen gegenständlich konkreten Anlass voraus, der das Tätigwerden und das Informationsbedürfnis der Aufsichtsbehörde im Einzelfall nachvollziehbar erscheinen lässt (Becker/Winkel, GO NW, Stand: 12/2015, § 121 Ziff. 1; Oebbecke, in: Verw 2015, S. 233 ff.; Schönenbroicher, in: Dietlein/Heusch, BeckOK-KommR NRW, Stand: 06/2021, § 121 Rn. 5). Die Einfügung eines „anlasslosen“ Prüfrechts im Rahmen der Durchführung der Rechtsaufsicht gegenüber den Trägern der Eingliederungshilfe ist verfassungswidrig.

5. Wir regen an, die Beteiligung sozial erfahrener Dritter im nach § 116 Abs. 1 und 2 SGB XII einheitlich durch Landesrecht auszuschließen (Entbürokratisierung, Verfahrensbeschleunigung). Zu den Einzelheiten wird auf Anlage II verwiesen.

Wir bitten darum, die dargelegten Bedenken im weiteren Gesetzgebungsverfahren entsprechend zu berücksichtigen. Sollte das Gesetzgebungsverfahren fortgeführt werden, bedarf es – wie bereits ausgeführt – der Durchführung eines verfassungskonformen Beteiligungs- und Kostenfolgenabschätzungsverfahrens, das angesichts der zu erwartenden Kostensteigerungen bei den Kommunen in eine umfassende Kostenausgleichsregelung (§ 4 KonnexAG) münden muss.

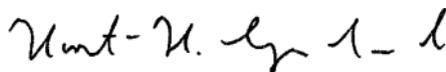
Mit freundlichen Grüßen  
in Vertretung



Stefan Hahn  
Beigeordneter  
des Städtetag Nordrhein-Westfalen



Dr. Kai Zentara  
Beigeordneter  
des Landkreistag Nordrhein-Westfalen



Horst Heinrich Gerbrand  
Geschäftsführer  
des Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen



Dirk Lewandrowski  
Landesrat  
des Landschaftsverbandes Rheinland



Matthias Munning  
Landesrat  
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Anlagen

Lfd. Nr.		Änderung	Ggf. (wesentliche) Gesetzesbegründung	Stellungnahme/Bewertung
<b>I. WTG</b>				
1.	<ul style="list-style-type: none"> <li>a)</li> <li>b)</li> <li>c)</li> <li>d)</li> <li>e)</li> <li>f)</li> <li>g)</li> </ul>	<p><u>Inhaltsübersicht</u> Einfügung</p> <p>Einfügung</p> <p>Einfügung</p> <p>Neufassung</p> <p>Einfügung</p> <p>Einfügung</p> <p>Einfügung</p>	<p>Redaktionelle Folgeänderungen.</p>	<p>S. dazu jeweils nachfolgend die Bewertungen/Anmerkungen zu den einzelnen Vorschriften.</p>
2.	<ul style="list-style-type: none"> <li>a)</li> <li>b)</li> </ul>	<p><u>§ 1</u> Änderung</p> <p>Einfügung</p> <p>Einfügung</p>	<p>Klarstellung der Adressaten des Gesetzes.</p>	<p>Keine Anmerkungen.</p> <p>Das im WTG-E nunmehr ausdrücklich aufgenommene Ziel des Schutzes der Rechte und Interessen von Menschen mit Behinderungen vor Gewalt ist uneingeschränkt zu begrüßen. Aller-</p>

				<p>dings bleibt unklar, ob sich „bei der Inanspruchnahme von Angeboten zur Teilhabe am Arbeitsleben“ nur auf die Vorschriften des 4. Kapitels des 2. Teils des SGB IX bezieht oder ob damit (auch) die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach dem 10. Kapitel des 1. Teils gemeint sind. Ebenfalls unklar ist, ob die Regelung auch Leistungen nach § 111 SGB IX Nr. 3, sogenannte „ausgelagerte Arbeitsplätze/Außenarbeitsplätze“ in Betrieben (auch „betriebsintegrierte Arbeitsplätze“, BiAP), umfasst.</p> <p>Keine Anmerkungen.</p>
<b>3.</b>	<b>c)</b>	Einfügung		
	<b>a)</b>	<p><u>§ 2</u> Änderung</p> <p>Einfügung</p>	<p>Erweiterung der ordnungsbehördlichen Aufsicht auf Angebote zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben.</p>	<p>Zur Frage, ob die Einführung einer neuen staatlichen Aufsicht für anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) zweckmäßig ist, bestehen unterschiedliche Ansichten. Einigkeit besteht aber jedenfalls, dass die dazu getroffenen Regelungen geeignet sein müssen und die Finanzierung durch den Gesetzgeber zu erfolgen hat, da es sich dabei um eine ausgleichspflichtige Aufgabenübertragung handelt.</p> <p>Unklar ist, ob vom Geltungsbereich des Gesetzes zukünftig auch Angebote anderer Leistungsanbieter erfasst werden: Während sich ausweislich der Begründung der Geltungsbereich zukünftig „auch auf betriebsintegrierte Außenarbeitsplätze und andere Leistungsanbieter gemäß § 60 SGB IX“ erstrecken soll, findet dies im Gesetzestext bislang keinen Niederschlag. In der Aufzählung der Angebote in § 2 Abs. 2 Nr. 6 WTG-E ist zunächst nur von</p>

Anlage I Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch, Stand: 30.07.2021

				„anerkannte(n) Werkstätten für behinderte Menschen“ die Rede. Hier bedarf es gegebenenfalls einer Klarstellung.
	<b>b)</b>	Änderung	Redaktionelle Folgeänderung.	Keine Anmerkungen.
	<b>aa)</b>	Ersetzung	Redaktionelle Folgeänderung.	Keine Anmerkungen.
	<b>bb)</b>	Ersetzung	Redaktionelle Folgeänderung.	Keine Anmerkungen.
	<b>cc)</b>	Anfügung	Redaktionelle Folgeänderung.	Keine Anmerkungen.
	<b>c)</b>	Neufassung	Redaktionelle Streichungen.	Keine Anmerkungen.
<b>4.</b>		<u>§ 3</u> Änderung		
	<b>a)</b>	Ersetzung	Redaktionelle Änderungen.	Keine Anmerkungen.
	<b>b)</b>	Einfügung	Redaktionelle Folgeänderung.	Keine Anmerkungen.
	<b>c)</b>	Einfügung	Durch die Erweiterung der ordnungsbehördlichen Auf-	Im Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben wird für die leistungsberechtigten Menschen mit Behinderungen üblicherweise der Begriff "Beschäftigte" gebraucht.

	<b>d)</b>	Einfügung	sicht auf Angebote zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben bedingte begriffliche Klarstellung.  Differenzierende Klarstellung des Begriffs „Beschäftigte“ in WfbM.	S. dazu bereits oben zu <b>4. c)</b> . Die Gruppenleitungen und anderen unterstützenden und anleitenden Personen werden üblicherweise als "Mitarbeiter:innen" bezeichnet. Zur Vermeidung von Verständnisschwierigkeiten durch Verwendung unterschiedlicher Begriffe wird angeregt, durchgängig die Begriffe der bundesrechtlichen Werkstättenverordnung (WVO) zu verwenden.
<b>5.</b>		<u>Überschrift Kapitel 2</u> Einfügung	Redaktionelle Folgeänderung.	Keine Anmerkungen.
<b>6.</b>	<b>a)</b>	<u>§ 4</u> Änderung  Ersetzung	Durch die mit der Trennung von Fach- und existenzsichernden Leistungen bedingte Ergänzung und gleichzeitige Klarstellung.	Mit den „Vereinbarungen zu Unterbringung und Betreuung“ werden offenkundig die Vereinbarungen nach dem Gesetz zur Regelung von Verträgen über Wohnraum mit Pflege- und Betreuungsleistungen (Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz – WBVG) in den Blick genommen. Unklar ist, warum dieses Gesetz dann nicht auch ausdrücklich erwähnt wird.  Darüber hinaus ist die beabsichtigte Neuregelung so zu verstehen, dass die zuständige Behörde nach dem WTG („WTG-Behörde“) nunmehr die vertragsgerechte Erfüllung sämtlicher pri-

				<p>vatrechtlicher Vereinbarungen zwischen den Leistungsberechtigten und den Leistungsanbieter zu prüfen hat, also die Vereinbarungen zur Erbringung der Fachleistungen [einschließlich der Vorgaben nach der Leistungs- und Vergütungsvereinbarung sowie dem Landesrahmenvertrag (LRV) wie auch die Vereinbarungen über Unterkunft und Verpflegung (einschließlich der Vorgaben nach dem WBVG). Damit werden der WTG-Behörde außerhalb des Ordnungsrechts liegende (neue) Aufgaben übertragen. Es kommt danach zu einer Vermischung verschiedener Rechtskreise. Dies hat zumindest erhebliche Folgen für den Aufgabenumfang.</p>
	<b>b)</b>	Einfügung	Redaktionelle Änderung.	Keine Anmerkungen.
	<b>c)</b>	Streichung		Keine Anmerkungen.
<b>7.</b>		<u>§ 5</u> Änderung		
	<b>a)</b>	Einfügung	Umsetzung des Grundsatzes „Nichts über uns ohne uns“.	Die Einfügung, mit der die Mitwirkung der Leistungsberechtigten gestärkt und die Ziele der UN-BRK stärker in den Blick genommen werden, ist uneingeschränkt zu begrüßen.
	<b>b)</b>	Anfügung	Verpflichtung des Leistungserbringers zur Erstellung eines schriftlichen Teilhabekonzepts.	Die neue Verpflichtung der Leistungsanbieter ist von den WTG-Behörden zu überprüfen. Dabei handelt es sich um eine Aufgabenerweiterung, die zu Mehraufwand führen wird. Die Aufgabenerweiterung ist in der Kostenfolgeabschätzung zu berücksichtigen. Es ist klarzustellen, dass die Überprüfung sich be-

				<p>schränkt auf die Frage, <b>ob</b> ein schriftliches Teilhabekonzept vorliegt und keine Überprüfung des Inhalts des Teilhabekonzepts zu erfolgen hat.</p> <p>Ergänzend ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass die Vorschrift des § 5 schon nach ihrer Formulierung auf Angebote der Sozialen Teilhabe und der Pflege ausgerichtet ist und für Angebote in WfbM nicht passt und umsetzbar ist. Dementsprechend muss die Anwendbarkeit der Vorschrift auf jene Bereiche beschränkt bleiben.</p>
<b>8.</b>	<b>a)</b>	<u>§ 6</u> Änderung  Einfügung	Umfassende Information über Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten.	Keine Anmerkungen. Im Übrigen s. dazu unten zu <b>14.</b>
	<b>b)</b>	Einfügung	Umfassendes Informationsrecht aller Beteiligten (Gremien und Stellen).	Keine Anmerkungen. Im Übrigen s. dazu unten zu <b>14.</b>
<b>9.</b>	<b>a)</b> <b>§ 8</b>	<u>§§ 8 bis 8b</u> Ersetzung	Generelle Verantwortlichkeit der Pflege- und Betreuungseinrichtungen und Teilhabeangebote an Arbeit für Gewaltprävention und Betonung des Primats	Unklar ist das Verhältnis der beabsichtigten Neuregelung zur mit dem Teilhabestärkungsgesetz vom 02.06.2021 neu ins SGB IX eingefügten Vorschrift des § 37a SGB IX. Ausweislich der Gesetzesbegründung zu dieser Vorschrift (s. BT-Drucks. 19/27400, S. 61 f. sowie BT-Drucks. 19/28834, S. 56 f.) bestehen zumindest

			<p>einer Vermeidung von Eingriffen in Freiheitsrechte der Nutzer:innen nebst verpflichtender Vorgaben für Leistungserbringer zur Schulung der Mitarbeiter:innen und Erstellung von Konzepten.</p>	<p>ähnliche gesetzgeberische Ziele. Weiter sollen nach dieser Begründung die Leistungserbringer dafür verantwortlich sein, dass insbesondere Gewaltschutzkonzepte entwickelt und umgesetzt werden. Den Leistungserbringern kommt demnach ein Schutzauftrag zu. Demgegenüber hat die Einhaltung der Vorschriften des WTG – und mithin die Existenz von Gewaltschutzkonzepten in den dem Geltungsbereich dieses Gesetzes unterfallenden Leistungsangeboten – die zuständige WTG-Behörde zu prüfen. Die Überprüfung wird zu Mehraufwand führen. Diese Aufgabenerweiterung ist in der Kostenfolgeabschätzung zu berücksichtigen. In Betracht kommt ein Bezug zum Fachkräftevorbehalt des § 4 Abs. 11 Nr. 3 WTG.</p> <p>Die Formulierung von § 8 Abs. 2 Satz 1 erscheint zudem kritisch, weil die Erstellung eines solchen Konzeptes bereits erforderlich ist, bevor derartige Maßnahmen erstmalig durchgeführt werden. Anderenfalls läuft eine Einrichtung Gefahr, gegen die weiteren geplanten Vorschriften der §§ 8a und 8b WTG zu verstoßen. Aus der Praxis lässt sich berichten, dass sehr selten der Einsatz freiheitsentziehender und -beschränkender Maßnahmen kategorisch ausgeschlossen wird. Es wird deshalb für sinnvoll gehalten, dass Einrichtungen sich grundsätzlich zum Einsatz solcher Maßnahmen positionieren. Bei grundsätzlicher Bereitschaft zum Einsatz freiheitsentziehender und -beschränkender Maßnahmen sollte eine Einrichtung dann auch verpflichtet sein, sich darauf konzeptionell einzurichten und vorzubereiten – genau wie auf jeden anderen pflegerischen und betreuungsfachlichen Stan-</p>
--	--	--	---	--

	<p><b>b)</b> <b>§ 8a</b></p>		<p>Klarstellung der Vermeidung freiheitsentziehender und -beschränkender Maßnahmen und der Zulässigkeit lediglich erforderlicher Maßnahmen im unbedingt notwendigen Umfang in enumerativ aufgeführten Fallkonstellationen und gegebenenfalls unter weiteren Voraussetzungen der Begleitung nebst Dokumentationspflicht, Reflexion und Information der betroffenen Personen.</p>	<p>dard auch. Ein Alternativvorschlag zur Formulierung der Vorschrift könnte daher lauten: „Einrichtungen, die freiheitsentziehende Unterbringungen oder den Einsatz von freiheitsbeschränkenden oder freiheitsentziehenden Maßnahmen nicht ausschließen, müssen zusätzlich ein Konzept zur Vermeidung von solchen Maßnahmen vorlegen.“</p> <p>Anzumerken ist weiter, dass die in § 8 WTG-E formulierten Anforderungen zur Gewaltprävention an/verpflichtenden Vorgaben für Leistungserbringer deutlich hinter den in § 41a WTG-E allein für die Angebote zur Teilhabe am Arbeitsleben in WfbM formulierten Anforderungen/Vorgaben zurückbleiben. Ein Grund hierfür ist nicht ersichtlich. Es böte sich an, die in § 41a WTG-E geplanten Neuregelungen in § 8 zu verorten, also gewissermaßen „vor die Klammer“ zu ziehen; sie würden somit für alle Leistungsangebote gelten.</p> <p>Im Übrigen entspricht aber die Vorschrift im Wesentlichen der Praxis (s. dazu auch schon BT-Drucks. 19/27400, S. 61). Hinzuweisen ist darauf, dass die in Abs. 2 beabsichtigte gesetzlich verpflichtende Regelung der „Trennung zwischen Einleitung, Durchführung und Überwachung der Maßnahmen“ in der Praxis bei bestimmten Maßnahmen sehr aufwendig sein kann. Insbesondere im Nachtdienst wird dies dazu führen, dass gegebenenfalls zwei Mitarbeiter:innen anwesend sein müssen, wenn eine Person die Maßnahme einzuleiten und die andere Person die Maßnahme zu überwachen hat. Dadurch etwaig entstehende finanzielle Belastungen der Kommunen sind dem Grunde nach</p>
--	----------------------------------	--	---	--

				<p>konnexitätsrelevant, in der Kostenfolgeabschätzung bislang aber unberücksichtigt geblieben und dort aufzunehmen. In § 8a Abs. 1 Nr. 3 sollte aufgenommen werden, dass der Betreuer nur eine entsprechende Entscheidung treffen kann, sofern dies vom Aufgabenkreis der Betreuung umfasst wird (Gesundheitsfürsorge).</p> <p>Soweit Abs. 3 schließlich die Beteiligung der Mitwirkungsgruppen und Vertrauenspersonen vorsieht, wird dies in der Praxis die Frage aufwerfen, was geschieht, wenn es keine Einigung geben sollte. Fraglich ist zudem, ob es sich um eine grundsätzliche ärztliche Anordnung im Sinne einer Verordnung handeln soll oder um eine Anordnung im konkreten Anwendungsfall?</p> <p>Aus der Entwurfsbegründung ergibt sich, dass der Gesetzgeber hier vor allem Gurtfixierungen ins Auge fassen möchte. In diesen Fällen sollte berücksichtigt werden, dass bei weitem nicht jede Einrichtung über eigene Psychologische Fachdienste o.ä. verfügt. Im Zweifel ist nachts bzw. an Wochenenden schlicht kein Arzt verfügbar, der entsprechende Anordnungen für jeden Anwendungsfall treffen könnte. Dann wird diese Vorschrift praktisch nicht umsetzbar sein.</p> <p>Daneben gehören zu den „mechanischen Hilfsmitteln zur Fixierung“ aber u.a. auch das sogenannte Bettgitter und der Vorstecktisch am Rollstuhl. Eine Verpflichtung, in diesen Fällen, die vornehmlich der Sturzprophylaxe dienen, in jedem Anwen-</p>
--	--	--	--	---

				<p>dungsfall einen Arzt hinzuziehen zu müssen, scheint ebenso unverhältnismäßig wie eine ständige 1:1-Betreuung bzw. Bezugsbegleitung.</p> <p>Sofern es sich jedoch um grundsätzliche Anordnungen im Sinne von Verordnungen oder „Rezepten“ handeln soll, wird zu bedenken gegeben, dass die Leistungsanbieter*innen durch eine entsprechende ärztliche Verordnung die weiteren Vorschriften der §§ 8 – 8b (insbesondere zur Erforderlichkeit) auch in solchen Fällen umgehen könnten, in denen gangbare Alternativen zu freiheitsentziehenden Maßnahmen vorhanden wären. Denn es dürfte für eine WTG-Behörde schwierig werden, eine ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit z.B. eines Bettgitters zu entkräften. Hier besteht die Gefahr, das genaue Gegenteil der eigentlichen Absicht zu erreichen.</p> <p>(Gegebenenfalls auch gesetzlich) Ausgeschlossen werden muss, dass die für Fixierungen in Form der Bewegungseinschränkung durch mechanische Hilfsmittel nach Abs. 3 WTG-E notwendige ärztliche Anordnung und regelmäßige ärztliche Überprüfung durch abhängig Beschäftigte des Leistungserbringers erfolgt.</p> <p>Soweit Abs. 4 zur Dokumentation „Angaben zur Genehmigung des Betreuungsgerichts“ verlangt, wird dies als nicht hinreichend angesehen. Erforderlich muss die (gegebenenfalls: Kopie einer) Vorlage des entsprechenden Beschlusses des Betreuungsgerichts sein.</p>
--	--	--	--	---

				<p>In § 8a Abs. 4 sollte neben der rechtlichen Betreuung die Bevollmächtigung benannt werden.</p> <p>§ 8a Abs. 5 soll folgendermaßen gefasst werden: „Nach Maßnahmen nach Abs. 1 S. 1 ist der Nutzerin oder dem Nutzer unverzüglich ein geeignetes Angebot zur Nachbesprechung zu machen. Dabei sind die Gründe für die Maßnahme zu erläutern, die Wahrnehmungen der Nutzerin oder des Nutzers zu erfragen und Alternativen zu besprechen.“</p> <p>Diese Vorschrift führt zu weit, weil sie alle Maßnahmen einschließt: Sie hätte zur Folge, dass mit jede*r Nutzer*in, die oder der einen Unterbringungsbeschluss hat, zur Sturzprophylaxe nachts das Bettseitenteil hochgestellt bekommt, tagsüber im Rollstuhl mit einem Vorstecktisch oder einem Sicherheitsgurt am Herausrutschen gehindert wird etc. täglich Reflexionsgespräche über die durchgeführten Maßnahmen zu führen wären. Neben der Redundanz und dem personellen Aufwand für die Einrichtungen käme dies vor allem auch für viele betroffene Nutzer*innen einer Zumutung gleich.</p> <p>Begrüßt wird die Verpflichtung jedoch in denjenigen Fällen, in denen freiheitsentziehende und –beschränkende Maßnahmen verhaltensbedingt aufgrund psychischer Krisen angewandt werden und somit eine potentiell schadvolle psychische Belastung darstellen, die aufzuarbeiten ist.</p> <p>Eine entsprechende Konkretisierung der Formulierung wäre wünschenswert.</p>
--	--	--	--	--

	<b>c)</b> <b>§ 8b</b>		Regelung der Voraussetzungen der Zulässigkeit einer freiheitsentziehenden Unterbringung oder einer freiheitsbeschränkenden oder freiheitsentziehenden Maßnahme (allein) aufgrund der Einwilligung von Nutzer:innen, Widerruf der Einwilligung sowie Überprüfung der Einwilligung.	<p>Die geplante Regelung zum Umgang mit Einwilligungen in freiheitsentziehende und -beschränkende Maßnahmen in § 8b WTG wird grundsätzlich begrüßt. Es sei aber darauf hingewiesen, dass diese in den besonders kritischen Fällen, in denen die Maßnahmen verhaltensbedingt aufgrund psychischer Krisen angewandt werden, letztlich zwangsläufig ins Leere laufen müssen: Selbst wenn eine zuvor erteilte Einwilligung in die Maßnahmen in der akuten Krise nicht ausdrücklich verbal widerrufen wird, ist in dem krisenhaften Verhalten an sich in der Regel ein konkludenter Widerruf impliziert. Auch hier wäre eine Konkretisierung der Formulierung wünschenswert.</p> <p>Die Einholung eines ärztlichen Gutachtens im Abstand von 3 Monaten erscheint insbesondere bei einer Einwilligungsfähigkeit fragwürdig. Ggfls. ist dies mit Kosten und Arztbesuchen verbunden, was entsprechend zu Widerstand bei den Nutzer*innen führen könnte.</p>
<b>10.</b>	<b>a)</b>	<u>§ 9</u> Änderung  Einfügung	Keine Ersetzung des Anerkennungsverfahrens für WfbM nach § 225 SGB IX durch Anzeigepflicht der WfbM.	Keine Anmerkungen.

	<b>b)</b>	Einfügung	Explizite Nennung der Gewaltprävention als elementarer Baustein der behördlichen Qualitätssicherung.	Keine Anmerkungen.
<b>11.</b>		<u>§ 13a</u> Einfügung	Verpflichtung der Leistungsanbieter zur jährlichen Schulung der Beschäftigten in Teilhabe-, Gewaltschutz-, Hygiene- und Infektionsschutzkonzepten nebst Dokumentation zur Sicherung der Umsetzung der einrichtungsindividuellen Konzepte.	Die Einführung einer verpflichtenden jährlichen Schulung der Beschäftigten der Leistungsanbieter in den verschiedenen Konzepten durch den Landesgesetzgeber ist der Sache nach zu begrüßen. Den Trägern der Eingliederungshilfe werden finanzielle Belastungen (insbesondere für zusätzliche Personalkosten) entstehen, die damit dem Grunde nach konnexitätsrelevant sind. Die WTG-Behörden haben die Dokumentationen zu überprüfen. Entstehende Belastungen sind in der Kostenfolgeabschätzung bislang noch unberücksichtigt geblieben, dort aber aufzunehmen.  Inhaltlich ist § 13a WTG bezogen auf die bisherige Systematik des Gesetzes im unzutreffenden Kapitel verortet.
<b>12.</b>	<b>a)</b>	<u>§ 14</u> Änderung  Aufhebung	Bessere Lesbarkeit.	Keine Anmerkungen.
	<b>b)</b>	Einfügung	Bessere Lesbarkeit sowie Verpflichtung der Träger der Eingliederungshilfe zur Hinzuziehung der zuständi-	Soweit § 14 Abs. 1b S. 1 WTG-E von einer „Regelprüfung durch die Träger der Eingliederungshilfe“ spricht, ist darauf hinzuweisen, dass bislang keine gesetzliche Verpflichtung für die Träger der Eingliederungshilfe zur Durchführung von Regelprüfungen

			<p>gen WTG-Behörde bei Feststellung einer Gefahr für Leib und Leben für Nutzer:innen der Angebote analog zu den Regelungen im Bereich der Pflege.</p>	<p>besteht. Das Bundesrecht sieht eine solche Verpflichtung (bislang) nicht vor. Auch aus dem Landesrecht ergibt sich eine solche Verpflichtung (bislang) nicht. Insoweit ist allerdings die Gesetzgebungskompetenz des Landes zweifelhaft (s. dazu unten zu <b>II. 5.</b>).</p> <p>Darüber hinaus ist fraglich, ob die beabsichtigte Neuregelung einer Verpflichtung der Träger der Eingliederungshilfe zur Hinzuziehung der zuständigen WTG-Behörde aufgrund von im Rahmen der Durchführung von (Qualitäts- und Wirtschaftlichkeits-)Prüfungen gewonnenen Erkenntnissen im WTG systematisch richtig verortet ist. Näher dürfte eine Verortung im AG-SGB IX liegen, das in § 8 die Durchführung der Qualitätsprüfung durch die Träger der Eingliederungshilfe regelt. Demgegenüber ist für die Beachtung der Vorschriften des WTG und dessen Durchführung nach § 43 Abs. 1 S. 1 (allein) die WTG-Behörde zuständig.</p> <p>Ferner ist die Formulierung „die Träger der Eingliederungshilfe“ angesichts des Umstands, dass in den Angeboten tatsächlich vielfach mehrere Träger der Eingliederungshilfe Leistungsträger sind, mindestens unpräzise.</p> <p>Schließlich ist fraglich, ob die in Abs. 1b WTG-E angeordnete entsprechende Anwendbarkeit von Abs. 1a S. 2-4 in der Eingliederungshilfe praktikabel ist. Auch ist anzumerken, dass der Begriff der „Ergebnisqualität“ äußerst unscharf ist.</p>
--	--	--	---	--

	<p><b>c)</b> Änderung <b>aa)</b> Ersetzung <b>bb)</b> Einfügung</p>		<p>Neuaufnahme der Inaugenscheinnahme des Betreuungszustandes der Nutzerinnen und Nutzer mit Behinderungen als weiteres Kriterium zur Überprüfung der Betreuungsqualität.</p>	<p>Der Begriff des „Betreuungszustandes“ ist zu unbestimmt und wenig konkret. Unklar ist, was damit gemeint ist. Soweit in der Begründung als Beispiel für einen schwerwiegenden Mangel des Betreuungszustandes „die Feststellung einer die Freiheit einschränkenden Maßnahme ohne Vorliegen einer schriftlichen Einverständniserklärung“ genannt wird, dürfte und sollte die Beurteilung des Betreuungszustandes hierauf nicht beschränkt bleiben. Darüber hinaus ist auch äußerst fraglich und sehr zweifelhaft, ob und inwieweit der „Betreuungszustand“ von Leistungsberechtigten allein durch Inaugenscheinnahme festgestellt werden kann. Anders als möglicherweise (in Teilen) ein Pflegezustand, kann ein Betreuungszustand in der Eingliederungshilfe nicht an äußerlichen Merkmalen festgemacht werden. Er ergibt sich vielmehr aus der Summe der Einhaltung der einzelnen Qualitätsmerkmale. Schließlich scheint auch die Formulierung missglückt, weil sie den Eindruck nahelegt, dass Leistungsberechtigte zum reinen Prüfobjekt werden.</p> <p>Keine Anmerkungen.</p>
--	---	--	---	---

	<b>d)</b>	Ersetzung	Folgeänderung zu § 14 Abs. 5 Nr. 5a WTG-E.	
<b>13.</b>		<u>§ 15</u> Änderung		
	<b>a)</b>	Einfügung	Unabhängigkeit der Mittel der behördlichen Qualitätssicherung im Sinne des WTG von den Befugnissen und Sanktionsmöglichkeiten der Anerkennungsbehörden der WfbM nach dem SGB IX.	Keine Anmerkungen.
	<b>b)</b>	Einfügung	Anpassung der Vorschrift für Angebote der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX an Angebote der Pflege nach dem SGB XI.  Klarstellung von Mitteilungsrechten und -pflichten der zuständigen Behörde (auch) für/über verantwortliche Fachkräfte.	S. dazu bereits unten zu <b>II. 2.</b> Soweit ferner mit der Regelung der Eindruck erweckt wird, dass bei einer gegenwärtigen Gefahr mit der Aufforderung durch die zuständige WTG-Behörde an die Träger der Eingliederungshilfe zur Durchführung einer Qualitätsprüfung (erst) durch diese die Gefahr (im Anschluss und als Ergebnis der Qualitätsprüfung) zu beseitigen ist, ist darauf hinzuweisen, dass die WTG-Behörde die Beseitigung der gegenwärtigen Gefahr in eigener Zuständigkeit und mit den gesetzlich vorgesehenen (ordnungsrechtlichen) Mitteln (s. § 15 WTG) vornehmen kann und muss. Die Beseitigung der gegenwärtigen Gefahr in eigener Zuständigkeit durch die WTG-Behörde kann und (sollte) diese indes nicht von einer umfassenden Information der

	<b>c)</b>	Einfügung		<p>Leistungsträger hierüber sowie über die zur Beseitigung ergriffenen Maßnahmen entbinden (s. § 44 WTG; § 15 Abs. 4 S. 2 i. V. m. § 44 Abs. 3 WTG).</p> <p>Schließlich könnten die Wörter „Satz 1 und 2“ gegebenenfalls gestrichen werden, da ein umfassender Verweis auf Abs. 4 erfolgt.</p> <p>Keine Anmerkungen.</p>
<b>14.</b>	<b>a)</b>	<p><u>§ 16</u> Änderung</p> <p>Neufassung</p>	Schaffung einer unabhängigen und fachlich nicht weisungsgebundenen zentralen Monitoring- und Beschwerdestelle zur Gewaltprävention.	Keine Anmerkungen. Die Schaffung ist uneingeschränkt zu begrüßen.
	<b>b)</b>	Voranstellung	S. dazu bereits oben zu <b>14. a).</b>	S. dazu bereits oben zu <b>14. a).</b>
	<b>c)</b>	Ersetzung	Ersetzung der bisherigen „Kann-Regelung“ zur Einsetzung von Ombudspersonen durch eine „Soll-Vorschrift“.	Mit der geplanten Neuregelung sollen Ombudspersonen aufgestellt werden, die nicht mehr nur eine vermittelnde Rolle einnehmen, sondern auch eine jährliche Aufstellung zu freiheitsentziehenden Maßnahmen erhalten. Es könnte angesichts der umfassenden Verantwortung zu Problemen kommen, Ombudspersonen für die Tätigkeit zu gewinnen. Das Erfordernis wird zudem

				<p>in Frage gestellt, da künftig neben der WTG-Behörde auch die Monitoring- und Beschwerdestelle Beschwerden entgegennehmen können.</p> <p>Durch die gesetzliche Einschränkung des Ermessens und die sich daraus ergebende gebundene Entscheidung wird Mehraufwand auf die Kommunen zukommen. Diese Belastungen sind in der Kostenfolgeabschätzung bislang noch unberücksichtigt geblieben, dort aber aufzunehmen.</p>
<b>15.</b>	<p><b>a)</b></p> <p><b>aa)</b></p> <p><b>bb)</b></p> <p><b>b)</b></p>	<p><u>§ 17</u> Änderung</p> <p>Neufassung</p> <p>Aufhebung</p> <p>Einfügung</p>	<p>Umsetzung der im Jahr 2017 zusammengeführten Ämter der bzw. des Behinderten- und der bzw. des Patientenbeauftragten.</p> <p>Redaktionelle Folgeänderung.</p> <p>Schaffung einer zweiten Arbeitsgemeinschaft (AG) zur zielführenden und fachkompetenten Beratung der spezifischen (ordnungsrechtlichen) Themen aus</p>	<p>Keine Anmerkungen.</p> <p>Keine Anmerkungen.</p> <p>Zu der Schaffung einer zweiten AG bestehen unterschiedliche Auffassungen.</p> <p>Die Geeignetheit und Wirksamkeit einer weiteren, zweiten AG wird bezweifelt. Mögen zu Beginn einer solchen AG noch verschiedene Abgrenzungsfragen zu klären sein, wird deren Zweck</p>

	<b>c)</b>	Änderung	dem Lebensbereich „Teilhabe an Arbeit“ unter Gesichtspunkten des WTG.	im weiteren Verlauf allenfalls in einer Gelegenheit zum Erfahrungsaustausch gesehen. Dieser kann zwar dauerhaft bestehen, dürfte dann aber nur anlassabhängig gegeben sein.
	<b>aa)</b>	Ersetzung	Redaktionelle Folgeänderung.	Keine Anmerkungen.
	<b>bb)</b>	Einfügung	Erweiterung der Beteiligung der AG auf die Ausgestaltung von Prüfungen von Gewaltvermeidungskonzepten.	Keine Anmerkungen.
	<b>d)</b>	Änderung	Redaktionelle Folgeänderung.	
	<b>aa)</b>	Ersetzung		Keine Anmerkungen.
	<b>bb)</b>	Ersetzung		Keine Anmerkungen.
<b>16.</b>		<u>§ 17a</u> Einfügung	Entsprechende Anwendbarkeit der Regelungen des Allgemeinen Teils auf WfbM soweit sinnvoll.	In § 17a wird festgehalten, dass die §§ 4 und 5, 7 und 8, 9-11 und § 13a entsprechend für Werkstätten für behinderte Menschen gelten sollen. Es fehlen in der Aufzählung insbesondere die §§ 8a und 8b, die auch dort relevant sein dürften: Denn gerade die Maßnahmen, die verhaltensbedingt in psychischen Krisen ange-

				<p>wandt werden, dürften auch in den Werkstätten angewandt werden. Es stellt sich somit die Frage, ob der Ausschluss beabsichtigt ist.</p> <p>Daneben bleibt insgesamt – insbesondere im Hinblick auf § 4 WTG – unklar, welcher Prüfungsinhalt für die WTG-Behörden inkludiert sein soll. Für alle anderen Angebotsarten wird in Teil 2 Kapitel 1 bis 5 WTG jeweils konkretisiert, welche allgemeinen, baulich-sächlichen, personellen und partizipativen Anforderungen an die Einrichtungen gestellt werden sollen. Welche Unterlagen im Rahmen der Anzeige nach § 9 WTG vorzulegen sind ist nicht geregelt. Ebenso wenig ist konkretisiert, welche Verträge und Vereinbarungen vorzulegen und zu prüfen sind. Das neu einzuführende Kapitel 6 geht ausschließlich auf die Gewaltprävention ein. Insbesondere im personellen Bereich wird bzgl. der Fachrafterfordernisse jedoch weiterer Änderungsbedarf gesehen: In Werkstätten für behinderte Menschen werden weniger Pflege- und Betreuungsfachkräfte als arbeitspädagogische Fachkräfte benötigt.</p> <p>Die Anwendbarkeit der genannten Paragraphen (§§ 4 und 5, 7 und 8, 9 bis 11 und § 13a) scheint bei den Angeboten zur Teilhabe an Arbeit nicht immer gegeben (z.B. Palliativversorgung, verantwortliche Fachkraft, Internetzugang, etc.). Vielleicht sollten entsprechende Punkte in Kapitel 6 speziell aufgenommen werden.</p>
--	--	--	--	--

17.		<p><u>§ 22</u> Anfügung</p>	<p>Gesetzlich normiertes Unterrichtsrecht des Beirats über Gegenstand und Ergebnis von Beschwerdeverfahren zur Wahrnehmung seiner Aufgabe als Interessenvertretung.</p>	<p>Es bestehen datenschutzrechtliche Bedenken, da in der Praxis der überwiegende Teil der Beschwerden Umstände/Vorgänge im Einzelfall betreffen.</p>
18.	<p><b>a)</b></p> <p><b>b)</b></p>	<p><u>§ 23</u> Änderung</p> <p>Ersetzung</p> <p>Anfügung</p>	<p>Abweichend vom Regelhaften einrichtungsindividuelle Gestaltung des Prüfverhaltens der zuständigen Behörde zur Vermeidung von Bürokratie bei hohem Qualitätsniveau einer Einrichtung.</p> <p>Herausnahme von Einrichtungen der Eingliederungshilfe aus dem Geltungsbereich des § 23 Abs. 2 S. 2 WTG-E.</p>	<p>Keine Anmerkungen. Angleichung des Landesrechts an das Bundesrecht der Sozialen Pflegeversicherung in § 114 Abs. 2, § 114c Abs. 1 SGB XI.</p> <p>Die Neuregelung des § 23 Abs. 3 WTG wird sehr kritisch gesehen. Danach wird bei besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe die Regelung, dass Regelprüfungen nur alle zwei Jahren stattfinden müssen, wenn bei der letzten Prüfung keine Mängel festgestellt wurden, aufgehoben. Es wäre somit eine Prüfung jedes Jahr erforderlich. Bei allen anderen Einrichtungsarten (auch bei den geplanten Prüfungen in den WfbM) ist lt. Entwurf die Möglichkeit der zweijährigen Prüfungen weiterhin gegeben. Es</p>

			<p>Regelung der Information der Aufsichtsbehörden über durchgeführte Prüfungen und festgestellte Mängel.</p>	<p>ist nicht plausibel, warum bei den Einrichtungen der Eingliederungshilfe die Notwendigkeit von engmaschigeren Überprüfungen landesweit gegeben sein soll. Dies kann auf der Grundlage der bisherigen Erkenntnisse aus den Regelprüfungen der letzten Jahre keinesfalls bestätigt werden. Auf jeden Fall würde eine Ausweitung auf jährliche Prüfungen den Aufwand der WTG-Behörden deutlich erhöhen.</p> <p>Mit einer Unterscheidung zwischen Einrichtungen der Eingliederungshilfen und Einrichtungen der Pflege wird der Eindruck erweckt, dass in Angeboten der Eingliederungshilfe (mit Ausnahme der WfbM, s. § 41b Abs. 2, 3 WTG-E) im Vergleich zu anderen Angeboten ein höheres Risiko für Rechtsverletzungen und/oder Gewalt gegenüber den Nutzer:innen besteht. Das kann weder bestätigt werden noch ist es nachvollziehbar.</p> <p>Die Vorgabe in § 23 Abs. 4, § 30 Abs. 4, § 41 Abs. 3 und § 41b Abs. 6 WTG, jeden Prüfbericht an die Bezirksregierung zu übersenden sowie die jährliche Erstellung von zusammenfassenden Berichten für die WfbM wird im Hinblick auf ständig zunehmende Berichtspflichten wird als unnötig angesehen. Die WTG-Behörden sind aufgrund des Erlasses des MAGS vom 19.11.2020 bereits verpflichtet, für sämtliche Einrichtungen im Internetportal „PfAD.wtg“ Regelprüfungsergebnisse und die dazugehörigen Daten einzupflegen. Daten zur den Regelprüfungsergebnissen stehen den Bezirksregierungen sowie dem MAGS damit bereits zeitnah zur Verfügung. Außerdem ist durch die WTG-Behörden ohnehin alle zwei Jahre ein Tätigkeitsbericht zu erstellen. Eine</p>
--	--	--	--	---

				<p>zusätzliche jährliche Zusammenfassung durch die WTG-Behörden wäre ein unnötiger Mehraufwand.</p> <p>Soweit es sich um Selbstverwaltungsaufgaben handelt, dürfte die Regelung wegen Verstoßes gegen die in Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 78 Abs. 1 Verf NRW verfassungsrechtlich verankerte kommunale Selbstverwaltungsgarantie verfassungswidrig sein, s. dazu unten zu <b>II. 2.</b></p>
<b>19.</b>		<u>§ 30</u> Anfügung	Regelung der Information der Aufsichtsbehörden über durchgeführte Prüfungen und festgestellte Mängel.	<p>Die Vorgabe in § 23 Abs. 4, § 30 Abs. 4, § 41 Abs. 3 und § 41b Abs. 6 WTG, jeden Prüfbericht an die Bezirksregierung zu übersenden sowie die jährliche Erstellung von zusammenfassenden Berichten für die WfbM wird im Hinblick auf ständig zunehmende Berichtspflichten wird als unnötig angesehen. Die WTG-Behörden sind aufgrund des Erlasses des MAGS vom 19.11.2020 bereits verpflichtet, für sämtliche Einrichtungen im Internetportal „PfAD.wtg“ Regelprüfungsergebnisse und die dazugehörigen Daten einzupflegen. Daten zur den Regelprüfungsergebnissen stehen den Bezirksregierungen sowie dem MAGS damit bereits zeitnah zur Verfügung. Außerdem ist durch die WTG-Behörden ohnehin alle zwei Jahre ein Tätigkeitsbericht zu erstellen. Eine zusätzliche jährliche Zusammenfassung durch die WTG-Behörden wäre ein unnötiger Mehraufwand.</p> <p>Soweit es sich um Selbstverwaltungsaufgaben handelt, dürfte die Regelung wegen Verstoßes gegen die in Art. 28 Abs. 2 GG,</p>

				Art. 78 Abs. 1 Verf NRW verfassungsrechtlich verankerte kommunale Selbstverwaltungsgarantie verfassungswidrig sein, s. dazu unten zu <b>II. 2.</b>
<b>20.</b>		<u>§ 41</u> Anfügung	Regelung der Information der Aufsichtsbehörden über durchgeführte Prüfungen und festgestellte Mängel.	<p>Die Vorgabe in § 23 Abs. 4, § 30 Abs. 4, § 41 Abs. 3 und § 41b Abs. 6 WTG, jeden Prüfbericht an die Bezirksregierung zu übersenden sowie die jährliche Erstellung von zusammenfassenden Berichten für die WfbM wird im Hinblick auf ständig zunehmende Berichtspflichten wird als unnötig angesehen. Die WTG-Behörden sind aufgrund des Erlasses des MAGS vom 19.11.2020 bereits verpflichtet, für sämtliche Einrichtungen im Internetportal „PfAD.wtg“ Regelprüfungsergebnisse und die dazugehörigen Daten einzupflegen. Daten zur den Regelprüfungsergebnissen stehen den Bezirksregierungen sowie dem MAGS damit bereits zeitnah zur Verfügung. Außerdem ist durch die WTG-Behörden ohnehin alle zwei Jahre ein Tätigkeitsbericht zu erstellen. Eine zusätzliche jährliche Zusammenfassung durch die WTG-Behörden wäre ein unnötiger Mehraufwand.</p> <p>Soweit es sich um Selbstverwaltungsaufgaben handelt, dürfte die Regelung wegen Verstoßes gegen die in Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 78 Abs. 1 Verf NRW verfassungsrechtlich verankerte kommunale Selbstverwaltungsgarantie verfassungswidrig sein, s. dazu unten zu <b>II. 2.</b></p>

<p><b>21.</b></p>		<p><u>Kapitel 6, §§ 41a bis 41c</u> Einfügung</p>	<p>Zusammenfassung der wesentlichen Normen für die Teilhabe am Arbeitsleben in WfbM. Konkretisierung gewaltenschutz- und ordnungsrechtlicher Aspekte nach Qualitäts-, Wirksamkeits- und Qualitätsgesichtspunkten.  Klare Regelung von Prüfintervallen.</p>	<p>Hinzuweisen ist darauf, dass die beabsichtigten Neuregelungen des Kapitels 6 ausweislich der Überschrift lediglich für die „Angebote zur Teilhabe am Arbeitsleben in (WfbM)“ gelten würden. Die „anderen Leistungsanbieter“, auf die sich der Anwendungsbereich des Gesetzes jedenfalls nach dessen Begründung zukünftig ebenfalls erstrecken soll, würden mithin lediglich den nach § 17a WTG für entsprechend anwendbar erklärten Vorschriften unterfallen. Der Grund für diese Unterscheidung zwischen den Leistungsangeboten WfbM und anderer Leistungsanbieter erschließt sich allerdings nicht.</p> <p>Weiter anzumerken ist, dass unter Berücksichtigung und im Vergleich mit den bisherigen gesetzlichen Regelungen (vgl. § 15, § 23, § 30, § 41 WTG) die Vorschrift des § 41b WTG-E nicht die „Mittel der behördlichen Qualitätssicherung“, sondern (lediglich) die „Behördliche Qualitätssicherung“ (oder „Durchführung der behördlichen Prüfung“, vgl. § 41c WTG-E) regelt. Die entsprechenden Mittel werden sodann in § 41c WTG-E beschrieben. Weiter wird bei der Regelung des behördlichen Zutrittsrechts in § 41b Abs. 2 WTG-E der Begriff der „Leistungsanbieter:innen“ gebraucht, wohingegen in § 14 Abs. 5 WTG begrifflich vom „Leistungserbringer“ die Rede ist.</p> <p>Ferner ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass – sofern die Durchführung von Prüfungen auch dort vorgesehen</p>
-------------------	--	---	--	---

				<p>sein soll – sogenannte „ausgelagerte Arbeitsplätze/Außenarbeitsplätze“ in Betrieben (auch „betriebsintegrierte Arbeitsplätze“, BiAP) weder dem Hausrecht der Leistungsanbieter noch der Werkstattbeschäftigten, sondern allein dem Hausrecht der jeweiligen Arbeitgeber:innen (AG) unterliegen. Da damit zu rechnen ist, dass sich eine Reihe von AG einer Prüfung widersetzen dürften, würden diese Arbeitsplätze in der Konsequenz zukünftig wegfallen. Das kann nicht gewollt sein. Daher sollten diese Außenarbeitsplätze von einer Prüfpflicht der WTG-Behörden in Analogie zu den Regelungen in den Kapiteln 3 und 4 ausgenommen werden. Fraglich wäre zudem die Verhältnismäßigkeit einer Prüfung am Arbeitsplatz in einem Betrieb des allgemeinen Arbeitsmarkts.</p> <p>Aus § 41b WTG-E ergibt sich kein konkreter Prüfauftrag bzw. die Reichweite der Prüfungskompetenz ist nicht festgelegt. Insbesondere aus §§ 1 Abs. 1a, Abs. 4 Nr. 7a und den §§ 41a ff. WTG-E ergibt sich, dass der Gewaltschutz nur ein zentraler Aspekt der Prüfungen sein soll. In der derzeitigen Fassung dürfte die beabsichtigte gesetzliche Regelung damit so zu verstehen sein, dass die Prüfung über den Bereich des Gewaltschutzes hinausgeht. Die Prüfung über die Angebote zur Teilhabe an Arbeit kann jedoch nur hinsichtlich der Anforderungen bestehen, die sich aus dem Gesetz (hier: aus dem WTG) selbst ergeben. Soweit dies nicht der Fall ist und sich Anforderungen z.B. aus dem SGB IX ergeben, dürfte keine Prüfungspflicht bestehen. Die neu einge-</p>
--	--	--	--	---

				<p>fürte Prüfung im WTG-E ist eine ordnungsrechtliche. Eine Klarstellung des Prüfungsumfangs in Form einer Begrenzung auf den Gewaltschutz ist daher geboten.</p> <p>Zu § 41b Abs. 4 WTG-E ist außerdem anzumerken, dass die Ermächtigung relativ weitgehend, der Zweck aber nicht eindeutig ist. Im Übrigen dürfte mit der Ermächtigung, die eine Erhebung und Aufbereitung von Daten der zuständigen (WTG-)Behörden vorsieht, auch ein Eingriff in die kommunale Selbstverwaltungsgarantie gegeben sein.</p> <p>Ebenfalls liegt mit der Verpflichtung der zuständigen (WTG-)Behörden in § 41b Abs. 6 WTG-E zur Übersendung der Prüfberichte und von zusammenfassenden Jahresberichten ein Eingriff in die kommunale Selbstverwaltungsgarantie vor (s. dazu unten zu <b>II. 2.</b>).</p> <p>Es soll in § 41c Abs. 2 WTG-E geregelt werden, dass Anordnungen zu erlassen sind, wenn festgestellte oder die Ursachen für drohende Mängel nicht beseitigt werden. Hier stellt sich im Hinblick auf die Sollvorschrift des § 15 Abs. 2 WTG die Frage, ob für Werkstätten für behinderte Menschen absichtlich eine schärfere Regelung getroffen werden soll als für Wohn- und Betreuungsangebote. Eine einheitliche Regelung für alle Leistungsangebote wäre wünschenswert. Dabei würde – insbesondere im Hinblick auf „Bagatellverstöße“ wie Dokumentationsfehler u.ä., die in allen Einrichtungen zu finden sind und bei denen Anordnungen schlicht praktisch nicht zielführend sind – hier die Beibehaltung</p>
--	--	--	--	--

				<p>des behördlichen Ermessensrahmens und somit die Sollvorschriftenvariante favorisiert.</p> <p>Schließlich ist in § 41c Abs. 2 WTG-E die Formulierung „pflegende Beschäftigte“ im Kontext WfbM unpassend. Die Regelung zur Tragung der Kosten für die Prüfungen führt letztlich zu finanziellen Belastungen der Kommunen und ist damit dem Grunde nach konnexitätsrelevant. Die Kosten werden über den Umweg Rechnungstellung der WTG-Behörden an die Leistungserbringer und dort in die Vergütung eingepreist. Die Vergütung ist sodann von den Landschaftsverbänden zu übernehmen, die sich ihrerseits wiederum über die Landschaftsumlage finanzieren. Danach verbleiben diese Kosten letztendlich doch wieder bei den Kommunen.</p>
<b>22.</b>		<u>§ 42</u> Änderung		
	<b>a)</b>	Ersetzung	Berichtigung eines redaktionellen Fehlers.	Keine Anmerkungen.
	<b>b)</b>	Ersetzung	Erweiterung des Katalogs der OWi durch Aufnahme der WfbM in das Gesetz.	Keine Anmerkungen.
	<b>c)</b>	Ersetzung	Redaktionelle Folgeänderung.	Keine Anmerkungen.
	<b>d)</b>	Anfügung		Keine Anmerkungen.

			Erweiterung des Katalogs der OWi durch Aufnahme der WfbM in das Gesetz.	
<b>23.</b>		<u>§ 43</u> Neufassung	Wegen der besonderen Strukturen des Themenfelds Bestimmung des für Pflege und Eingliederungshilfe zuständigen Ministerium als oberste Aufsichtsbehörde für die Teilhabe an Arbeit in WfbM.	Keine Anmerkungen.
<b>24.</b>		<u>§ 43a</u> Einfügung	Überprüfung der Umsetzung der Vorgaben des Gesetzes durch die zuständigen Behörden. Verbesserung der staatlichen Prüfmechanismen durch Präzisierung und Einführung stichprobenmäßiger Vor-Ort-Prüfungen. Gesetzliche Regelung des Berichtswesens zur Verbesserung der Prüfmöglichkeiten.	Mit der Einführung einer unmittelbaren Prüfpflicht für die Aufsichtsbehörden wird eine weitere Prüfinstanz geschaffen. Insofern fehlt es allerdings an einer klaren Abgrenzung und Bestimmung der Zuständigkeiten der verschiedenen Behörden. So sind das Verhältnis der verschiedenen Prüfungen und Prüfpflichten zueinander und die unterschiedlichen Zuständigkeiten nicht klar. Die Unklarheiten stünden im Gegensatz zu dem mit der geplanten Änderung verfolgten Zweck, eine Verbesserung der staatlichen Prüfmechanismen zu erreichen.  Eine stichprobenhafte Begleitung bei den Prüfungen durch die Bezirksregierung wird nicht als notwendig erachtet. Dieses könnte in Einzelfällen, wie sie im Wittekindshof vorgefallen sind, begründbar sein, allerdings nicht regelhaft in 5 % der Einrichtungen.

				<p>Auch die Vorgabe, jährlich 1% der Einrichtungen, für die Regelprüfungen durchzuführen sind, im Zuständigkeitsbereich einer anderen Aufsichtsbehörde vor Ort prüfen, wird ebenfalls nicht begrüßt. Ein Nutzen hieraus wird nicht erkannt.</p> <p>Die Notwendigkeit, jeden Prüfbericht an die Aufsichtsbehörde (Bezirksregierung) zu übersenden sowie die jährliche Erstellung von zusammenfassenden Berichten für die WfbM wird im Hinblick auf ständig zunehmende Berichtspflichten kritisch gesehen. Dieses wird als nicht notwendiger Mehraufwand für die WTG-Behörden eingeschätzt. Zusätzliches Personal beim MAGS wäre damit nicht erforderlich.</p> <p>Die WTG-Behörden sind bereits aufgrund des Erlasses des MAGS vom 19.11.2020 verpflichtet worden, für sämtliche Einrichtungen im Internetportal „PfAD.wtg“ Regelprüfungsergebnisse und die dazugehörigen Daten einzupflegen. Daten zu den Regelprüfungsergebnissen stehen den Bezirksregierungen sowie dem MAGS damit bereits zeitnah zur Verfügung.</p> <p>Weiterhin ist durch die WTG-Behörden bereits jetzt alle zwei Jahre ein Tätigkeitsbericht zu erstellen. Hierin könnten künftig auch die Prüfungen nach Kapitel 6 (WfbM) hinzugefügt werden.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass bei regelhafter Vorlage aller Prüfberichte künftig weitere Vorgaben zur Prüfung der Einrichtun-</p>
--	--	--	--	--

				gen durch das MAGS erfolgen. Insbesondere könnten eine Erwartung bestehen, dass alle Außenwohngruppen der Eingliederungshilfe künftig jährlich zu begeben sind. Dieses würde zu erheblichem personellen Mehraufwand führen. So hat z. B. der Wittekindshof 16 Außenstandorte und Haus Hall 11 Außenstandorte. Dieses wäre mit dem vorhandenen Personal nicht zu leisten.
<b>25.</b>		<u>§ 44</u> Änderung		
	<b>a)</b>	Einfügung	Erstreckung der Verpflichtung zur Zusammenarbeit und zum Informationsaustausch auch auf die anderen Leistungsanbieter.	Keine Anmerkungen.
	<b>b)</b>	Einfügung	Verbindliche Regelung einer Kommunikation zwischen den Aufsichtsbehörden und den zuständigen (WTG-)Behörden zur Vereinheitlichung der Rechtsanwendung und Optimierung der Qualitätssicherung.	Keine Anmerkungen.

	<p><b>c)</b> Einfügung</p> <p><b>d)</b> Änderung</p> <p><b>aa)</b> Einfügung</p> <p><b>bb)</b> Ersetzung</p>	<p>Berechtigung und Verpflichtung zum Austausch unter den Institutionen über Feststellungen zur Nichteignung von Beschäftigten, mangelnde Zuverlässigkeit von Leistungserbringern und persönliche Eignung von Einrichtungsleitungen.</p>	<p>Die Einfügung geht ins Leere, da für WfbM keine Verträge mit den Kranken- und Pflegeversicherungen schließen und diesen daher keine Prüfkompetenzen in WfbM zukommen.</p> <p>Keine Anmerkungen.</p>
26.	<p><u>§ 46</u> Ersetzung</p>	<p>Redaktionelle Folgeänderung.</p>	<p>Keine Anmerkungen.</p>
27.	<p><u>§ 47</u> Neufassung</p>	<p>Entfristung der Möglichkeit zur Nutzung von nach der Quote in § 20 Abs. 3 S. 2 überzähligen Doppelzimmern für Kurzzeitpflegeplätze.</p>	<p>Die Entfristung wird ausdrücklich begrüßt.</p>

28.	a)	§ 49 Aufhebung	Streichung nach erfolgter Unterrichtung.	Keine Anmerkungen.
	b)	Einfügung	Oberste Aufsichtsbehörde für die Teilhabe an Arbeit in WfbM ist das für Pflege und Eingliederungshilfe zuständige Ministerium.	Keine Anmerkungen.
<b>II. AG-SGB IX</b>				
1.		§ 2 Anfügung	<p>Klarstellung der Sicherstellung einer Selbstüberprüfung der Heranziehenden sowie einer Überprüfung der Aufgabenwahrnehmung durch die Herangezogenen in geeigneter Weise.</p> <p>Aufnahme des Unterrichtsrechts der aufsichtführenden Behörde als Konkretisierung des bestehenden Rechts in § 4 Abs. 2.</p>	<p>S. 4 AG-SGB IX-E sollte, S. 5 AG-SGB IX-E muss gestrichen werden:</p> <p>S. 4 AG-SGB IX-E sollte gestrichen werden, da er eine Doppelung enthält: Bereits S.1 der geltenden Vorschrift verpflichtet die heranziehenden Träger zum Erlass von Richtlinien zur ordnungsgemäßen und einheitlichen Erfüllung der Aufgaben. Schon aus dem Wortlaut der geltenden Vorschrift ergibt sich mithin der Zweck der Richtlinien, die gerade eine ordnungsgemäße und einheitliche Erfüllung der Aufgaben gewährleisten sollen.</p> <p>Weil es sich dabei nicht um eine bloße Klarstellung des bereits bestehenden Rechts handelt, muss S. 5 AG-SGB IX-E aus den unten zu <b>2. a)</b> dargestellten Gründen gestrichen werden.</p>

2.	a)	<p><u>§ 4</u> Änderung</p> <p>Einfügung</p>	<p>Klarstellung des jederzeitigen Unterrichtsrechts der aufsichtführenden Behörde ohne konkreten Anlass sowie des Rechts zur Einsichtnahme von Akten und Unterlagen durch die aufsichtführende Behörde auch vor Ort.</p>	<p>Die Einfügung muss gestrichen werden, weil es sich dabei nicht um eine bloße Klarstellung des bereits bestehenden Rechts handelt, sondern die Regelung wegen Verstoßes gegen die in Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 78 Abs. 1 Verf NRW verfassungsrechtlich verankerte kommunale Selbstverwaltungsgarantie verfassungswidrig wäre:</p> <p>Nach der geltenden Regelung in § 4 Abs. 2 AG-SGB IX kann sich das aufsichtführende Ministerium „jederzeit über die Angelegenheiten der Träger unterrichten und die Wahrnehmung der Aufgaben prüfen. Hierzu können mündliche, schriftliche und elektronische Berichte sowie Akten und sonstige Unterlagen angefordert, eingesehen“ oder sich an Ort und Stelle davon überzeugt werden, dass keine Rechtsverstöße zu befürchten sind (<i>Becker/Winkel</i>, GO NW, Stand: 12/2015, § 121 Ziff. 4). Trotz dieses weiten Wortlauts der Vorschrift ist damit aber keine umfassende Kontrolle gemeint. Das Wort „jederzeit“ beinhaltet nicht etwa ein anlassloses Prüfrecht, sondern meint lediglich, dass keine zeitliche Begrenzung anzunehmen ist (s. <i>Schönenbroicher</i>, in: Dietlein/Heusch, BeckOK-KommR NRW, Stand: 06/2021, § 121 Rn. 7). Dagegen darf sich die (Rechts-)Aufsicht im Bereich der kommunalen Selbstverwaltungsangelegenheiten weder zu einer „Einmischungsaufsicht“ noch zu einer lückenlosen 1:1-Kontrolle der kommunalen Vorgangsbearbeitung auswachsen, es besteht (auch) kein Ausforschungsrecht (s. BVerfG, Beschluss vom</p>
----	----	---	--	--

				<p>21.06.1998 – 2 BvR 602/83, 974/83 –, BVerfGE 78, 331, NJW 1989, 25; VerfGH NRW, Urteil vom 13.08.1996 – 23/94 –, DVBl 1997, 121, NVwZ-RR 1997, 249; <i>Mehde</i>, in: Maunz/Dürig, GG, Stand: 94. EL 01/2021, § 28 Rn. 108; <i>Schönenbroicher</i>, in: Dietlein/Heusch, BeckOK-KommR NRW, Stand: 06/2021, § 121 Rn. 5).</p> <p>Weil die Träger der Eingliederungshilfe die Aufgabe nach § 1 Abs. 1 S. 2 AG-SGB IX als (pflichtige) Selbstverwaltungsangelegenheit wahrnehmen, ist die im Rahmen des § 4 Abs. 2 AG-SGB IX allein zulässige Rechtsaufsicht somit nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Sie setzt nach allgemeiner und unbestrittener Auffassung einen gegenständlich konkreten Anlass voraus, der das Tätigwerden und das Informationsbedürfnis der Aufsichtsbehörde im Einzelfall nachvollziehbar erscheinen lässt (s. OVG LSA, Beschluss vom 11.07.2013 – 4 L 145/03 –; VG Cottbus, Urteil vom 13.02.2002 – 4 K 1793/01 –; <i>Becker/Winkel</i>, GO NW, Stand: 12/2015, § 121 Ziff. 1; <i>Oebbecke</i>, in: Verw 2015, S. 233 ff.; <i>Schoch</i>, in: JURA 2006, S. 188 ff.; s. a. <i>Schönenbroicher</i>, in: Dietlein/Heusch, BeckOK-KommR NRW, Stand: 06/2021, § 121 Rn. 5; vgl. auch VG Cottbus, Urteil vom 25.08.2016 – 1 K 1444/14 –). Nach den tatsächlichen Umständen müssen gewisse Anhaltspunkte für ein rechtswidriges Handeln des Trägers (<i>Becker/Winkel</i>, GO NW, Stand: 12/2015, § 121 Ziff. 1 f.; <i>Andrick</i>, in: JA 1987, S. 549 ff.; <i>Erichsen</i>, in: DVBl 1985, S. 943 ff.), allerdings noch kein echter Anfangsverdacht hierfür gegeben sein (s. OVG LSA, Beschluss vom 11.07.2013 – 4 L 145/03 –; OVG Berlin-Bbg, Beschluss vom 28.09.2005 – OVG 7 N 112.05 –; VG Cottbus, Urteil vom 13.02.2002 – 4 K 1793/01 –; <i>Oebbecke</i>, in: Verw 2015, S. 233</p>
--	--	--	--	--

				<p>ff.; s. a. <i>Schönenbroicher</i>, in: Dietlein/Heusch, BeckOK-KommR NRW, Stand: 06/2021, § 121 Rn. 10; vgl. auch VG Cottbus, Urteil vom 25.08.2016 – 1 K 1444/14 –). Weiter ist zu beachten, dass ein Tätigwerden nur im öffentlichen Interesse zulässig ist und in diesem Zusammenhang der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz insbesondere unter besonderer Berücksichtigung des Selbstverwaltungsrechts der Kommune zu wahren ist. Nach Umfang und Inhalt ist das Unterrichtsrecht schließlich auf das Erforderliche, also auf das zwingend Gebotene (S. VGH BW, Urteil vom 25.04.1989 – 1 S 1635/88 –, NVwZ 1990, 185; <i>Franz</i>, in: JuS 2004 2004, S. 937 ff.), Unentbehrliche beschränkt (s. OVG LSA, Beschluss vom 11.07.2013 – 4 L 145/03 –; <i>Oebbecke</i>, in: Verw 2015, S. 233 ff.).</p> <p>Nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen ist die Einfügung eines – von weiteren Voraussetzungen unabhängigen – „anlasslosen“ Prüfrechts im Rahmen der Durchführung der Rechtsaufsicht gegenüber den Trägern der Eingliederungshilfe unzulässig und mithin verfassungswidrig.</p> <p>Im Übrigen wäre auch die Einfügung der Wörter „auch vor Ort“ zur (vermeintlichen) Erweiterung der Unterrichtsmöglichkeiten rechtlich nicht erforderlich. Denn für die der Regelung des § 4 Abs. 2 AG-SGB IX entsprechende Vorschrift des § 121 GO NRW ist anerkannt, dass das Unterrichtsrecht weit im Sinne einer Vielfalt von Unterrichtsformen zu verstehen ist (<i>Schönenbroicher</i>, in: Dietlein/Heusch, BeckOK-KommR NRW, Stand: 06/2021,</p>
--	--	--	--	---

	<b>b)</b>	Anfügung	Nicht abschließende Benennung konkreter Fälle zur Konkretisierung des Unterrichtsrechts nach Abs. 2.	§ 121 Rn. 8), wobei die Aufsichtsbehörde generell bei Anforderungen die einfachste Möglichkeit der Unterrichtung zu wählen hat ( <i>Becker/Winkel</i> , GO NW, Stand: 12/2015, § 121 Ziff. 5). Damit ist schon nach bestehender Rechts- und Gesetzeslage eine Einsichtnahme vor Ort möglich.  S. dazu bereits oben zu <b>2. a)</b> . Auch die Einfügung muss gestrichen werden, weil es sich bei der (nicht abschließenden) Benennung konkreter Fälle nicht um Anhaltspunkte für ein rechtswidriges Handeln des Trägers der Eingliederungshilfe handelt, die allein Gegenstand der Rechtsaufsicht sein können.
<b>3.</b>	<b>a)</b>	<u>§ 5</u> Anfügung	Ergänzend zu § 4 Abs. 3 AG-SGB IX-E weitere Konkretisierung des bestehenden Unterrichtsrechts in § 4 Abs. 2 AG-SGB IX.	S. dazu bereits oben zu <b>2.</b>
	<b>b)</b>	Ersetzung/Streichung	Folgeänderung zu Art. 3 Nr. 3 lit. b).	Keine Anmerkungen.
<b>4.</b>		<u>§ 6</u> Anfügung	Verständigung auf ein System an Daten und Statistiken zur Wahrnehmung der Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft.	

5.		<p><u>§ 8</u> Neufassung</p>	<p>Konkretisierung der Pflicht der Träger der Eingliederungshilfe zur Vornahme von Qualitätsprüfungen durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- nicht abschließende Benennung des Schutzes der Leistungsberechtigten Personen vor unzureichender Betreuungsqualität als maßgebliches Ziel,</li> <li>- Regelungen zur Einbindung der aufsichtführenden Behörde sowie der Leistungsberechtigten.</li> </ul>	<p>Darüber hinaus wird der sich zuvor nur in der Gesetzesbegründung genannte Zweck von Qualitätsprüfungen, dem Schutz der Leistungsberechtigten zu dienen, nunmehr in das Gesetz aufgenommen. Danach konkurrieren die Ziele aus S. 1 und S. 3 (schon sprachlich miteinander. Anlass von Qualitätsprüfungen ist und bleibt indes nach § 128 Abs. 1 SGB IX allein und originär, Leistungserbringer auf die Einhaltung und Erfüllung ihrer vertraglichen und/oder gesetzlichen Verpflichtungen hin zu prüfen. Ein originärer und unmittelbarer Schutzauftrag des Trägers der Eingliederungshilfe gegenüber den Leistungsberechtigten ergibt sich daraus nicht. Die Wahrnehmung eines unmittelbaren Schutzauftrags durch die Träger der Eingliederungshilfe gegenüber den Leistungsberechtigten würde eine Ausweitung des Aufgabenumfangs bedeuten. Vielmehr ist der Schutzauftrag Kernaufgabe der WTG-Behörde und muss von dieser sichergestellt werden. Daher ist auch die Abhängigkeit des Prüfumfanges der WTG-Behörde von einer vorangegangenen Prüfung des Trägers der Eingliederungshilfe (s. § 14 Abs. 1b S. 1 WTG-E) kritisch zu bewerten, da beide Prüfungen unterschiedlichen Zwecken dienen. Die Zuständigkeit und Verantwortung für den Schutz der Würde, der Rechte, der Interessen und Bedürfnisse der Menschen, die Wohn- und Betreuungsangebote für ältere oder pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderungen nutzen, liegt bei der WTG-Behörde (§ 1 i. V. m. § 43 WTG).</p> <p>Soweit das Gesetz in § 8 Abs. 1 S. 1 WTG-E nunmehr die Durchführung von „regelmäßigen“ Prüfungen durch die Träger der</p>
----	--	----------------------------------	--	---

				<p>Eingliederungshilfe“ vorschreibt, ist darauf hinzuweisen, dass eine solche gesetzliche Verpflichtung für die Träger der Eingliederungshilfe bislang nicht besteht. Das Bundesrecht sieht eine solche Verpflichtung (bislang) nicht vor. Auch aus dem Landesrecht ergibt sich eine solche Verpflichtung (bislang) nicht.</p> <p>Es ist unklar, ob sich die Prüfung auch auf den Bereich ambulanter Hilfen erstrecken soll. Sollte dies der Fall sein, so ist aus Sicht des örtlichen Trägers darauf hinzuweisen, dass das Einbinden von mehrfach behinderten Schulkindern, die eine Inklusionshilfe zur Seite gestellt bekommen und deren Arbeit in diesem Kontext zu überprüfen wäre, sehr theoretisch ist. Gleiches gilt für die Idee, zu diesem Zweck unangemeldet zu mehreren Personen im Schulunterricht zur Prüfung zu erscheinen. Im Übrigen muss in diesem Kontext berücksichtigt werden, dass auf diesem Wege staatliche Stellen in das zivilrechtliche Vertragsverhältnis der (nicht behinderten) Eltern eines (behinderten) Kindes mit dem Anbieter der Schulbegleitungen eingreifen würden. Der ansonsten im SGB IX vorherrschende Gedanke des Schutzes bestimmter Personengruppen greift in dieser Konstellation grundsätzlich nicht. Insofern wäre eine solche Prüfpflicht systemwidrig.</p> <p>Weiter ist unklar, was unter dem Begriff der „regelmäßigen“ Prüfung zu verstehen, insbesondere in welchem Turnus eine solche Prüfung vorzunehmen wäre. Jedenfalls führt die Einführung einer regelhaften Prüfpflicht zu einer massiven, erheblichen Ausweitung des Prüfumfanges für die Träger der Eingliederungshilfe.</p>
--	--	--	--	---

			<p>Konkretisierung des (bestehenden) Unterrichtsrechts der aufsichtführenden Behörde in § 4 Abs. 2 AG-SGB IX.</p> <p>Regelung der Zusammenarbeit mit anderen Behörden analog § 44 Abs. 3 WTG.</p>	<p>Besteht danach eine Verpflichtung zur Prüfung aller Leistungserbringer, könnte dies beispielsweise eine unüberschaubare Anzahl an Kindertageseinrichtungen (Kita) umfassen vor dem Hintergrund, dass in manchen Einrichtungen – insbesondere auch im Hinblick auf das politische Ziel, dass grundsätzlich jedes Kind in jeder Kita „um die Ecke“ betreut werden können soll – nur ein oder zwei Kinder mit Behinderungen betreut und Leistungen der Eingliederungshilfe erbracht werden. In NRW gibt es rund 11.300 Kitas. Ergänzend kommen noch die Leistungsbereiche der Frühförderung, der Kindertagespflege, der Drittanbieter für Assistenzleistungen und der Pflegefamilien (einschließlich der sie begleitenden Träger) hinzu.</p> <p>Danach würde es sich bei der gesetzlich vorgesehenen Neuregelung zur Durchführung von (nunmehr) „regelmäßigen“ Prüfungen auch um eine dem Grunde nach konnexitätsrelevante, ausgleichspflichtige Aufgabenübertragung und Verpflichtung durch den Landesgesetzgeber handeln, die in der Kostenfolgeabschätzung bislang noch unberücksichtigt geblieben ist, dort aber aufzunehmen wäre.</p> <p>Nach der Regelung müssten Kooperations-/Koordinationsvereinbarungen über die verbindliche Steuerung und Prüfungsplanung abgeschlossen werden.</p>
--	--	--	---	---

			<p>Einräumung von erforderlichen Berechtigungen für die Träger der Eingliederungshilfe zur adäquaten Vornahme der Prüfungen.</p>	<p>Es ist bereits äußerst fraglich, ob die in Abs. 4 beabsichtigten Neuregelungen durch den Landesgesetzgeber zulässig sind. Insofern ist die Gesetzgebungskompetenz des Landes zweifelhaft. Denn der Bundesgesetzgeber hat mit § 131 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 SGB IX als Teil des BTHG von seiner aus Art. 72 Abs. 1, 74 Abs. 1 Nr. 7 GG folgenden konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch gemacht. In dem Umfang, in dem der Bundesgesetzgeber tätig geworden ist, tritt indes eine Sperrwirkung für eine gesetzgeberische Tätigkeit der Länder ein (s. statt aller <i>Uhle</i>, in: Maunz/Dürig, GG, 94. EL 01/2021, Art. 72 Rn. 78). Voraussetzung der Sperrwirkung ist, dass der Bund eine erschöpfende und damit abschließende Regelung erlassen hat (s. statt aller <i>Uhle</i>, in: Maunz/Dürig, GG, 94. EL 01/2021, Art. 72 Rn. 82). Ob dies der Fall ist, kann nur durch eine Gesamtwürdigung des gesamten Regelungskomplexes entschieden werden (s. statt aller <i>Maunz</i>, in: Maunz/Dürig, GG, EL 10/2019, Art. 72 Rn. 83). Hiervon ist vorliegend auszugehen, zumal den Ländern im Hinblick auf die von den Trägern der Eingliederungshilfe durchzuführenden Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen (nur) in § 128 Abs. 1 SGB IX die Befugnis eingeräumt worden ist, durch Landesrecht (allein) von der Einschränkung „soweit tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen“ abzuweichen. Demgegenüber bestimmt § 131 Abs. 2 S. 2 Nr. 6 SGB IX ausdrücklich, dass Inhalt und Verfahren zur Durchführung dieser Prüfungen in den (Landes-)Rahmenverträgen zu vereinbaren sind.</p>
--	--	--	--	---

				<p>Unabhängig davon wird für die beabsichtigten Neuregelungen angesichts der insoweit weitgehend übereinstimmenden Vereinbarungen im LRV (s. dazu Teil A, Ziff. 8.2) sowie der (bundes-)gesetzlichen Regelungen insbesondere in § 128 Abs. 1 SGB IX auch kein Bedarf gesehen.</p> <p>Schließlich ist der LRV, der Inhalt und Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen regelt, nach langen und schwierigen Verhandlungen erst zum 01.01.2020 in Kraft getreten und wirksam geworden (s. BT-Drucks. 18/9522, S. 363). Die Aufgabe der Prüfung steht mithin erst am Anfang. Erfahrungen dazu liegen bislang noch nicht vor. Diese sollten zunächst abgewartet werden, bevor etwaige Neuregelungen angegangen werden. Im Übrigen ist die Frage der Prüfung der Qualität von Leistungen der Eingliederungshilfe hochkomplex und fachlich umstritten und nicht ohne weiteres in Analogie zur Prüfung der Qualität von Leistungen der Pflege vorzunehmen.</p>
			Inkrafttreten des Gesetzes	Keine Anmerkungen.
<b>Fehlende Regelungen/Änderungen/Klarstellungen</b>				
6.				In WfbM gibt es nicht die Funktion/Position der „verantwortlichen Leitungskraft (verantwortliche Fachkraft und Pflegedienstleitung)“ im Sinne des § 4 Abs. 9 S. 2 WTG. In den WfbM wird

				<p>die Personaleinsatzplanung von den Werkstattleitungen und/oder gegebenenfalls von den Leitungen der Sozialen Dienste verantwortet. Werkstattleitungen können, müssen aber nicht zwingend die in § 3 Abs. 5 WTG geregelten Anforderungen an eine Fachkraft vorweisen und diese Voraussetzungen erfüllen. Leitungen der Sozialen Dienste erfüllen demgegenüber in der Regel zwar die Voraussetzungen, um Tätigkeiten auf dem Gebiet der sozialen Betreuung, nicht aber auf dem Gebiet der Pflege auszuüben.</p> <p>§ 4 Abs. 10 WTG, der nach § 2 Abs. 1a, Abs. 2 Nr. 6 WTG-E zukünftig auch für Angebote zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben, namentlich für WfbM gelten soll, regelt, dass „(b)etreuende Tätigkeiten (...) nur durch Fachkräfte oder unter deren angemessener Beteiligung wahrgenommen werden (dürfen).“ Für WfbM werden die Anforderungen an die berufliche Qualifikation der Mitarbeiter:innen/eine Fachkraft indes bereits in und durch die bundesgesetzliche Regelung in § 9 Werkstättenverordnung (WVO) bestimmt.</p> <p>Auch die Regelungen in § 4 Abs. 11 und 12 WTG sind in WfbM nicht umsetzbar.</p>
<b>10. a.</b>				<p>Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass der Maßstab für Ermessensentscheidungen der Behörden in § 12 Abs. 1 S. 1, 2 WTG um die Betriebe des allgemeinen Arbeitsmarkts ergänzt werden müsste.</p>

<b>10. b.</b>				Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass § 12 Abs. 2 WTG um die Leistungsangebote der Teilhabe am Arbeitsleben ergänzt werden müsste.
<b>10. c.</b>				Für § 13 WTG sind bisher keine Anpassungen für das Arbeitsleben vorgesehen.
<b>12. e.</b>				Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass in § 14 Abs. 10 WTG Regelungen für Leistungsangebote der Teilhabe am Arbeitsleben bislang fehlen und aufgenommen werden sollten.
<b>19. a.</b>				Wünschenswert ist eine Klarstellung zur Bewertung der Tagesstrukturangebote der Eingliederungshilfe. Viele WTG-Behörden legen die derzeitige Rechtslage so aus, dass Tagesstätten analog zur Tagespflege gem. § 38 Abs. 2 WTG DVO über 18 qm pro Platz verfügen müssen. Durch diese Anforderung können die Tagesstrukturangebote nur noch in Stadtrandlagen realisiert werden. Klargestellt werden sollte, dass Tageseinrichtungen für Menschen mit Behinderung eine eigene Form von Gasteinrichtung sind (§ 36 WTG) und auch wenn ein Angebot hinsichtlich des Schutzbedürfnisses und Abhängigkeitsverhältnisses mit einer Tagespflegeeinrichtung vergleichbar ist, es nicht zu einer Einrichtung der Tages- und Nachtpflege wird.
<b>25. a.</b>				Nach § 45 WTG wird das zuständige Ministerium ermächtigt, zur Durchführung des WTG Rechtsverordnungen zu verschiedenen Gegenständen, u. a. zu Betreuungsstandards, zu erlassen. Für die WfbM werden diese aber bereits in der WVO (s. § 9 WVO) und

				in der WMVO geregelt. Daher muss § 45 WTG auf Leistungsangebote der Pflege und der Sozialen Teilhabe beschränkt bleiben.
<b>27. a.</b>				Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass § 48 WTG gegebenenfalls – vorbehaltlich der Rechtsetzungskompetenz des Landes – nach vorheriger wirksamer Regelung für personelle Anforderungen an Mitarbeiter:innen in WfbM um eine entsprechende Regelung für die WfbM ergänzt werden muss.
<b>III. Sonstiges</b>				
				An mehreren Stellen im WTG-E wird die Formulierung „Wohn- und Betreuungsangebote“ genutzt. Daneben werden an einigen Stellen die „Angebote zur Teilhabe am Arbeitsleben“ extra erwähnt. Ggf. muss redaktionell nachgearbeitet werden, wenn Sicherheit erreicht werden soll, dass die Regelungen mit der ersten Erwähnung auch für die WfbM gelten sollen.
				Erfassen die § 42 Abs. 1 Nrn. 10 und 11 WTG auch die WfbM?

Lfd. Nr.	Änderung	Ggf. (wesentliche) Gesetzesbegründung	Stellungnahme/Bewertung
<b>I. Art. 1</b>			
<b>1.</b>	<u>§ 1</u> Neufassung	Umsetzung der bundesgesetzlichen Anpassung (§ 34c SGB II) durch klarere Trägerbestimmung und Feststellung der bisherigen Zuständigkeiten auch für Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT).	Angesichts der Neuregelung des § 34c SGB XII sind die für die Ausführung von BuT zuständigen Träger durch Landesrecht zu bestimmen. Insofern ist die Änderung folgerichtig. Die klarere Formulierung ist zu begrüßen.
<b>2.</b>	<u>§ 2</u> Einfügung	Folgeänderung zu Nr. 1.	Keine Anmerkungen.
<b>3.</b>	<u>§ 2a</u> Änderung		
	<b>a)</b> Einfügung	Redaktionelle Änderung.	Keine Anmerkungen.
	<b>b)</b> Verschiebung	Redaktionelle Änderung.	Keine Anmerkungen.
	<b>c)</b> Ersetzung	Redaktionelle Änderung.	Keine Anmerkungen.
	<b>d)</b> Ersetzung	Redaktionelle Änderung.	Keine Anmerkungen.
	<b>e)</b> Verschiebung	Redaktionelle Änderung.	Keine Anmerkungen.

4.		<p><u>§ 7a</u> Einfügung</p>	<p>Regelung ist zur Vereinheitlichung des Erhebungszeitraumes erforderlich. Mit der vorgesehenen Einführung des neuen § 45a SGB XII dürften die Träger ansonsten den Zeitraum selbst bestimmen.</p>	<p>Keine Anmerkungen.</p>
5.		<p><u>§ 8</u> Ersetzung</p>	<p>Redaktionelle Folgeänderung zu Nr. 3.</p>	<p>Keine Anmerkungen.</p>
6.		<p><u>§ 9</u> Neufassung</p>	<p>Mit den Regelungen/Anpassungen zu Meldetermin und -zeitraum werden die bundesgesetzlichen Anpassungen in § 136a SGB XII im Landesrecht nachvollzogen.</p>	<p>Keine Anmerkungen.</p>
7.		<p><u>§ 10</u> Einfügung</p>	<p>Vereinfachung i. S. v. Bürokratieabbau und Verfahrensbeschleunigung. Angesichts örtlicher Besonderheiten und historisch gewachsener Strukturen wird den Sozialhilfeträgern Ermessen eingeräumt. So soll ein Ausgleich berechtigter Interessen der Träger der Sozialhilfe, der betroffenen Leistungsberechtigten und den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege erreicht werden.</p>	<p>Eine abweichende Bestimmung durch Landesrecht i. S. d. § 116 Abs. 2 SGB XII wird grundsätzlich begrüßt. Der Vorschlag der Transparenzkommission zur Änderung des AG SGB XII NRW geht auf einen ausdrücklichen Wunsch eines Kreises zurück. Der Kreis Mettmann hat den Vorschlag zur Entbürokratisierung des § 116 SGB XII im August 2020 im Rahmen der Entfesselungsgesetzgebung eingebracht. Seitens des MAGS NRW wurde angekündigt, eine Berücksichtigung des Vorschlages im Rahmen der nächsten Anpassung des AG SGB XII NRW vorzunehmen.</p>

				<p>Es wird angeregt, die Beteiligung sozial erfahrener Dritter im nach § 116 Abs. 1 und 2 SGB XII einheitlich durch Landesrecht auszuschließen. Bisher werden nur Teile des § 116 SGB XII zur abweichenden landesrechtlichen Regelung vorgesehen. Die Möglichkeit, die Beteiligung in das Ermessen der örtlichen Träger der Sozialhilfe zu stellen, geht inhaltlich nicht weit genug. Leider wird der Aspekt „vor Erlass von allgemeinen Verwaltungsvorschriften“ nicht mit aufgegriffen (§ 116 Abs. 1 SGB XII). Gerade die Beteiligung von sozialerfahrenen Dritten beim Erlass von Arbeitsanweisungen zum Leistungsrecht des SGB XII ist nicht mehr zeitgemäß. Speziell der Gesamtbereich der „Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“ wird im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung wahrgenommen und durch Weisungen des Bundes geregelt. Diese werden durch die örtlichen Träger der Sozialhilfe nur „umgesetzt“ und für die leistungsbearbeitenden Stellen aufbereitet, d.h. „erlassen“. Es ist absolut nicht nachvollziehbar, wie hier weiterhin eine Beteiligung vollzogen werden soll. Die Regelung des § 116 Absatz 1 SGB XII stellt weiterhin eine enorme bürokratische Hürde dar, die dringend mitgeregelt werden sollte. Der aktuelle Anlass der Änderung des AG SGB XII NRW sollte hierbei nicht versäumt werden.</p> <p>Insbesondere die Einschränkungen der Corona-Situation für die leistungsbewilligenden Stellen sollte zum Anlass genommen werden, mutig alle nicht mehr zeitgemäßen bürokratischen Hemmnisse des SGB XII abzubauen. Dies entsprach auch der Rückmeldung von Minister Laumann gegenüber</p>
--	--	--	--	--

				<p>dem Kreis Mettmann vom 09.09.2020 (Az.: V A 2 – 1244.3.M). Konkret wird folgende Anpassung des § 10 AG SGB XII NRW vorgeschlagen:</p> <p>Durch den unmittelbaren einheitlichen Ausschluss der Beteiligung sozial erfahrener Dritter durch Landesrecht, kann Problemen bei der Ausübung des Ermessens vorgebeugt und weiterer Verwaltungsaufwand vermieden werden. Entsprechend haben auch andere Bundesländer (Bayern, Baden-Württemberg, Hamburg, Hessen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen) § 116 Abs. 2 SGB XII ganz ausgeschlossen.</p>
<b>II. Art. 2</b>				
			Folgeänderung zu Art. 1 Nr. 3 b)	Keine Anmerkungen.
<b>III. Art 3</b>				
			Laut Beschluss des BVerfG v. 07.07.2020 können die mit dem Grundgesetz für unvereinbar erklärten Vorschriften noch bis zum 31.12.2021 angewendet werden. Daher tritt auf Bundesebene § 34c SGB XII zum 01.01.2022 in Kraft. Entsprechendes wird auf Landesebene geregelt.	Keine Anmerkungen.

LVR · Dezernat 8 · 50663 Köln

Datum und Zeichen bitte stets angeben

**Per E-Mail:**

[ge-wtg@mags.nrw.de](mailto:ge-wtg@mags.nrw.de)

Frau  
Annika Seifert  
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Referat für Werkstätten für behinderte Menschen,  
Schwerbehindertenrecht,  
Projektgruppe §§ 231 ff. SGB IX (VIB3)  
Fürstenwall 25  
40219 Düsseldorf

29.07.2021

84.00

Frau Stephan-Gellrich  
Tel 0221 809-6643  
Fax 0221 8284-1841  
[susanne.stephan-gellrich@lvr.de](mailto:susanne.stephan-gellrich@lvr.de)

**Stellungnahme zur Verbändeanhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch**

Ihre E-Mail vom 02.07.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für die Möglichkeit, im Rahmen der Verbändeanhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch eine Stellungnahme abgeben zu können.

Als Vertreter von Eingliederungshilfeangeboten im Bereich der Sozialen Teilhabe, welche aufgrund ihrer Versorgungsverpflichtung einen bedeutenden Anteil von Menschen mit geistiger und/oder Mehrfachbehinderungen sowie psychischer Behinderung begleitet, deren Lebenssituation durch zum Teil gravierende freiheitsentziehende Maßnahmen oder freiheitsentziehender Unterbringung (feM) geprägt ist, haben wir umfassende Standards zur Anwendung freiheitsentziehender sowie freiheitsbeschränkender Maßnahmen und zum Gewaltschutz entwickelt und in unseren Einrichtungen etabliert.



**Ihre Meinung ist uns wichtig!**

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:  
E-Mail: [anregungen@lvr.de](mailto:anregungen@lvr.de) oder [beschwerden@lvr.de](mailto:beschwerden@lvr.de), Telefon: 0221 809-2255

Insofern begrüßen wir ausdrücklich das Ziel der vorgelegten Gesetzesänderungen, einen flächendeckenden Schutz von Menschen mit Behinderungen vor Gewaltanwendung sowie die Nutzer\*innenrechte achtende Gestaltung professioneller Eingliederungshilfeangebote zu erreichen.

Im Nachfolgenden möchten wir zu ausgewählten Aspekten des Entwurfs Stellung nehmen:

- Zu Nr. 7 – Die Einbeziehung der Nutzer\*innen und ihrer Mitwirkungsgremien bei der Gestaltung von Teilhabemöglichkeiten sowie deren Fixierung in einem Teilhabekonzept ermöglicht eine strukturelle Verbesserung der Leistungsgestaltung an den tatsächlichen Interessenslagen der Betroffenen. Nicht spezifiziert ist Grad und Tiefe der Beteiligung. Ein Effekt wird nur zu beobachten sein, wenn hierbei tatsächliche Partizipation stattfindet. Grundsätzlich wird das ehrenamtliche Engagement der Nutzer\*innen-Vertreter um einen weiteren Teilbereich erweitert. Hier stellt sich die Frage der Grenzen von ehrenamtlichem Engagement, welches hier unentgeltlich geleistet wird. Die verpflichtende Beteiligung der Mitwirkungsgremien von Nutzer\*innen ernst nehmend, bedeutet dies nicht nur für Leistungserbringer, die einen Versorgungsauftrag für Menschen mit einer sog. geistigen Behinderung haben, die Aufbereitung komplexer Inhalte in Einfacher bzw. Leichter Sprache, um das Ziel echter Mitwirkung realisieren zu können. Auch hier wird ein Mehraufwand gefordert, der fachlich-inhaltlich richtig und wichtig ist, jedoch die Gefahr birgt, aufgrund begrenzter finanzieller Ausstattung zur Umsetzung ins Leere zu laufen.

Die Einführung der Verbindlichkeit, ein Teilhabekonzept vorhalten zu müssen und dazu regelmäßig mit den Mitarbeitenden in den Austausch zu kommen, stellt sich folgerichtig für uns dar – jedoch besteht vor dem Hintergrund der mit dem Landesrahmenvertrag nach §131 SGB IX NRW neu eingeführten Fachkonzepte für Eingliederungshilfeeinrichtungen hier noch Konkretisierungsbedarf. Können diese, wenn diese Aussagen zum Themenkomplex Teilhabe enthalten, als Teilhabekonzepte angesehen werden? Welche Inhalte in welcher Güte sind gefordert und wie ist das Verhältnis zu bereits bestehenden Konzepten? Vermieden werden sollte hier ein doppelter Aufwand, um zwei Prüfinstanzen dienen zu müssen.

- Zu Nr. 9 – § 8a Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzesentwurfes zur Änderung des WTG NRW geht davon aus, dass regelhaft ein konkret beschriebener Umfang in den Gerichtsbeschlüssen definiert ist. Dies entspricht oftmals nicht der gerichtlichen Praxis. Aus unserer Sicht sehen wir hier einen Qualifizierungsbedarf, sowohl in Bezug auf gerichtliches Handeln als auch im Hinblick auf die Handlungskompetenz der rechtlichen Vertretungen.

Die geforderte adressatengerechte Aufklärung vor Anwendung (Nr. 2) sowie die Abwägung aus Sicht der Nutzer\*innen zwischen dem zu erwartenden Nutzen und den zu erwartenden Beeinträchtigungen (Nr. 4) wird bei hohen kognitiven/neurologischen/psychiatrischen Einschränkungen an ihre Grenzen kommen und nur sehr eingeschränkt möglich sein. Hierfür ist in der konkreten Überprüfung durch die Überwachungsbehörde eine hohe Fachkenntnis der Lebenslagen von Menschen mit hohen Unterstützungsbedarfen notwendig.

Der neue §8a Abs. 3 agiert mit einer Vielzahl unbestimmter Begriffe – ‚kontinuierlich‘, ‚regelmäßige‘, ‚ständige persönliche Bezugsbegleitung‘ – ohne diese zu konkretisieren. Diese Konkretisierung wird unsererseits für erforderlich gehalten, um eine rechtssichere Durchführung der feM sicherstellen zu können und eine einheitliche Umsetzung landesweit zu erreichen. Besonders kritisch in der praktischen Umsetzung sehen wir für die Angebote der besonderen Wohnform die geplanten Vorgaben der ärztlichen Überprüfung. Hier scheint uns ein doppelter Aufwand konstruiert zu werden, denn grundsätzlich wird bereits im Rahmen der richterlichen Anordnung von feM eine ärztliche Stellungnahme eingeholt. Hinsichtlich der ärztlichen Überprüfung und Überwachung sehen wir hier – trotz der Möglichkeit der Delegation – erhebliche Schwierigkeiten für die Umsetzung. In den Kontexten der Eingliederungshilfe sind keine ärztlichen Mitarbeitenden regelhaft vorhanden. Eine Übernahme der Aufgabe durch Hausärzt\*innen oder niedergelassene Ärzt\*innen wird mit Kenntnis der aktuellen Herausforderungen in der ärztlichen Versorgung – besonders in ländlichen Bereichen – sowie generell für Menschen mit einer Behinderung im aktuellen System für uns nicht als realistisch gesehen. Hierfür müsste eine intensive Motivation, Qualifizierung sowie Möglichkeiten zur auskömmlichen Abrechnungen dieser Tätigkeiten bei Ärzt\*innen erfolgen. Ebenso könnten durch die nicht vorhandene Verfügbarkeit von Ärzt\*innen erhebliche zeitliche Verzögerungen entstehen, die einer häufig unaufschiebbar notwendigen feM entgegenstehen.

Der neu gefasste §8b Abs. 2 kann so gelesen werden, dass spätestens alle drei Monate ein ärztliches Gutachten hinsichtlich der Einwilligungsfähigkeit vorliegen muss. Wenn dem so gedacht ist, ergibt sich hier ein weiterer administrativer Aufwand, deren Erledigung auf ärztlicher Seite als auch in der Binnenstruktur einer Einrichtung geleistet werden muss und überprüft werden sollte, an welcher Stelle mit Bedacht administrative Mehraufwände eingebracht werden müssen.

Mit dem hier gewählten Vorgehen, als Nutzer\*in eines durch das WTG NRW kontrollierte Betreuungsangebotes eine regelmäßige ärztliche Bestätigung der eigenen Einwilligungsfähigkeit vorlegen zu müssen, findet im Übrigen eine „Beweislastumkehr“ statt, die sich nur schwerlich mit den Regelungen und dem Geiste der UN-BRK in Einklang bringen lässt.

An dieser Stelle möchten wir zusammenfassend darauf eingehen, dass Ziel und Inhalt der angestrebten Gesetzesanpassungen fachlich vollends unterstützungswürdig sind, jedoch bei ernstzunehmender Umsetzung ein erheblicher personeller Mehraufwand entsteht und sich die Frage der Refinanzierung stellt.

Sollte keine ausreichende Finanzierung sichtbar werden, ergeben sich aus Sicht eines Leistungserbringers drei theoretische Handlungsmöglichkeiten:

- das in Kauf nehmen eines dauerhaften Gefahrlaufens, sich als Leistungserbringer strafbar zu machen;
- die Entscheidung notwendige freiheitsentziehende Maßnahmen nicht umzusetzen und massive Folgeerscheinungen für die betreffende Person selber, als auch für Mitbewohnende und Mitarbeitende
- schlussendlich zu entscheiden, eben diese Personengruppe, deren intensiver Unterstützungsbedarfe bedauerlicherweise mit feM begegnet werden muss, nicht mehr professionell zu begleiten.

Mit allen drei Perspektiven wäre das Ziel der Gesetzesnovellierung für die Nutzer\*innen nicht erreicht.

- Zu Nr. 12: Zusätzlich eingezogen wird die Inaugenscheinnahme des Betreuungszustands von Nutzer\*innen. Um einem je nach überwachender Ordnungsbehörde differentes Vorgehen zu vermeiden, wäre auch hier eine Konkretisierung sowie Definition des Gegenstandes „Betreuungszustand“ wünschenswert.
- Zu Nr. 14 – Zu der einzurichtenden zentralen Monitoring- und Beschwerdestelle zur Gewaltprävention enthält die Gesetzesbegründung eine grundsätzliche Aufgabenbeschreibung. Die Gesetzesbegründung bzw. der Gesetzeswortlaut enthalten allerdings keine Ausführungen zu den Fragen der formalen und organisatorischen Anbindung, zur Schnittstellenorganisation mit den weiteren beteiligten Akteuren, zum Reporting und zu potentieller Weisungsbefugnis.

Hinsichtlich der Stärkung der Position der Ombudsperson bleibt unbeantwortet, was geschieht, wenn keine ehrenamtliche Ombudsperson gefunden wird.

- Zu Nr. 24 – Die angedachten Cross-Over-Prüfungen verknüpfen wir mit der Hoffnung, dass diese zu einer Angleichung der Handlungsweisen der Überwachungsbehörden führen. Um auch hier einen administrativ schlanken Prozess mit möglichst wenig Mehraufwand zu ermöglichen, würden wir eine Konkretisierung der Zuständigkeiten, Aufgabenklärung und zeitlichen Abstimmungen der verschiedenen beteiligten behördlichen Ebenen für förderlich halten.

Hierbei ist die Anzahl der tatsächlich vor Ort prüfenden Personen den Gegebenheiten des jeweiligen Angebotes anzupassen.

Die Gesetzesveränderung benutzt an dieser Stelle den neuen Begriff der „schwerwiegenden Mängel“ – dies wäre eine neue Kategorie für den Rahmenprüfkatalog, die noch zu bestimmen wäre.

- Zu Nr. 25 – Die Notwendigkeit eine einheitliche Rechtsanwendung durch die WTG-Behörden zu erreichen, entspricht einer Empfehlung der Evaluation des WTG durch die AGP-Sozialforschung. In diesem Zusammenhang ist grundsätzlich darauf hinzuweisen, dass die Aufsichtsbehörden bereits nach geltendem Recht verpflichtet sind, die gleichmäßige Durchführung der Aufgaben sicher zu stellen. Es ergibt sich daher die Frage, warum die in der Gesetzesbegründung weiter vorgesehenen einzelnen Maßnahmen nicht verbindlicher gestaltet werden. Als Träger von Leistungserbringern, die überregional tätig sind, können wir das Ziel einer einheitlichen Rechtsanwendung sowie Handlungspraxis der Ordnungsbehörden nur unterstreichen.
- Zu Artikel 2 - Zur Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen, wirksamen und wirtschaftlichen Leistungserbringung sollen im Ausführungsgesetz zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch die Kontrollen durch die Leistungsträger näher bestimmt werden. Dazu werden im Einzelnen die Prüfungen durch die Träger der Eingliederungshilfe verbindlich gestaltet und konkretisiert. Darüber hinaus wird die Aufsichtsfunktion der aufsichtsführenden Behörde gestärkt. Im neu aufgenommenen Absatz 3 wird die Zusammenarbeit mit anderen Behörden geregelt. Bei hier insgesamt drei prüfberechtigten Institutionen muss das konkrete Prüfgeschehen inhaltlich und zeitlich unbedingt aufeinander abgestimmt werden. D.h. die Kooperationsvereinbarungen müssen - im Einzelfall - für alle Beteiligten auch praktikabel und leistbar sein. Da der Gesetzentwurf hier jedoch ein entsprechendes Unterrichtsrecht der aufsichtsführenden Behörde nicht vorsieht, können die Kooperationsvereinbarungen - im Einzelfall - kontraproduktiv sein bzw. ins Leere gehen. Doppelprüfungen mit entsprechendem Mehraufwand sind unbedingt zu vermeiden.

Positiv möchten wir herausstellen, dass mit den geplanten Veränderungen die Nutzer\*innenrechte sichtbar gestärkt werden; hier ist die in §8b Abs. 2 (neu) beschriebene Möglichkeit als Nutzer\*in der Beteiligung der rechtlichen Betreuung zu widersprechen, ein ausdrückliches Beispiel dafür.

Aufgrund unserer Erfahrung sehen wir jedoch auch, dass die gegebene fachliche Anforderung, individuell personenzentriert für und mit Nutzer\*innen zu arbeiten in individuellen Konstellationen mit den nun möglicherweise eingeführten zusätzlichen Maßnahmen kollidiert.

Auch ist leider festzustellen, dass die hier angedachten ordnungsrechtlichen Maßnahmen und Instrumente weiterhin subtile Formen der Gewalt gegen Menschen mit Behinderungen nicht verhindern werden können. Hierfür sind vielmehr die Ressourcen der Regelfinanzierung der Eingliederungshilfe so zu gestalten, dass sie Möglichkeiten und Raum für regelmäßige Fortbildung und Aktivitäten zur Haltungsentwicklung aber auch Psychohygiene erlauben, um einen hochreflektierten Umgang mit feM aber auch zu Formen von Gewalt durch Mitarbeitende zu ermöglichen. Denn nicht zu vergessen ist, dass es für eine pädagogisch-therapeutische Lösung eine ausreichend finanzierte grundsätzliche Personalressource im System der Eingliederungshilfe geben muss. Diese wäre in jedem Fall notwendig, um zu vermeiden, dass Mitarbeitende grundsätzlich feM durchführen müssen und somit sog. ‚moral distress‘ ausgesetzt sind.

Immer deutlicher wird unserer Auffassung nach, dass Ordnungsrecht und das Sozialleistungsrecht der Eingliederungshilfe deutlich verbindlicher miteinander verknüpft werden müssen und eine verbindliche Finanzierung der diversen ordnungsrechtlich zu erbringenden Leistungen sichergestellt wird. Ein Bekenntnis, dass feM zwar als letztes Mittel der Wahl auch ein Mittel der Eingliederungshilfe sind, um Voraussetzungen für Teilhabe zu schaffen, würde hier das bestehende System deutlich entlasten. Denn eine (hochwertige) strukturelle Verankerung der zusätzlichen Maßnahmen – bei aller Zustimmung zur Sinnhaftigkeit – bindet weitere personelle Ressourcen, die bei ausbleibender zusätzlicher Finanzierung den Effekt haben wird, dass erneut eine weitere Verschiebung von Assistenz- und Unterstützungstätigkeiten bei Nutzer\*innen hin zu administrativen-managenden Tätigkeiten erfolgt und somit kein echter Gewinn in der Betreuungsqualität entstehen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Stephan-Gellrich  
Fachbereichsleiterin

## **Stellungnahme des Landesverbandes für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung NRW e. V. zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch**

Im Landesverband für Menschen mit Körper und Mehrfachbehinderung NRW e. V. (lvkm nrw) organisieren sich regionale Vereine für und mit Menschen mit Behinderungen im Rheinland und Westfalen-Lippe. Der lvkm nrw ist Dachverband für die gewachsene Vielfalt von Selbsthilfe, Dienstleistungen und Einrichtungen, insbesondere für Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen und ihre Angehörigen in Nordrhein-Westfalen. Aufgrund der Lebenserfahrungen, der beruflichen Professionen, der verschiedenen Arbeitsgebiete sowie der Bewältigung von schwierigen und besonderen Lebenssituationen vereint der lvkm nrw Expertenwissen und Erfahrungshintergründe zur Entwicklung sinnvoller Perspektiven für diesen Personenkreis.

Als Selbsthilfeorganisation fördert der Landesverband die gegenseitige Unterstützung und den Erfahrungsaustausch von Menschen mit Behinderung und ihren Familien in den örtlichen Zusammenschlüssen. Er versteht sich als sozialpolitische Interessenvertretung dieser Zielgruppe in NRW. Als Fachverband sieht er seine Aufgabe darin, Konzepte der Hilfen und Selbsthilfe für und von Menschen mit Behinderung und ihren Familien weiterzuentwickeln. **Der Landesverband ist selbst kein Träger von Einrichtungen und Diensten.** Die Mehrheit der vertretenen Menschen ist ein Leben lang auf Unterstützungsleistungen der Eingliederungshilfe und der Pflege angewiesen.

### **1. Allgemeine Anmerkungen**

Der lvkm nrw unterstützt und begrüßt die Absicht des Gesetzgebers mit der Novellierung des WTG den Gewaltschutz für Menschen mit Behinderung zu verbessern. Von der Möglichkeit, im Rahmen der Verbändeanhörung eine Stellungnahme abzugeben, machen wir gerne Gebrauch. Die Änderungen im Zusammenhang mit den freiheitsentziehenden Maßnahmen und zum Gewaltschutz sind nicht nur für Menschen mit herausforderndem Verhalten, sondern auch für Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen von Bedeutung. Insbesondere begrüßen wir die in dem Entwurf vorgesehene Einrichtung einer landeszentralen Monitoring- und Beschwerdestelle. Bei der Ausgestaltung bieten wir – wenn gewünscht - unsere Unterstützung an. Als Selbsthilfeverband sind wir weder den Einrichtungsträgern noch den Kostenträgern verpflichtet.

***Auch wenn mit diesem Gesetz der Gewaltschutz verbessert werden soll, so ist aus unserer Sicht darüber hinaus ein weiterer konsequenter Umbau der Versorgungs- und Einrichtungsstruktur auch und gerade für Menschen mit herausforderndem Verhalten notwendig. Ziel muss es sein, die Konzentration auf wenige zentrale Einrichtungen zu vermeiden und kleine sozialraumorientierte Angebote zu ermöglichen.***

***Neben der Einrichtung einer landeszentralen Monitoring- und Beschwerdestelle regen wir die Schaffung von flächendeckenden Konsulentendiensten für die Begleitung und Beratung der Betreuung von Menschen mit herausforderndem Verhalten in NRW an.***

Zu Regelungen des Gesetzentwurfes, die den von uns vertretenen Personenkreis besonders betreffen, nimmt der lvkm nrw im Einzelnen wie folgt Stellung:

**Zu § 4 (Allgemeine Anforderungen): Abs.1** In der geplanten Änderung des § 4 wird der Begriff „Unterbringung“ verwendet. Diese Begrifflichkeit ist im Zusammenhang mit der Wohnraumüberlassung für Menschen mit Behinderung nicht mehr sachgerecht. Der Begriff „Unterbringung“ sollte durch den Begriff „Wohnraumüberlassung“ ersetzt werden.

**Zu § 5 (Teilhabe am Leben in der Gesellschaft) Abs. 2:** Die geplante Ergänzung des Satzes in § 5 Absatz 2 fordert von Einrichtungen zukünftig die Erstellung eines Teilhabekonzeptes zur

Darstellung zielgruppenbezogener Betätigungen, die die Fertigkeiten der Nutzerinnen und Nutzer in alltagsnahen und gewohnten Handlungen zur Geltung bringen. Die Zielsetzung des Gesetzgebers, mit der Erstellung eines solchen Konzeptes sicherzustellen, dass die Ziele des § 2 (Konkretisierung der Maßnahmen zur Sicherung der Selbstbestimmung und gleichberechtigten Teilhabe der Nutzerinnen und Nutzer am Leben in der Gesellschaft) eingehalten werden, ist nachvollziehbar. Jedoch sind Einrichtungen auch heute schon dazu verpflichtet, in Pflege-/Betreuungskonzepten und Fachkonzepten ihre Angebote zu verschriftlichen und für die Nutzer\*innen bzw. deren Angehörige und Betreuer\*innen darzustellen. Die Erstellung eines zusätzlichen Teilhabekonzeptes führt in der Praxis sehr wahrscheinlich dazu, dass dem ohnehin geforderten Personal eine zusätzliche Dokumentationsaufgabe zukommt und die Zeit für die Arbeit mit den Menschen in den Einrichtungen unnötigerweise weiter reduziert wird. Aus unserer Sicht ist es deshalb viel wichtiger, in Einrichtungen, die dem Wohn- und Teilhabegesetz unterstellt sind, ein fachlich fundiertes und regelmäßig zu überprüfendes Gewaltschutzkonzept zu erstellen, wie es auch im § 8 vorgesehen ist. Die Anforderungen an ein Gewaltschutzkonzept müssen jedoch klarer definiert werden. Zu den Einzelheiten verweisen wir auf die Ausführungen zu § 8.

**Zu § 6 (Informationspflichten, Beschwerdeverfahren) Abs. 1 Nr. 2:** Der lvkm nrw begrüßt ausdrücklich das Ziel der Landesregierung eine zentrale Monitoring- und Beschwerdestelle einzurichten. Bei der Einrichtung einer solchen Stelle muss jedoch sichergestellt werden, dass insbesondere Menschen, die auf Assistenz und Unterstützung von Betreuungspersonen angewiesen sind, auch Kenntnis und vor allem Zugang zu dieser Stelle erhalten. Insbesondere muss sichergestellt werden, dass den Menschen, die sich ratsuchend an die Beschwerdestelle wenden, für das Beschwerdeverfahren eine Ansprechperson zur Seite steht, die unabhängig von den Mitarbeitenden in den Einrichtungen agiert und dem Menschen mit Behinderung verpflichtet ist. Nur so kann gewährleistet werden, dass Menschen, die zum Beispiel für ihre Kommunikation, auf Unterstützung angewiesen sind, im Bedarfsfall nicht auf die Unterstützung einer Einrichtung angewiesen ist, über die man eine Beschwerde einlegen möchte.

**Zu § 8 (Gewaltprävention, freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen) Abs. 1:** Der lvkm nrw begrüßt ausdrücklich, dass zur Verbesserung des Schutzes vor Gewalt und freiheitsbeschränkenden Maßnahmen, Einrichtungen zukünftig ein Gewaltschutzkonzept vorlegen müssen. Aus unserer Sicht fehlen in dem vorliegenden Gesetzestext jedoch Angaben zu Mindestinhalten der geplanten Konzepte zur Gewaltprävention und dem Einsatz von freiheitsbeschränkenden bzw. freiheitsentziehenden Maßnahmen. Damit Menschen mit Behinderungen, die in Einrichtungen leben, die in Geltungsbereich des WTG fallen, zukünftig besser vor Gewalt oder der unangemessenen Anwendung freiheitsbeschränkender oder -entziehender Maßnahmen geschützt werden können, müssen die Mitarbeitenden in den betreffenden Einrichtungen für diese Thematik regelmäßig sensibilisiert und zu Gewaltschutzprävention informiert und geschult werden. Hier sollte das WTG aus unserer Sicht verbindliche Vorgaben für Einrichtungen machen. Verbindliche Vorgaben und Mindestinhalte von Gewaltschutzkonzepten können überprüft werden und bieten den Einrichtungen einen Rahmen für die Erarbeitung wirkungsvoller Konzepte.

Wir regen außerdem an, zukünftig eine Fachkraft für die Sicherung des Gewaltschutzes zu benennen, die nur für diesen Bereich (ggf. auch für mehrere Einrichtungen) zuständig und nicht parallel selbst in der Betreuung tätig ist. Durch eine Trennung der Aufgaben kann gewährleistet werden, dass Menschen mit Behinderung eine Ansprechperson zum Gewaltschutz haben, die nicht gleichzeitig Aufgaben in der Betreuung und Begleitung übernimmt.

**Zu § 8 Abs. 2:** Der lvkm nrw begrüßt es, dass Einrichtungen künftig ein Konzept zur Vermeidung freiheitsentziehender Unterbringungen oder freiheitsbeschränkender und freiheitsentziehender Maßnahmen vorlegen müssen. Die Formulierung in Absatz 2, dass ein Konzept zur Vermeidung solcher Maßnahmen von den Einrichtungen vorgelegt werden muss, die bereits

freiheitsbeschränkende oder freiheitsentziehende Maßnahmen durchgeführt haben, ist jedoch nicht nachvollziehbar. Demnach müssten erst entsprechende Maßnahmen durchgeführt worden sein, bevor ein Konzept zur Vermeidung vorgelegt werden muss. Es sollte unserer Ansicht nach viel mehr so sein, dass alle Einrichtungen, die unter das Regelungsgebiet des WTG fallen, ein Konzept vorlegen müssen, dass die Vermeidung von freiheitsbeschränkenden und -entziehenden Maßnahmen zum Ziel hat. Diese Maßnahmen dürfen immer nur das Letzte Mittel im Umgang mit Menschen sein und ihre Anwendung muss sorgfältig geprüft werden, darf nur unter den strengen Voraussetzungen der gesetzlichen Regelungen erfolgen und muss zu jeder Zeit die Würde des Menschen achten.

**Zu § 8 Abs. 3:** Es wird ausdrücklich begrüßt, dass die Konzepte zum Gewaltschutz und zur Vermeidung freiheitsbeschränkender oder -entziehender Maßnahmen unter Beteiligung der Mitwirkungsgruppen und Vertrauenspersonen zu erstellen sind. Unklar bleibt jedoch, welche Gremien hier konkret gemeint sind und was Mitwirkung in diesem Zusammenhang bedeutet. Aus unserer Sicht sollte die Formulierung präzisiert und die einzubeziehenden Gremien im Rahmen des Wohn- und Teilhabegesetzes konkret benannt werden.

**Zu § 8a (Vermeidung, Durchführung und Dokumentation von freiheitsentziehenden Unterbringungen und freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen)**

**Abs. 1:** In § 8 Abs. 1 heißt es im Gesetzentwurf, dass freiheitsentziehende Unterbringung sowie freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen, wenn sie im Einzelfall erforderlich sind, bei einwilligungsunfähigen Nutzerinnen und Nutzern nur zulässig sind, wenn eine Einwilligung der rechtlichen Betreuerin oder des rechtlichen Betreuers oder der oder des Bevollmächtigten vorliegt (Nr. 3) oder wenn bei einem Aufschub Gefahr in Verzug ist (Nr.4). Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf ist in den Fällen der Nr. 3 und 4 die gerichtliche Genehmigung unverzüglich nachzuholen.

Aus unserer Sicht müsste jedoch klargestellt werden, dass die gerichtliche Genehmigung in der Regel immer vorliegen muss und es nur im Ausnahmefall (z.B. Gefahr in Verzug) dazu kommen darf, dass die Genehmigung nachgereicht wird.

**Zu § 8b (Einwilligung der Nutzerinnen und Nutzer , Betreuerinnen und Betreuer) Abs. 1:**

Der Gesetzgeber regelt in diesem Paragraphen, was mit den betroffenen Menschen vorab besprochen und erarbeitet werden muss, wenn sie in eine freiheitsentziehende Unterbringung oder eine freiheitsbeschränkende oder -entziehende Maßnahme einwilligen. Aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar ist in diesem Zusammenhang die Formulierung, dass die Besprechung der Maßnahme ohne „*unzulässigen Druck*“ und missbräuchliche Einflussnahme erfolgen muss. Auf eine Person Druck auszuüben ist aus unserer Sicht in diesem Zusammenhang immer unzulässig. Das Wort „unzulässig“ sollte deshalb gestrichen werden.

**Zu § 8b Abs.2:** Dieser Absatz sieht vor, dass bei freiheitsentziehender Unterbringung oder einer freiheitsbeschränkenden oder -entziehenden Maßnahme, die auf einer rechtswirksamen Einwilligung des Nutzenden beruht, der/die Betreuer\*in hinzugezogen wird, wenn der betreute Mensch dem nicht widerspricht. Aus unserer Sicht muss der Mensch, mit dem die freiheitsentziehende Maßnahme besprochen werden soll, über die Möglichkeit der Hinzuziehung einer Betreuerin/eines Betreuers informiert werden und er/sie muss die Wahl haben, ob ein Betreuer/eine Betreuerin hinzugezogen werden soll und muss der Hinzuziehung ausdrücklich zustimmen.

**Zu § 16 (Monitoring- und Beschwerdestelle, Ombudsperson):** Die Einrichtung einer Monitoring- und Beschwerdestelle wird vom lvkm nrw ausdrücklich begrüßt. Zusätzlich zur Einrichtung einer landeszentralen Monitoring- und Beschwerdestelle regen wir die Schaffung von flächendeckenden Konsulentendiensten für die Begleitung und Beratung der Betreuung von Menschen mit herausforderndem Verhalten in NRW an.

Menschen mit Behinderung entwickeln manchmal Verhaltensweisen, die unverstündlich wirken oder sogar schädigend für die Person selbst oder das Umfeld sein können. In solchen Situationen tritt in der Praxis häufig entweder Hilflosigkeit von Unterstützungspersonen ein, für die die Situation unerträglich wird oder es werden Maßnahmen ergriffen, durch die die Persönlichkeitsrechte und die Selbstbestimmung eingeschränkt werden. Das Angebot, in solchen Fällen einen Konsulentendienst in Anspruch nehmen zu können, eröffnet die Möglichkeit, Erklärungen und Deutungen für das herausfordernde Verhalten des Menschen mit Behinderung zu erarbeiten und Anregungen und Empfehlungen für Veränderungen in der Wohnsituation/im Betreuungsverhalten der Mitarbeitenden zu erhalten und umzusetzen. Im Zentrum der Beratungsarbeit von Konsulentendiensten steht die Lebenssituation des Menschen mit Behinderung. Neben der konkreten Beratungsarbeit in Einzelfällen können Konsulentendienste auch Fortbildungen zu Themen wie Reduzierung und Vermeidung von freiheitsentziehenden Maßnahmen und Deeskalationsstrategien anbieten. Die Schaffung eines flächendeckenden Angebots von Konsulentendiensten in NRW kann aus unserer Sicht, neben der Einrichtung einer zentralen Monitoring- und Beschwerdestelle, langfristig einen wesentlichen Beitrag zu einer effektiven Gewaltprävention in den Einrichtungen in denen Menschen mit herausforderndem Verhalten leben, leisten.

**Zu Kapitel 6 Angebote zur Teilhabe am Arbeitsleben in Werkstätten für behinderte Menschen:** Immer noch sind die örtlichen WTG – Behörden in vielen Fällen nicht ausreichend ausgestattet, um die Anliegen der Eingliederungshilfe sachgerecht zu begleiten, zu beurteilen und zu prüfen. Die Präzisierung der Aufgaben der Bezirksregierungen sind aus unserer Sicht dringend geboten, um eine einheitlichere Rechtsanwendung durch die WTG-Behörden zu erreichen. Zur Prüfung der WfbM ist die Erstellung eines verbindlichen Rahmenprüfkataloges zwingend notwendig. Gleichzeitig gilt es die staatlichen Prüfungen eng mit der Prüfung durch den Kostenträger abzustimmen.

**Zu § 47 (Übergangsregelungen) Abs. 2 Satz 1:** Der lvkm nrw begrüßt die Entfristung der Übergangsregelung bei der Kurzzeitpflege. Dies ermöglicht auch weiterhin das Kurzzeitpflegeangebot vorzuhalten. Wie in der Gesetzesbegründung zutreffend festgehalten wird, kann jedoch weiterhin nicht davon ausgegangen werden, dass es in NRW eine ausreichende Anzahl an Kurzzeitpflegeplätzen gibt. Dieses Angebot mittel- und langfristig dauerhaft auszubauen bleibt eine wichtige Aufgabe, der sich die Landesregierung verstärkt widmen muss.

**Zu Qualitätssicherung und Gewaltschutz in Werkstätten für Menschen mit Behinderung**

Wir begrüßen die grundsätzliche Absicht, den Gewaltschutz nicht nur für Menschen in Wohneinrichtungen, sondern auch in Werkstätten für Menschen mit Behinderung zu verbessern. Damit dies wirksam geschehen kann, muss die Überprüfung des Gewaltschutzes durch eine Stelle ausgeführt werden, die personell und fachlich so aufgestellt ist, dass sie dieser Aufgabe auch gerecht werden kann. Schon jetzt sind jedoch die örtlichen WTG-Behörden in vielen Fällen nicht so aufgestellt und ausgestattet, dass sie den Anliegen der Eingliederungshilfe gerecht werden und ihrem Prüfauftrag im erforderlichen Rahmen nachkommen können. Vor diesem Hintergrund regen wir an, vor der Verabschiedung des Gesetzentwurfes noch einmal intensiv zu überdenken, welche Stelle zukünftig für die Überprüfung der Einhaltung des Gewaltschutzes zuständig werden kann und welche Voraussetzungen an fachlicher Qualifikation und sächlicher Ausstattung hierfür notwendig sind.

## Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW zur Überarbeitung des Wohn- und Teilhabegesetzes Nordrhein-Westfalen sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch

Diese Stellungnahme ergeht in Abstimmung mit den Sprechern der Delegiertenversammlung der LAG WfbM.

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW (LAG FW) nimmt wunschgemäß Stellung zum *Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch*.

Für eine nachhaltige Problemlösung wäre aus unserer Sicht zu einigen Themen eine ausführlichere gemeinsame Befassung notwendig. So müssen beispielsweise die gestiegenen Anforderungen im WTG auch unter dem Aspekt des Aufgabenzuwachses für die Fachkräfte gesehen werden (Personalbemessung). Hier stehen die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege für weitere Beratungen und die Entwicklung konkreter Ausgestaltungen gerne zur Verfügung.

Da eine Befassung mit den geplanten Gesetzesänderungen aufgrund der Sommerferien nicht mit der sonst üblichen Personalstärke möglich war, behalten wir uns die Erstellung weiterer Stellungnahmen und eine begleitende Öffentlichkeitsarbeit vor.

### 1. Grundsätzliches

Die LAG FW begrüßt die Bemühungen der Landesregierung, die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in NRW weiterzuentwickeln. Dass dem Schutz der Nutzer\*innen von Pflege- und Teilhabeangeboten dabei eine besondere Bedeutung zukommt, steht für die LAG FW außer Frage. Daher beurteilen wir die verstärkte Beteiligung der Nutzer\*innen in dem Gesetzentwurf äußerst positiv, ebenso wie die Einrichtung einer zentralen Monitoring- und Beschwerdestelle.

In diesem Zusammenhang stellen wir fest, dass wirkungsvolle Ansätze für die Vermeidung von Gewalt gegenüber Menschen mit Behinderung und/oder Pflegebedarf, nicht nur mit Kontrolle, aber sehr viel mit gelingenden Interventionen und Maßnahmen zu tun haben, die ihren Nutzen in der unmittelbaren Unterstützung der Fachkräfte in deren Arbeitsalltag haben.

Wir weisen außerdem darauf hin, dass – entgegen der Bestrebungen der Landesregierung in anderen Bereichen – hier ein deutlicher Bürokratiezuwachs zu erwarten ist. Daraus wird ein Personal- und Finanzierungsaufwand entstehen, der weder im Gesetzestext, noch in der Gesetzesbegründung ausreichend berücksichtigt wird. Auswirkungen auf das Leistungsrecht sind die weitere Folge der steigenden Anforderungen.

Im Einzelnen nehmen wir zu den Änderungen und Erweiterungen wie folgt Stellung:

## 1.1 Wohn- und Teilhabegesetz NRW

### § 3 Begriffsbestimmungen

Grundsätzlich begrüßen wir, dass man bei der Betrachtung des Personals im geplanten **§ 3 Abs. 4 WTG** sehr in die Tiefe geht. Differenzieren sollte man unserer Meinung nach, wenn aufgrund der Arbeitszeiten keine Begegnungen möglich sind (zum Beispiel die Putzkräfte, die vor Öffnung eines Angebotes für die Nutzer\*innen dort tätig sind.)

### § 4 Allgemeine Anforderungen

Die redaktionellen Änderungen hinsichtlich der Zusammenführung der Begriffe Pflege und Betreuung ermöglicht nunmehr grundsätzlich auch die Zusammenlegung der leistungsrechtlichen Vereinbarungen.

In der geplanten Änderung des **§ 4 Abs. 1 WTG** wird der Begriff „Unterbringung“ verwendet. Diese Wortwahl entspricht nicht mehr den heutigen Realitäten. Hier sollte „Unterbringung“ durch „Wohnraumüberlassung“ ersetzt werden.

### § 5 Teilhabe am Leben in der Gesellschaft: Neu; Unterteilung in § 5a und § 5b

Wir begrüßen ausdrücklich, dass hier die Nutzerinnen und Nutzer, deren Mitwirkungsgruppen sowie Vertrauenspersonen an prominenter Stelle in die Aufzählung derjenigen aufgenommen worden sind, mit denen der Leistungserbringer im Zuge der Teilhabe kooperiert. Sinnvoll fänden wir hier eine Schärfung der Definition der Vertrauenspersonen wie weiter unten unter § 8 Abs. 3 aufgeführt.

Die LAG FW stellt ihre Aktivitäten/Maßnahmen bzgl. der Förderung und des Erhalts der sozialen Teilhabe bereits in ihren Pflege- und Betreuungskonzepten (Hauskonzepte; Fachkonzepte) dar. Ein Vorhalten eines zusätzlichen Konzeptes unter dem Namen Soziale Teilhabe erscheint unter dem vorgenannten Aspekt als nicht notwendig.

### § 6 Informationspflichten, Beschwerdeverfahren

Wir begrüßen die Installation einer zentralen Monitoring- und Beschwerdestelle beim MAGS, weil dadurch auf Landesebene eine Beratungs- und Beobachtungsstruktur rund um das Thema „Gewaltprävention“ etabliert wird. Allerdings wäre wünschenswert, den aktuellen Prüfbericht über Regelprüfungen der Aufsichtsbehörde gegenwärtigen sowie künftigen Nutzerinnen und Nutzern auf Wunsch online zur Verfügung stellen zu können oder aber in der Einrichtung einzusehen.

### § 8 Gewaltprävention, freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen

Die Neufassung des **§ 8 WTG**, die zum Ziel hat, die Vermeidung von Eingriffen in das verfassungsrechtlich geschützte Freiheitsrecht der Nutzer\*innen zu stärken unterstützen wir ausdrücklich.

Die Verpflichtung zur Erstellung von Konzepten zur Gewaltprävention folgt der vielfach gelebten Praxis, da viele Leistungserbringer bereits schriftliche Konzepte zur Gewaltprävention vorhalten. Es sollte allerdings eine Schärfung i.S. inhaltlicher Mindestvorgaben geben, auch in Bezug auf die Zahl und Dauer der Schulungen. Dies ist zur Orientierung für Leistungserbringer und WTG-Behörden, aber auch für Leistungsträger wichtig. Die Vorgabe könnte im Gesetzestext, der Begründung oder der Durchführungsverordnung niedergeschrieben werden.

Es wäre begrüßenswert, gemeinsam neben Fortbildungen auf der kommunalen Ebene auch ein strukturiertes Verfahren zur Umsetzung zu entwickeln.

Die Formulierung zur „Trennung zwischen Einleitung, Durchführung und Überwachung der Maßnahmen“ verschärft ein Praxisproblem, das bereits durch den geltenden § 8 Abs. 2 Satz 5 WTG NRW vorliegt. Es stellt sich den Mitarbeiter\*innen regelmäßig die Frage, ob mit dem Begriff der „Überwachung“ die Kontrolle der Durchführung vor Ort oder die grundsätzliche Prüfung der Erforderlichkeit

und Angemessenheit der Maßnahme gemeint ist. Die Formulierung, dass des Weiteren zwischen Einleitung und Durchführung unterschieden werden soll, führt ebenfalls zu der Frage, ob damit eine Präsenz vor Ort gegeben sein muss oder nicht. Zusätzlich muss eine verantwortliche Person für die Anordnung festgelegt werden. Soweit sich aus der Formulierung des § 8 Abs. 2 Satz 5 WTG NRW tatsächlich ein Mehr-Augen-Prinzip bei der Anwendung freiheitsbeschränkender und freiheitsentziehender Maßnahmen ergeben würde, hätte dies einen erheblichen personellen Mehraufwand zur Folge. Insgesamt muss die Formulierung geschärft werden.

Es wird grundsätzlich begrüßt, dass im geplanten **§ 8 Abs. 2 WTG** ein Konzept zur Vermeidung von freiheitsentziehenden und freiheitsbeschränkenden Maßnahmen gefordert wird. Es sollte überlegt werden, ob diese Konzepte grundsätzlich von allen Einrichtungen vorgehalten werden müssen.

Die im geplanten **§ 8 Abs. 3 WTG** geregelte Einbindung der Mitwirkungsgremien wird grundsätzlich begrüßt. Es sollte hier, um Unklarheiten in der Praxis zu vermeiden, eingefügt werden, dass es sich um Mitwirkungsgremien nach dem WTG handelt. Viele Leistungserbringer haben darüber hinaus weitere Mitwirkungsgremien etabliert, die teilweise aber andere Aufgaben wahrnehmen. Es ist zudem unklar, was „Beteiligung“ bedeutet, da das WTG bisher nur in „Mitwirkung“ und „Mitbestimmung“ unterscheidet. Der Begriff der Vertrauenspersonen ist zudem mehrfach besetzt, da er in vielfältiger Hinsicht (Bsp.: Gesamtplanverfahren nach dem SGB IX) anders verwendet wird.

## **§ 8a Vermeidung, Durchführung und Dokumentation von freiheitsentziehenden Unterbringungen und freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen**

Die grundsätzliche Absicht den Umgang mit freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen für alle Seiten eindeutiger und verbindlicher im WTG zu regeln, wird begrüßt. In § 8a WTG wird allerdings durchweg nicht zwischen täglich wiederkehrenden Maßnahmen, in die bspw. eingewilligt wurde, und solchen, die sehr schwere Eingriffe in die Rechte der Betroffenen ohne Einwilligung darstellen, unterschieden. Aus diesem Grund sind nicht alle Regelungen auf die in der Praxis sehr häufig vorkommenden täglich wiederkehrenden Maßnahmen sinnhaft anwendbar.

Die inhaltliche Wiedergabe des § 1906 BGB ist aus unserer Sicht missverständlich. Es macht den Anschein als könnten rechtliche Betreuer\*innen ohne vorherige Genehmigung des Betreuungsgerichts bei Einwilligungsunfähigkeit der Nutzer\*innen in die beschriebenen Maßnahmen einwilligen. Dies ist aber lediglich möglich, wenn bei einem Aufschub Gefahr in Verzug ist. Dies sollte sprachlich unbedingt richtiggestellt werden, da ansonsten inhaltliche Widersprüche zum § 1906 BGB auftreten.

Unser Vorschlag lautet: *„Freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen sind zu vermeiden. Werden sie im Einzelfall erforderlich, sind sie unter Berücksichtigung des besonderen Schutzbedürfnisses der Nutzerinnen und Nutzer auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Sie sind nur mit rechtswirksamer Einwilligung der Nutzerin oder des Nutzers oder mit vorheriger Genehmigung des Betreuungsgerichts zulässig. Ohne die vorherige Genehmigung sind sie nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr in Verzug verbunden ist; die Genehmigung ist dann durch den Betreuer oder Bevollmächtigten unverzüglich nachzuholen.“*

Die im geplanten **§ 8a Abs. 2 WTG** geforderte Aufklärung über eine freiheitsentziehende Maßnahme ist fachlich geboten, auch wenn im Falle fehlender Einsichtsfähigkeit unklar ist, wie eine adressatengerechte Aufklärung aussehen soll. Da aber im gesamten § 8a WTG nicht zwischen täglich wiederkehrenden und unregelmäßigen Maßnahmen unterschieden wird, hätte diese Formulierung zur Folge, dass Nutzer\*innen bspw. vor jedem Betätigen der Feststellbremse eines Rollstuhls oder vor jedem Hochziehen des Bettgitters (bspw. nach dem es kurz heruntergelassen wurde, um etwas zu

trinken und dann erneut hochgezogen wird) adressatengerecht aufgeklärt werden muss. Dies führt sicherlich im Alltag zu Einschränkungen der Nutzer\*innen. Eine turnusmäßige Wiederaufklärung ist aus Sicht der LAG FW in diesen Fällen zielführender und sollte in der Durchführungsverordnung konkretisiert werden.

Ebenfalls im geplanten **§ 8a Abs. 2 WTG** findet sich die Formulierung „...eine weniger eingreifende Maßnahme aussichtslos ist...“:

Diese Formulierung hätte zur Folge, dass freiheitsentziehende Maßnahmen nicht durchgeführt werden können, wenn es weniger eingreifende Maßnahmen gäbe, auch wenn die Nutzer\*innen sich selbstbestimmt für die freiheitsentziehende Maßnahme entscheiden. Die freiheitsentziehende Maßnahme ein Bettgitter hochzuziehen kann beispielsweise in einigen Fällen durch die Nutzung eines Niederflurbettes vermieden werden. Aus dem Niederflurbett ist die Perspektive häufig wenig attraktiv (z.B. kann man nicht mehr aus dem Fenster gucken, sondern schaut vor eine Wand etc.), sodass viele Nutzer\*innen die Durchführung der freiheitsentziehenden Maßnahme (Nutzung des Bettgitters) vorziehen. Die Formulierung des Abs. 2 Nr. 3 steht dem entgegen.

In dem geplanten **§ 8a Abs. 3 WTG** wird eine „regelmäßige ärztliche Überprüfung“ gefordert. Der Absatz zieht an mehreren Stellen Probleme nach sich:

1. Der Anwendungsbereich des Abs. 3 ist nach dem Gesetzestext, im Gegensatz zur Gesetzesbegründung, nicht auf 5- und 7-Punktfixierungen beschränkt. Auch Bauchgurte in Rollstühlen sind Fixierungen in Form der Bewegungseinschränkung durch mechanische Hilfsmittel. Die Gesetzesbegründung verweist zwar auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu 5- und 7- Punkt Fixierungen, bezüglich der Frage, wann die Bewegungsfähigkeit aufgehoben ist. Das BVerfG hat in seiner Entscheidung (vgl. BVerfGE 10, 302 [323] = NJW 1960, 811) jedoch ausdrücklich klargestellt, dass die Freiheitsentziehung als schwerste Form der Freiheitsbeschränkung immer dann vorliegt, wenn die Bewegungsfreiheit nach jeder Richtung hin aufgehoben wird. Dies wäre aber auch bei Bauchgurten und ähnlichen Fixierungen der Fall. Der Absatz müsste also nach der obigen Ausführung bei vielen Maßnahmen zur Anwendung kommen, was unverhältnismäßig erscheint.
2. In Bezug auf eine Anordnung der Maßnahme durch einen Arzt muss angefügt werden, dass bei der Genehmigung der Maßnahme durch das Betreuungsgericht bereits ärztliche/fachärztliche Gutachten eingeholt werden müssen. Nach Sichtung des Gutachtens trifft das Gericht die Entscheidung bezüglich der freiheitsentziehenden Maßnahme und deren Umfang. Eine erneute Anordnung durch den Arzt stellt die Entscheidung des Gerichts wiederum in Frage und der Arzt entscheidet über die Durchführung der Maßnahme, obwohl diese Entscheidung dem Gericht obliegt. Die Vorgaben sollten sich an den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches und der § 312 ff. FamFG orientieren.
3. Zur „regelmäßigen Überprüfung“ stellen wir fest, dass ein unbestimmter Rechtsbegriff in diesem Zusammenhang nicht zielführend ist. Besser wäre festzulegen, wie oft eine ärztliche Überprüfung stattfinden soll. Falls eine regelmäßige, ärztliche Überprüfung während der Durchführung der Maßnahme gemeint sein sollte, was klar zu stellen ist, kann diese in Einrichtungen der Behindertenhilfe und Altenhilfe nicht umgesetzt werden, da dort kein „Heimarzt“ angestellt ist. Zudem verfügen Einrichtungen der Eingliederungshilfe i.d.R. nicht über Vertragsärzte. Darüber hinaus sind freiheitsentziehende Maßnahmen in der Pflege allein von einem Betreuungsrichter und nicht von einem Arzt zu kontrollieren. Eine regelmäßige ärztliche Überprüfung entspricht nicht den Vorgaben des Betreuungsrechts und ist auch nicht zielführend. Aus diesem Grund sollte diese Regelung in § 8a Abs. 3 entfallen.
4. Im Gegensatz zu Kliniken nach dem PsychKG, auf die sich das Urteil des Bundesverfassungsgerichts bezieht, finden in Einrichtungen der Eingliederungshilfe und Altenhilfe auch 5-

und 7-Punkt-Fixierungen ohne Erregungszustände statt. Eine kontinuierliche Kontrolle der Vitalfunktionen dürfte entbehrlich sein, wenn Nutzerinnen und Nutzer im Bedarfsfall selbstständig in der Lage sind Hilfe herbeizurufen.

Aus unserer Sicht ist es sinnvoll zu regeln, dass eine ständige persönliche Bezugsbegleitung sowie die Beobachtung mit kontinuierlicher Kontrolle der Vitalfunktionen bei 5- und 7-Punkt-Fixierungen in akuten Erregungszuständen sicherzustellen sind. Die ärztliche Anordnung ist zu streichen, weil sie dem geltenden Bundesrecht widerspricht, daneben ist sie in der Praxis der Eingliederungshilfe nicht umsetzbar, weil es keine permanent verfügbaren Ärzte gibt. Die regelmäßige ärztliche Überprüfung, i.S. eines regelmäßigen Fachgesprächs und Austauschs wird in den Einrichtungen der Eingliederungshilfe begrüßt. Unter konzeptionellen und pflegerischen Aspekten bedarf es jedoch in Einrichtungen der Altenhilfe keiner entsprechenden Überprüfung. Das muss im Gesetz in diesem Sinne formuliert und klargestellt werden.

Die im geplanten **§ 8a Abs. 4 WTG** geforderte schriftliche Dokumentation jeder Anwendung von freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen führt in der Praxis heute schon zu der Frage, ob jede Maßnahme einzeln dokumentiert werden muss. Wenn eine Nutzerin oder ein Nutzer beispielsweise regelmäßig im Rollstuhl durch einen Bauchgurt gesichert wird, wird die Maßnahme beispielsweise zur Pflege oder für Toilettengänge jeweils beendet und im Anschluss erneut begonnen. Auch Bettgitter werden häufig zur Ansprache oder Versorgung der Nutzerinnen und Nutzer runtergelassen und wieder aufgezogen. Dabei wird ebenfalls die Maßnahme beendet und wenige Minuten später wieder neu begonnen. Dies jeweils einzeln zu dokumentieren würde aus Sicht der LAG FW das Verhältnis von Dokumentation zu Zuwendung weiter zu Lasten der Menschen mit Behinderung verschlechtern. Angelehnt an das SIS-System, das bereits in der Pflege häufig genutzt wird, könnten stattdessen regelmäßig wiederkehrende Maßnahmen, wie beispielweise das Hochziehen des Bettgitters beim Schlafen, nur bei Abweichungen von der Regel dokumentiert werden.

Die im geplanten **§ 8a Abs. 5 WTG** geforderte Nachbesprechung ist grundsätzlich sinnvoll, um beispielsweise Wiederholungen von Fixierungen zu vermeiden. Da aber einige Fixierungen (z.B. beim Transport in Fahrzeugen) unvermeidlich sind, sollte die Forderung der Besprechungen mit der/dem Nutzer\*in abgemildert werden. Freiheitsentziehende Maßnahmen können sehr vielfältig sein, dem wird dieser Absatz nicht gerecht.

In der Praxis stellt sich gerade bei täglich mehrfach wiederkehrenden Maßnahmen die Frage, ob eine einmalige Ankündigung, Begründung und Befragung der betroffenen Person ausreichend ist und wie die Ankündigung, Begründung und Befragung bei einsichtsunfähigen Personen zu erfolgen hat.

Die im geplanten **§ 8a Abs. 6 WTG** beschriebene Berichtspflicht an die Ombudsperson ist in dieser Form sehr bürokratisch. Da schon an die zuständige Behörde berichtet werden muss, sollte diese die Berichte an die Ombudsperson weiterleiten.

Der ständige Hinweis auf die Möglichkeit, sich an das Betreuungsgericht zu wenden oder die Ombudsperson einzuschalten bei täglich mehrfach wiederkehrenden freiheitsentziehenden Maßnahmen ist zudem praxisfremd.

## **§ 8b Einwilligungen der Nutzerinnen und Nutzer, Betreuerinnen und Betreuer**

Die Stärkung und Präzisierung der Rechte der Nutzer\*innen in **§ 8b WTG** wird ausdrücklich begrüßt. In **§ 8b Abs. 1 Satz 2** ist der Begriff „unzulässigen“ zu streichen, da ansonsten der – aus unserer Sicht falsche – Eindruck entsteht, dass „zulässiger“ Druck ausgeübt werden darf. Druck ist immer unzulässig.

Menschen mit Behinderung, die Angebote wahrnehmen, die unter das WTG fallen, haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Menschen, die in eigener Häuslichkeit leben. Das grundsätzliche Einholen eines ärztlichen Gutachtens zur Prüfung der Einwilligungsfähigkeit beschneidet diese Nutzer\*innen erheblich in ihren Selbstbestimmungsrechten. Dieses implizite Menschenbild wird von der LAG FW abgelehnt. Aus diesem Grund ist der Satz zu streichen und Leistungserbringer haben, bei dem Vorliegen von Indizien einer möglichen Einwilligungsunfähigkeit in Bezug auf die vorliegende Maßnahme, den üblichen rechtlichen Weg einzuhalten. Überdies schließt sich die Frage an, wer die ärztlichen Gutachten bezahlen müsste. Diese Kosten den Leistungsberechtigten aufzubürden, die womöglich wegen verschiedener Maßnahmen mehrere Gutachten benötigen, ist ebenso strikt abzulehnen wie die Finanzierung durch die Leistungserbringer. Diese Fragen sind für die Praxis von erheblicher Bedeutung und vor der Verabschiedung des Gesetzes zu klären.

Der geplante **§ 8b Abs. 2 WTG** sieht die automatische Beteiligung der rechtlichen Betreuer\*innen vor. Menschen, die unter rechtlicher Betreuung stehen sollten aber ein selbstverständliches Wahlrecht haben, ob sie ihre Betreuer\*in hinzuziehen möchten oder nicht. Herauszustellen ist auch, dass gar nicht alle Nutzer\*innen eine rechtliche Betreuung haben. Eine selbstverständliche Hinzuziehung, wenn nicht widersprochen wird, scheint eher bevormundenden Charakter zu haben. Es sollte daher besser heißen: *„...Betreuer zu beteiligen, sofern die Nutzerin oder der Nutzer dies wünscht. Auf die Möglichkeit ist die Nutzerin oder der Nutzer hinzuweisen.“*

Zur regelmäßigen Überprüfung der Vereinbarung und der Einwilligungsfähigkeit spätestens alle drei Monate ist anzufügen, dass vor jedem Durchführen der Maßnahme Vergewisserung darüber herzustellen ist, ob die Voraussetzung zur Einwilligung weiterhin bestehen oder ob diese (bspw. die Einwilligung) entfallen ist. Jeder Anhaltspunkt, dass die Nutzerin oder der Nutzer nicht mehr mit der Maßnahme einverstanden ist, muss sofort zur Beendigung der Maßnahme führen, wenn keine Notwehr- oder Notstandslage die Maßnahme rechtfertigt. Eine sog. „Vorratseinwilligung“ kann es nicht geben. Fraglich ist, ob die Überprüfung auch durch ein ärztliches Attest zu bestätigen ist. Damit schließen sich dann Fragen wie in Abs. 1 an.

## § 13a Einrichtungsinterne Qualitätssicherung

Die Neuaufnahme von mindestens einmal jährlich durchzuführenden Pflichtschulungen von Beschäftigten zu einrichtungsindividuellen Teilhabe-, Gewaltschutz-, Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen ist grundsätzlich begrüßenswert. Jedoch weisen wir an dieser Stelle erneut darauf hin, dass die Leistungserbringer diese Ansätze bereits in den einrichtungsindividuellen Pflege- und Betreuungskonzepten aufgenommen haben. Die Überprüfung zielt lediglich auf die Durchführung einer Pflichtschulung ab, jedoch nicht auf die inhaltvolle Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen.

Da es sich hier um ein sehr weites Spektrum der zu schulenden Bereiche handelt, halten wir hier eine Differenzierung für nötig. Wenn freiheitsentziehende Maßnahmen durchgeführt werden, halten wir das Festschreiben von gesonderten Schulungen, die in ihrer Qualität den hohen Anforderungen an diesen Bereich gerecht werden und ausreichend häufig durchgeführt werden, für dringend geboten.

## § 16 Monitoring- und Beschwerdestelle, Ombudsperson

Die in **§ 16 WTG** geplanten Anpassungen und Neuerungen werden ausdrücklich befürwortet.

Wir empfehlen zudem in **§ 16 Abs. 1 WTG** unter Nr. 5 folgende Ergänzung vorzunehmen: „Die Weiterleitung von Beschwerden an die Betreuungsgerichte/Strafverfolgungsbehörden.“

Wir begrüßen sehr, dass die Ombudsperson nicht mehr zwingend ehrenamtlich tätig sein muss. Allerdings fänden wir es an dieser Stelle besonders wichtig, das Wort „sollen“ durch das Wort „müs-

sen“ zu ersetzen. Wir wissen um die Schwierigkeit, geeignete Ombudspersonen zu finden. Nichtsdestotrotz muss unserer Meinung nach der Anspruch bestehen, das Amt zu besetzen, ggf. durch unterstützende Maßnahmen wie Einführungen und Schulungen in / für die Tätigkeit.

## § 17a Geltung für Angebote zur Teilhabe an Arbeit

Hier ist es für uns nicht schlüssig, warum die §§ 8a, b keine Anwendung finden sollen. Evtl. besteht dadurch die Gefahr die Leistungserbringer in einer Rechtsunsicherheit zu belassen, wenn sie Freiheitsentziehende Maßnahmen ausführen. Da Werkstätten sowie Andere Leistungsanbieter in NRW ausdrücklich auch Menschen mit schwersten Einschränkungen offenstehen, können FEM im Arbeitsbereich genauso notwendig werden wie im Wohnbereich.

## § 23 Behördliche Qualitätssicherung

Es ist nicht nachvollziehbar, warum in dem geplanten **§ 23 Abs. 3 WTG** die Einrichtungen der Eingliederungshilfe von der Möglichkeit der Fristverlängerung auf zwei Jahre ausgenommen werden sollen. Sofern bei der letzten Prüfung durch die zuständige Behörde keine Mängel festgestellt wurden, zu deren Beseitigung eine Anordnung erforderlich wurde, muss nach unserer Ansicht die zuständige Behörde auch bei Einrichtungen der Eingliederungshilfe berechtigt sein, den Abstand der Regelprüfungen auf höchstens zwei Jahre zu erweitern.

## § 47 Übergangsregelungen

Wir begrüßen die Entfristung der Übergangsregelung bei der Kurzzeitpflege ausdrücklich. Dies ermöglicht auch weiterhin das Kurzzeitpflegeangebot im Sinne der Betroffenen flächendeckend vorzuhalten und das Angebot weiter auszubauen.

## 1.2 Ausführungsgesetz NRW zum SGB IX

### § 8 Qualitätsprüfung

Die Präzisierung des **§ 8 AG-SGB IX NRW** wird grundsätzlich begrüßt.

Dass die Prüfvorgaben aber durch die neue Formulierung in **§ 8 Abs. 1 AG-SGB IX NRW** die Prüfung der Betreuungsqualität fokussieren verbindet sich unseres Erachtens nicht mit der Zielsetzung des Gewaltschutzes.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe (BAGüS) hat im Januar 2021 eine „Orientierungshilfe zur Durchführung von Prüfungen der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Wirksamkeit nach § 128 SGB IX“ veröffentlicht. Darin finden sich viele Empfehlungen und Verfahrenshinweise, auch zu anlassunabhängigen Prüfungen. Die Orientierungshilfe macht die Komplexität und Vielschichtigkeit des Prüfauftrages nach § 128 SGB IX deutlich, so dass eine Engführung wie sie im geplanten **§ 8 Abs. 1 AG-SGB IX NRW** vorgenommen wird deutlich zu kurz greift.

Anders als in den vergleichbaren Regelungen des § 14 WTG NRW und des § 114a SGB XI ist in dem geplanten **§ 8 Abs. 4 Nr. 3 AG-SGB IX NRW** der Zugriff auf sämtliche Aufzeichnungen und Unterlagen des Leistungserbringers vorgesehen. Da sich die Einsichtnahme letztlich über die Erreichung der Ziele der Qualitätsprüfung legitimiert, ist aus unserer Sicht eine Beschränkung der Einsicht auf die für die Beurteilung der Betreuungs- und Pflegequalität notwendigen Unterlagen zwingend. Zudem ist die Möglichkeit der Mitnahme der Originale unseres Erachtens unverhältnismäßig.

Zu den im geplanten **§ 8 Abs. 4 AG-SGB IX NRW** genannten Pflichten der Leistungserbringer ist zu berücksichtigen, dass erhebliche Personal- und Sachkosten für die Leistungserbringer anfallen können. Außerdem müssen evtl. datenschutzrechtliche Probleme Beachtung finden.

## 2. Qualitätssicherung und Gewaltschutz in Werkstätten für Menschen mit Behinderung

### 2.1 Maßnahmen zur Qualitätssicherung und zum Gewaltschutz in Werkstätten sind seit längerem etabliert

Der Fachbeirat „Arbeit und Qualifizierung“ hat im Auftrag der Landesregierung NRW den Abschluss einer [Rahmenvereinbarung](#) zum Thema „Qualitätssicherung und Gewaltprävention in NRW“ angeregt. Diese Rahmenvereinbarung wurde in Zusammenarbeit mit der Landesarbeitsgemeinschaft WfbM, der Landesarbeitsgemeinschaft Werkstattträte und den Leistungsträgern im WfbM-Bereich erarbeitet und liegt seit Sommer 2020 vor. Mittlerweile ist die weit überwiegende Mehrzahl der Werkstätten in NRW, deren Träger und die jeweils zuständigen Werkstattträte, dieser Rahmenvereinbarung beigetreten. Die Rahmenvereinbarung liefert eine konzeptionelle Grundlage für die Begriffe der Qualitätssicherung und Gewaltprävention und stellt darüber hinaus eine breite Palette möglicher Handlungsfelder und Interventionsmaßnahmen vor, die nach allen Erfahrungen, die Werkstattpraktiker in den Beratungsprozess eingebracht haben, auch positive Wirkungen in der unmittelbaren Arbeit für Menschen mit Behinderung zeigen. In der Protokollnotiz 2 der Rahmenvereinbarung ist vermerkt, dass „in einem gemeinsamen Prozess und nach ersten Erfahrungen bzgl. der Umsetzung der Rahmenvereinbarung Kriterien für die Überprüfung entwickelt werden.“ Die Protokollnotiz 4 sieht vor, dass die Konkretisierung der Maßnahmen und Ziele in bilateralen Zielvereinbarungen der Landschaftsverbände mit den WfbM und das Controlling der operativen Umsetzung in jährlichen Bilanzierungsgesprächen erfolgen.

Vor dem Hintergrund dieses Organisationsentwicklungsprozesses ist es unverstänlich, dass die Landesregierung, die diesen Prozess maßgeblich initiiert und gesteuert hat, keine Zwischenevaluation abwartet und keine ersten Ergebnisse sichtet und bewertet.

Die inhaltliche Ausrichtung der Rahmenvereinbarung macht vor allem deutlich, dass wirkungsvolle Ansätze für die Vermeidung von Gewalt gegenüber Menschen mit Behinderung in Werkstätten nicht nur mit Kontrolle, hingegen sehr viel mit gelingenden Interventionen und Maßnahmen zu tun haben, die ihren Nutzen in der unmittelbaren Unterstützung der Fachkräfte in deren Arbeitsalltag haben.

Weitergehende Möglichkeiten der überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe zur Kontrolle, Steuerung und Prüfung der Qualität in Werkstätten gemäß § 128 SGB IX hat die Verwaltung des Landschaftsverbandes Rheinland in einer Vorlage an den Sozialausschuss dieser Körperschaft vom 9.6.2020 dargelegt ([Vorlage Nr. 14/4127](#)). In dieser Vorlage wird deutlich, dass die fachliche Beurteilung des Spektrums möglicher Maßnahmen zur Beeinflussung von Qualität und Gewaltprävention in Werkstätten aus Sicht eines per Bundesgesetz ermächtigten Leistungsträgers positiv ausfällt. Offensichtlich war auch Herr Minister Laumann in seinem Schreiben vom 29.04.2020 an die Direktorin des LVR dieser Ansicht, in dem er auf Möglichkeiten „einer verbesserten Prüfungspraxis mit mehr und besser geschultem Personal, einem neuen Prüfkonzept, einer höheren Prüfungsdichte und unangekündigten Prüfungen“ des LVR verweist. Wir teilen die Ansicht des Ministers aus dem Jahr 2020, dass die Landschaftsverbände diese Überlegungen weiter ausarbeiten sollten und den Prozess gemeinsamer Beratungen für den Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben im Kontext der Verhandlungen zum Landesrahmenvertrag erst einmal abschließen sollten. Warum nun unvermittelt

von dieser Linie abgewichen wird, indem eine staatliche Kontrollinstanz mit unklarem Aufgabenspektrum (vgl. Abschnitte 2.6 und 2.7), rechtlich unklarer Legitimation (vgl. Abschnitte 2.4 und 2.5) und hohem finanziellen Aufwand (vgl. Abschnitt 2.8) eingerichtet werden soll, bleibt unverständlich.

## 2.2 Bezugnahme auf die Wallraff-Berichterstattung des Jahres 2017 in der Gesetzesbegründung

In der Gesetzesbegründung vom 29. Juni 2021 wird der Handlungsbedarf beim Gewaltschutz für Menschen, die in WfbM arbeiten (Einrichtung einer staatlichen Aufsicht über WfbM), mit den Ergebnissen der „öffentlichkeitswirksamen Reportage des 'Teams Wallraff' im Jahr 2017“ begründet. Die Bezugnahme auf eine solche Berichterstattung in einer Gesetzesbegründung steht in einem Gegensatz zu der im SGB IX nachdrücklich und zu Recht geforderten Ausrichtung eines an Kriterien der Evidenzbasierung orientierten politischen Handelns in der Eingliederungshilfe (§ 94 Abs. 5 SGB IX). Von problematischen Einzelfällen auf die Dysfunktionalität des gesamten Systems zu schließen, wäre demzufolge eine Konsequenz, von der man tunlichst absehen sollte.

## 2.3 Vermeidung von Doppelprüfungen gemäß bundesgesetzlicher Regelung (§ 128 Abs. 1 S. 2 SGB IX)

Der Bundesgesetzgeber hat sich bei der Formulierung der Aufgaben im Rahmen der Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung (§ 128 SGB IX) ausdrücklich und unmissverständlich zu organisatorischen Fragen geäußert. „Zur Vermeidung von Doppelprüfungen“ arbeiten die Träger der Eingliederungshilfe (...) mit den für die Heimaufsicht zuständigen Behörden zusammen. Aus einer solchen Gesetzesnorm kann schwerlich die Schlussfolgerung gezogen werden, für bestimmte Prüfungsbereiche (Teilhabe an Arbeit), die noch keiner „Heimaufsicht“ unterliegen, Kontrollstrukturen neu zu schaffen – nur um deren Prüfungen dann im Weiteren zu vermeiden.

Besonders wichtig erscheint es uns daher, wenn mehrere Behörden prüfen, klare Abgrenzungen zu schaffen und das nicht nur aus Gründen der Wirtschaftlichkeit, sondern auch der Rechtssicherheit und Transparenz. Klare Prüfkataloge und gleiche Standards sind in dem Fall unabdingbar.

## 2.4 Gesetzgebungskompetenz von Bund und Ländern

Noch vor einem Jahr vertrat das MAGS die Haltung zu einem „Appell der Landschaftsversammlung Rheinland zur ordnungsbehördlichen Aufsicht über Werkstätten für behinderte Menschen“, dass das „Heimrecht (...) grundgesetzlich explizit in die Regelungskompetenz der Länder gegeben worden (ist), das Werkstattrecht (...) hingegen sehr umfassend durch das SGB IX, die Werkstättenverordnung und die Werkstätten-Mitwirkungsverordnung geregelt (ist).“

Diese Feststellung wird in dem oben zitierten Schreiben als Begründung verwendet, zuständigkeitshalber keine ordnungsbehördliche Aufsicht über WfbM in NRW einzuführen. Die Vermutung liegt nahe, dass die Landesregierung selbst davon ausging, dass die Einhaltung der Kompetenzverteilung im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung bei einer entsprechenden Gesetzesinitiative des Landes NRW rechtlich in Frage gestellt werden könnte.

## 2.5 Zuständigkeiten des Trägers der Eingliederungshilfe

Außerdem wurde im vergangenen Jahr seitens MAGS darauf hingewiesen, dass der Bundesgesetzgeber im Bundesteilhabegesetz Überprüfungsmöglichkeiten der Träger der Eingliederungshilfe gestärkt hat. Dass dies eine zutreffende Einschätzung ist, die von den Leistungsträgern selbst geteilt

wird, zeigt sich unter anderem an der Tatsache, dass der Landschaftsverband Rheinland im Fachbereich 74 „Sozialhilfe/Fachliche Ressourcen“ seit 2020 eine Organisationseinheit aufbaut, die Prüfungen zur Qualität und Wirksamkeit nach § 128 SGB IX durchführen wird. Das multiprofessionelle Team soll sozialpädagogische, betriebswirtschaftliche, pflegewissenschaftliche und juristische Kompetenz aufweisen und wird über acht Stellen verfügen können.

Weil diese Organisationseinheit noch im Aufbau sei und deren Tätigkeit einer Evaluation bedürfe, käme eine staatliche Aufsicht der Länder über WfbM mit entsprechenden Sanktionsmöglichkeiten nicht in Frage, zumindest so lange nicht, wie noch keine bundesgesetzliche Regelung erfolgt ist.

## 2.6 Gewaltschutz als zentrales Ziel – Mehrfachstrukturen als unzureichendes Mittel

Es steht außer Frage, dass die Themen Gewaltprävention und Gewaltschutz in Einrichtungen der Eingliederungshilfe eine zentrale Bedeutung haben. Die vorliegende Stellungnahme zieht daher nicht das Ziel des Gesetzentwurfs in Zweifel, also den Schutz von Menschen mit Behinderung in Einrichtungen der Eingliederungshilfe vor physischen und psychischen Übergriffen des Personals. Vielmehr geht es darum, die Unzulänglichkeit der Mittelwahl, die im Gesetzentwurf zum Ausdruck kommt, zu kritisieren.

Hinzu kommt, dass noch ein dritter Akteur bei Fragen der Qualitätssicherung in Werkstätten mitwirkt. Die Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit in Nordrhein-Westfalen fungiert als Anerkennungsbehörde von Werkstätten – auch dies bringt das Ministerschreiben vom 29.04.2020 zutreffend zum Ausdruck. Die Prüfkompetenzen der RD umfassen nicht zuletzt Fragen der Strukturqualität von Einrichtungen, z. B. die Qualifikation der Fachkräfte in WfbM. Am Ende sähen sich die Werkstätten gewissermaßen einer dreidimensionalen Kontrollstruktur gegenüber. Es liegt auf der Hand, dass damit auch die Bürokratiekosten in den WfbM steigen, weil personelle Ressourcen nur deshalb vorgehalten werden müssen, um den Kontakt zu und die Koordination zwischen konkurrierenden Kontrollakteuren zu sichern. Dieses Personal steht dann für die eigentliche qualitätssichernde Arbeit in den Werkstätten und die Unterstützung der Menschen mit Behinderung nicht mehr zur Verfügung.

## 2.7 Unklares Aufgabenspektrum einer WTG-Prüfbehörde

Nicht nur die Kompetenz einer staatlichen Aufsichtsbehörde für WfbM aufgrund möglicher Doppelprüfungen stellt ein Problem dar. Auch das Aufgabenspektrum der Behörde ist in den Paragraphen 41 a bis c bisher nicht eindeutig geregelt. Es ist insbesondere unklar, ob sich die Kontrolltätigkeit einer staatlichen Behörde ausschließlich auf den Gewaltschutz (§ 41a) bezieht oder auch andere Aspekte einer Qualitätssicherung (§ 41b) in Werkstätten zu berücksichtigen hat. Aufgrund dieser mangelhaften Darlegung eines möglichen Aufgabenspektrums ist mit umfänglichen Such- und Orientierungsprozessen dieser Behörde zu Beginn ihrer Tätigkeit zu rechnen. Aufgrund der Tatsache, dass die WTG-Behörde auf kein Personal mit Werkstatterfahrung zurückgreifen kann oder dieses Personal bei anderen Trägern abwerben müsste, ist leider auch nicht damit zu rechnen, dass die mangelhafte Festlegung des Aufgabenspektrums durch erfahrene Fachkräfte in kurzer Zeit aufgearbeitet wird. Es wären erhebliche finanzielle Mittel für entsprechend geschultes und in ausreichender Zahl vorhandenes Personal notwendig, da die Teilhabe am Arbeitsleben einen völlig anderen Lebensbereich darstellt.

## 2.8 Fehlllokation finanzieller und personeller Ressourcen für die Eingliederungshilfe in NRW

Das Gesetz würde einen Personalbedarf von 33,4 Vollzeitstellen bei den kommunalen WTG-Behörden erzeugen, dessen finanzieller Aufwand wiederum mit 3,86 Mio. Euro beziffert wird. Diese Gelder würden dem von kommunalen Trägern finanzierten System der Eingliederungshilfe in NRW entzogen. Denn die Werkstätten refinanzieren diese Stellen unmittelbar mittels Zahlung von Prüfungsgebühren, die ihrerseits von den beiden Landschaftsverbänden erstattet werden sollen.

Damit wird der operativen Arbeit, die Fachkräfte in den Werkstätten für Menschen mit Behinderung erbringen, Geld entzogen. Diese finanziellen Mittel könnten für tatsächlich effektive Maßnahmen in Sinne der Gewaltprävention und des Gewaltschutzes in Werkstätten eingesetzt werden, also für Maßnahmen der Ausbildung, Fortbildung, Supervision und zum Teil auch für die Verbesserung von Personalschlüsseln, die besonders bei der Arbeit mit Menschen mit herausforderndem Verhalten von elementarer Bedeutung für die Gewaltprävention sind.

Auch im personalwirtschaftlichen Kontext findet eine Fehlllokation von Ressourcen statt. Es wird in den Aufbau von Stellen für Fachpersonal investiert, dessen Aufgaben bereits von überörtlichen Leistungsträgern wahrgenommen werden (Doppelprüfungen) und das in der Folge für die unmittelbare Arbeit für Menschen mit Behinderung nicht mehr zur Verfügung steht. Der Fachkräftemangel, der in der Eingliederungshilfe in NRW auf Seiten der Leistungserbringer längst spürbar ist, würde durch die personelle Aufrüstung einer staatlichen Kontrollinstanz weiter verstärkt. Damit wird das genaue Gegenteil dessen erreicht, was im Gesetzentwurf angestrebt wird, nämlich die Verbesserung der Qualität der Arbeit von Werkstätten für behinderte Menschen.

## 2.9 Fazit

Insgesamt sehen wir sehr wohl die Notwendigkeit Gewaltschutz im Sinne der Nutzer\*innen bestmöglich zu verankern. In den allermeisten Werkstätten wird auch bereits seit Jahren mit unterschiedlichen Maßnahmen zur Gewaltprävention und zum Gewaltschutz gearbeitet. Auch die Qualitätsstandards ihrer Arbeit messen und überprüfen zu lassen, ist den meisten Werkstätten durch Zertifizierungen im Bereich des Qualitätsmanagements vertraut. Wenn nun mit einer erneuten Novellierung des WTG auch Werkstätten für Menschen mit Behinderung in den Blick genommen werden – wobei wir infrage stellen, ob das WTG dafür der richtige Ort ist – gilt es aus der durchaus differenzierten Sicht der Werkstätten zu bedenken, dass die Zuständigkeit der WTG-Behörden zu den o.g. enormen Schwierigkeiten führt. Es fehlt vor allem an geeigneten Strukturen (z.B. Prüfkataloge), entsprechend qualifiziertem Personal mit Kompetenz in der Teilhabe am Arbeitsleben und klaren Abgrenzungskriterien zwischen den in WfbM tätigen Behörden.

Das alles bitten wir zu bedenken, um letztendlich das zu erreichen, um was es in der Eingliederungshilfe geht, nämlich Menschen mit Behinderungen genau die Leistungen anbieten zu können, die sie jede und jeder einzeln in ihrer speziellen Situation benötigen.

Köln, den 29.7.2021